<36603413190019

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Ein und fünfzigster Jahrgang.

1859.

Wiesbaden.

Gedruckt bei Adolph Stein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 6. Januar 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung auf Montag den 17. Januar d. J. einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 5. Januar 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 12. Januar 1859.

(Die Aufnahme von Wechselprotesten betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird unter Bezugnahme auf den §. 4 des über die Einführung der Wechselordnung erlassenen Gesetzes vom 25. October 1848 hierdurch verordnet:

Die Herzoglichen Landoberschultheisen sind nur dann einen Antrag auf Protesterhebung im Laufe desselben Tages zu vollziehen verpflichtet, wenn dieser Antrag in Beziehung auf solche Wechselschuldner, welche außerhalb des Amtssitzes wohnen, vor Ein Uhr Nachmittags und in Beziehung auf solche Wechselschuldner, welche am Amtssitze wohnen, vor Vier Uhr Nachmittags bei ihnen gestellt wird.

Wiesbaden, den 5. Januar 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 2. Wahlkreis betr.)

An die Stelle des Abgeordneten Philipp Rinker zu Sinn, welcher sein Mandat nach der dahier eingereichten Erklärung niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer im 2. Wahlkreis (Amt Herborn) zu wählen.

Diese Wahl ist nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 10. Februar 1858 gewählten Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises, welche auf die Bestimmungen des §. 30. des Wahlgesetzes verwiesen werden, vorzunehmen und soll

Samstag den 22. Januar d. J.

zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst, stattfinden.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 8. Januar 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant und ersten Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Grafen von Grünne das Großkreuz (mit Schwerdtern) und dem Ministerresidenten am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Kämmerer Freiherrn von Zedlitz das Comthurkreuz 1. Classe (ohne Schwerdter) des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalassistenten Dr. Pingler zu Königstein den Dienstcharacter als Medicinalrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Recepturaccessisten Taubert zu Usingen zum Probator bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postassistenten Mai von Wiesbaden zum Postexpeditor zu Hadamar ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Decanatsverwalters Pfarrers Schröder von Heckholzhausen zum Pfarrer in Seelbach und des Pfarrers Ulrich von Cleeberg zum Pfarrer in Heckholzhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decanatsverwalter Pfarrer Schröder zu Seelbach zum Decan des Decanatsbezirks Runkel, den Caplan Thomä von Dienethal zum Pfarrer in Cleeberg, den Pfarrvicar Hegmann von Münster zum Caplan in Dienethal, den Candidaten Hermani von Haiger zum Vicar für die zweite Pfarrei Marienberg und den Candidaten Maurer von Wiesbaden zum Caplan der evangelischen Kirchengemeinde zu Hochheim gnädigst ernannt.

Joseph Kühn von Rennerod und Ferdinand Friedrich von Weilburg sind in Folge der im vorigen Jahre stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 27. December v. J. ist der Amtsaccessist Gärtner zu Hochheim, am 4. Januar der Revisionsrath Taubert zu Wiesbaden und am 5. Januar der Präsident des Finanzcollegiums Vollpracht mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

№ 2 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 12. Januar 1859.

Wiesbaden, den 17. Januar 1859.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruht, mich mit der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung zu beauftragen.

Nachdem in der letztjährigen Ständeversammlung der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Einberufung des Landtags zu Anfang des Jahres eintreten möge, gereicht es der Regierung zur wahren Genugthuung, daß diesem Wunsch entsprochen werden konnte.

Es werden Ihnen die Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr zur Prüfung und Festsetzung und mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Diese haben zum Gegenstand: die Jagdberechtigung, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, die theilweise Wiedereinführung des Pfandgeldes bei Feldfreveln, die Entrichtung der Stempelabgabe, die Einführung einer Biersteuer, die Austellung eines Directors bei der Landesregierung, die Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden und die Besoldung der Officiere und Civildiener.

Die Nothwendigkeit der Verbesserung der Gehalte der Officiere und Civildiener ist anerkannt und durch jährliche Verwilligung der Ständeversammlungen der beiden vorhergehenden Jahre ausgesprochen. Die beabsichtigte Gehaltsverbesserung durch gesetzliche

Bestimmungen, welche Ihrer Berathung unterbreitet werden, wird keine Erhöhung der directen Steuern zur Folge haben.

Die Ergebnisse der Finanzverwaltung des vorigen Jahres sind den Voranschlägen entsprechend und befriedigend gewesen.

Die Vereinbarung mit der vorjährigen Ständeversammlung bezüglich der Eisenbahnen ist in Vollziehung gesetzt worden.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1859 für eröffnet.

Hierauf wurde von dem Herzoglichen Staatsminister die eidliche Verpflichtung des neu eintretenden Mitgliedes der ersten Kammer, Seiner Durchlaucht des Prinzen Nicolas zu Nassau vorgenommen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 1. Februar 1859.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren anderen deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Landgräflich Hessische Regierung beigetreten ist, mithin die Vorschriften der gedachten Verordnung auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 18. Januar 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 2. Wahlkreis).

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 8. d. Mts. (Verordnungsblatt № 2.) angeordneten Wahlversammlung ist der Gutsbesitzer Johannes Knapp VI. von Dauborn als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 24. Januar 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Patent auf ein Präparat zum Ersatz der thierischen Kohle.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ernst Ziegler zu Heilbronn im Königreich Württemberg auf ein durch Beschreibung näher dargestelltes Präparat zum Ersatz der thierischen Kohle ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Präparat ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 13. Januar 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Fuchs.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von Biebrich-Mosbach" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rentier Heinrich Flach zu Wiesbaden, sodann dem J. K. Lembach, dem Jean Blees und den Gebrüdern Haas, sämmtlich zu Biebrich, die nachgesuchte Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen:

„Actiengesellschaft für die Gasbeleuchtung zu Biebrich-Mosbach"

gnädigst zu ertheilen geruht.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 22. Januar 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Ebhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerherrn und wirklichen Geheimenrath von Zwierlein das Großkreuz (ohne Schwerdter) und dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandten Järta das Comthurkreuz erster Classe (ohne Schwerdter) des Nassauischen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemięcki das Commandeurkreuz zweiter Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen (mit Schwerdtern), und dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Hadeln das Ritterkreuz erster Classe des Ludwigordens verliehen worden ist, denselben die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung dieser Orden zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem die Functionen des Registrators bei dem Oberappellationsgericht versehenden Amtssecretär von Massenbach den Titel als Hofrath gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Dr. Menges von Obertiefenbach zum Medicinalassistenten des Medicinalbezirks Hochheim, mit dem Wohnsitz in Wallau, zu befördern und den Medicinalaccessisten May von Nassau nach Dorchheim zu versetzen, sowie die Candidaten der Heilkunde: Best von Obernhof zum Medicinalaccessisten in Nassau und Henser von Schwanheim zum Medicinalaccessisten in Obertiefenbach zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Münzmeister Zollmann in den Ruhestand zu versetzen und den Ferdinand Korn von Bern zum Münzmeister zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Spieß von Wiesbaden zum Caplan in Nassau gnädigst ernannt.

Der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Endres von Seelbach zum Caplan in Runkel ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Wilhelm Hanz von Rennerod, Friedrich Schuber von Königstein und Wilhelm Tripp von Hadamar ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Der Collaborator Dr. Menges ist nach erfolgter Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in den höheren Realwissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Dr. Friedrich Burkart von Winkel und Dr. Heinrich Künkler von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie,

Dr. Emil Hildenbrand von Strinzmargarethä in die Zahl der geprüften Candidaten der höheren Realwissenschaften, und

Dr. Wilhelm Zollmann von Weilmünster in die Zahl der geprüften Candidaten für das Lehrfach der neueren Sprachen an einem Gymnasium,

aufgenommen worden.

Der provisorische Zeichenlehrer Durst zu Weilburg ist definitiv zum Zeichenlehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt worden.

Lehrergehülfe Höhler zu Frauenstein ist zum zweiten Lehrer daselbst ernannt, die Schulvicare Pfeiffer zu Willingen und Kunz zu Liebenscheid sind zu Lehrern daselbst befördert und der provisorische Lehrergehülfe Hilfrich zu Camberg ist definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 11. Januar ist der Pfarrer Kolb zu Weisel und am 21. ejusd. der Rechnungsrath Schmidt zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 16. Februar 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Bei Unserer Landesregierung soll ein Director angestellt werden.

§. 2.

Der Director wird in die Zahl der für die Landesregierung nach §. 6 Unseres Edicts vom 24. Juli 1854 bestimmten Collegialmitglieder eingerechnet.

§. 3.

Der Director bei Unserer Landesregierung soll den für die Directoren der übrigen Centralbehörden bestimmten Dienst- und Functionsgehalt beziehen.

So gegeben Biebrich, den 9. Februar 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Bundesbeschluß, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.)

Von der deutschen Bundesversammlung ist zur Erweiterung der unter dem 22. April 1841 zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung getroffenen Bestimmungen (conf. die Verordnung vom 20. Januar 1843, Verordnungssammlung Band IV, Seite 41) nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatt vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 21. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen rc. sein Bewenden behält."

Höchster Entschließung zufolge wird dieser Bundesbeschluß zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. Februar 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Obersten James von Bärtling vom Husarenregiment Graf Haller № 12 und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberstlieutenant Leopold Fischer vom Uhlanenregiment Kaiser Franz Joseph № 4 das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern), dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rittmeister Julius Speyer vom Uhlanenregiment Kaiser Franz Joseph № 6 das Ritterkreuz (mit Schwerdtern) und dem Geheimen-Hofrath Dr. Fritze das Ritterkreuz (ohne Schwerdter) des Nassauischen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rechnungskammerrath Dodel den Dienstcharacter eines Geheimen-Kammerraths gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Ministerialcanzlisten Roth zum Ministerialprobator gnädigst befördert.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Lorsbach von Langenschwalbach zum Landoberschultheisereiverwalter in Selters und den Amtsaccessisten Streitberg zu Rüdesheim zum Amtssecretär daselbst zu ernennen, die Amtssecretäre: Stahl von Rüdesheim nach Langenschwalbach, Martin von Wallmerod nach St. Goarshausen und Rüffer von St. Goarshausen nach Wallmerod, sowie die Amtsaccessisten D'Avis von Weilburg nach Wehen und Westerburg von Nassau nach Rüdesheim zu versetzen und die Rechtscandidaten: Friedrich von Weilburg zum Amtsaccessisten daselbst, Kühn von Rennerod zum Accessisten bei dem dasigen Amt und Roos von Nassau zum Amtsaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Renteisecretäre: Wahl von Diez nach Limburg, Faßbender von Cronberg nach Diez, Jousseaume von Weilburg nach Herschbach, den Renteisecretär Friedrich von Dillenburg und den Recepturaccessisten Hehner von Lim-

burg, letzteren unter Verleihung des Dienstcharacters als Renteisecretär, nach Weilburg, die Recepturaccessisten Jung von Runkel nach Usingen und Braubach von Herschbach nach Runkel zu versetzen, den Recepturaccessisten Spieß zu Diez und Otto zu Catzenelnbogen den Dienstcharacter als Renteisecretäre zu verleihen, sowie die Amtsaccessisten: Bingel von Rüdesheim zum Recepturaccessisten in Herborn, Birkenbihl von Wehen zum Recepturaccessisten in Usingen und Ball von Rennerod zum Recepturaccessisten in Limburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Probator Schweisgut zu Niederselters zum Buchhalter bei dem Brunnencomptoir daselbst gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Oberlieutenant Geis vom Jägerbataillon die erledigte Stelle eines zweiten Besehers bei dem Rheinzollamte zu Caub zu übertragen geruht.

Todesfälle.

Am 2. Februar ist der Landoberschultheis Hofrath Spamer zu Selters und der Lehrer Bohler zu Geisenheim, und am 11. ejusd. der Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Musset mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 5. März 1859.

(Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, zu beschließen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden, welche zum Transport über die äußere Grenze des Zollvereins bestimmt sind, bis auf weitere Verfügung untersagt werde.

Uebertretungen dieses Verbots, welches mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit tritt, sollen neben Confiscation der Pferde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Wiesbaden, den 5. März 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 22. März 1859.

(Die Abänderung der Statuten der Bergwerksgesellschaft „Aurora" zu Dillenburg betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben auf deßfallsiges Gesuch der Bergwerksgesellschaft „Aurora" gnädigst genehmigt, daß die durch die Concession vom 29. Juni 1857 genehmigten Statuten dieser Gesellschaft, insbesondere die §§. 6. 16 und 24 derselben abgeändert werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das der Gesellschaft hierüber ertheilte Decret in dem Intelligenzblatt veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 12. Februar 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1858.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1858 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
1	Januar	6	Braubach . . .	Oberlahnstein . . .	49	15
2	"	18/19	" . . .	daselbst	19	15
3	Februar	26	" . . .	Fachbach	1660	.
4	"	11	Diez	Altendiez	120	30
5	"	23	"	daselbst	243	30
6	März	20	"	daselbst	8	.
7	August	6	Dillenburg . .	Offdilln	31362	30
8	"	12	" . . .	Niederroßbach . . .	15	.
9	"	22	" . . .	Nanzenbach	1433	38
10	März	7	Eltville . . .	Hof Drais bei Eltville	152	15
11	September	19	" . . .	Eltville	7559	45
12	October	12	" . . .	daselbst	2129	5
13	November	16	" . . .	Oestrich	272	42
14	December	21	" . . .	Eltville	3703	30
15	April	27	Hachenburg . .	Mudenbach	1543	30
16	Juli	4	" . . .	Hachenburg	26	45
17	Januar	20	Hadamar . . .	Waldmannshausen . .	37	.
18	Juli	8	" . . .	Hausen	16	.
19	December	29	" . . .	Thalheim	17	38
20	September	1	Herborn . . .	Papiermühle bei Stein	54	45
21	"	15	Hochheim . . .	Marrheim	17	44
22	Juni	21	Höchst	Sindlingen	4147	50
				Seite .	54590	7

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Ämter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	54590	7
23	August	3	Höchst	Höchst	1111	.
24	„	7/8	„	Soden	1464	.
25	October	30	„	Sindlingen	72	.
26	Januar	31	Königstein . .	Cronberg	134	37
27	Juli	30	„	Königstein	2152	54
28	März	1	Langenschwalbach	Laufenselden . . .	5249	44
29	„	5	„ . . .	Hohenstein	143	30
30	„	12	„ . . .	daselbst	2304	15
31	April	5/6	„ . . .	Langenseifen . . .	1009	10
32	Juni	2	„ . . .	Hohenstein	1910	15
33	September	8	„ . . .	Langenseifen . . .	11066	7½
34	December	7	„ . . .	Hof Schwallschied bei Grebenroth . . .	512	22½
35	März	11	Limburg . . .	Limburg	13	15
36	„	13	„ . . .	daselbst	12	15
37	Juni	13/14	„ . . .	daselbst	7068	17
38	Mai	31	Marienberg . .	Fehl	9	45
39	Juni	1	„	Ailertchen	8	37
40	Februar	11	Montabaur . .	Siershahn	67	7
41	Juli	1	„	Montabaur	34	.
42	„	2	Nassau . . .	Dausenau	18	15
43	August	4	„	Hof Untergutenau bei Nassau	1105	.
44	October	4/5	„	Nassau	14	.
45	April	1	Nastätten . . .	Himmighofen . . .	176	41½
46	Juni	4	„	Catzenelnbogen . . .	461	.
				Seite .	90708	14½

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
		.		Transport .	90708	14⅓
47	Juni	27	Reichelsheim . .	Reichelsheim . .	49	30
48		3	Rennerod . . .	Neunkirchen . . .	106	15
49	September	12	„ . . .	Westerburg . . .	2415	45
50	October	4	St. Goarshausen	Sauerthal . . .	1133	
51	September	22	Selters . . .	Deesen	550	20
52	März	27	Usingen . . .	Obernhain . . .	930	58
53	August	19	„ . . .	Usingen	25	8
54	Februar	11/15	Wallmerod . . .	Hundsangen . . .	852	20
55	Mai	6	„ . . .	Saiuerholz . . .	9	40
56	August	16	„ . . .	Molsberg . . .	523	22⅓
57	September	15	„ . . .	daselbst	8	10
58	November	29	„ . . .	Meudt	36	55
59	Januar	18	Wehen . . .	Oberlibbach . . .	13	45
60	März	22	„ . . .	Hennethal . . .	1491	
61	„	25	„ . . .	Strinzmargarethä .	159	
62	Januar	12	Wiesbaden . .	Wiesbaden . . .	116	14
63	April	4/5	„ . .	Biebrich	13	
64	October	14	„ . .	Mosbach	238	
		.	. . . .	. . . .	99381	27
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1857:					
65	October	29	Braubach . . .	Oberlahnstein . .	19	15
66	August	30	Marienberg . .	Stein	220	.
67	„	29/30	Rennerod . . .	Westerburg . . .	276	5
68	December	18/19	Usingen . . .	Grävenwiesbach . .	19	6
69	„	11	Wallmerod . .	Hundsangen . . .	3382	40
70	Januar	15	Wehen . . .	Wallbach	1009	15
				Zusammen .	104307	48

Zur Erigenz pro 1858 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden	104307 fl. 48	kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	2365 „ 12	„
3) Verwaltungskosten	303 „ —	„
4) außerordentliche Ausgaben	4000 „ —	„
	110976 fl. —	kr.

Hierzu kommt:

das Deficit aus dem Jahre 1857 mit	899 fl. 45½	kr.
Verbleiben daher auszuschlagen	111875 fl. 45½	kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 118260480 Gulden — sechs Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. August dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	3006350	3006	21
2	Diez	4642060	4642	4
3	Dillenburg	4848680	4848	41
4	Eltville	4258710	4258	43
5	Hachenburg	2284270	2284	16
6	Hadamar	4433810	4433	49
7	Herborn	3670900	3670	54
8	Hochheim	3990910	3990	55
9	Höchst	7049540	7049	32
10	Idstein	4587290	4587	17
11	Königstein	4774460	4774	28
12	Langenschwalbach	3341590	3341	35
		50888570	50888	35

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	50888570	50888	35
13	Limburg	4977870	4977	52
14	Marienberg	1789380	1789	23
15	Montabaur	3465980	3465	59
16	Nassau	4707040	4707	2
17	Nastätten	3815680	3815	41
18	Reichelsheim	433220	433	13
19	Rennerod	3144770	3144	46
20	Rüdesheim	4429150	4429	9
21	Runkel	4081440	4081	26
22	St. Goarshausen	3137010	3137	1
23	Selters	3454680	3454	41
24	Usingen	4904890	4904	53
25	Wallmerod	2673810	2673	49
26	Wehen	2434500	2434	30
27	Weilburg	4933390	4933	23
28	Wiesbaden Land	4860720	4860	43
29	„ Stadt	10128380	10128	23
	Summa	118260480	118260	29

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 118260 fl. 29 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 111875 „ 45½ „
beträgt; so werden für 1859 disponibel bleiben . . . . . . 6384 fl. 43½ kr.

Wiesbaden, den 8. März 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschalllieutenant Baron Csorich von Monte-Creto, zweiten Inhaber des den Namen Seiner Hoheit führenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen 15. Infanterieregiments, das Großkreuz (mit Schwerdtern);

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Herzoglichen Hofe, Grafen von Lützow, das Großkreuz (ohne Schwerdter);

dem Obersten Weiz vom Herzoglichen zweiten Regiment das Comthurkreuz erster Classe (mit Schwerdtern);

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann J. Klein vom zehnten Jägerbataillon, und dem Großherzoglich Badischen Hauptmann im Jägerbataillon, Freiherrn Ludwig von Beust, das Ritterkreuz (mit Schwerdtern);

dem Dr. Constantin James in Paris das Ritterkreuz (ohne Schwerdter);

dem Capellmeister Stadtfeld vom Herzoglichen zweiten Regiment das Ordenskreuz vierter Classe (mit Schwerdtern) und

dem Kammerdiener Weiser das Ordenskreuz vierter Classe (ohne Schwerdter).

Höchstdieselben haben den Landjägerwachtmeistern Bay zu Höchst und Schmitt zu Langenschwalbach gnädigst gestattet, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen verliehene allgemeine Ehrenzeichen anzunehmen und zu tragen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Cäsar vom zweiten Regiment zum Oberlieutenant im ersten Regiment gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtspräsidenten Dr. Flach zu Wiesbaden zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts, den Hofgerichtsrath Dr. von Löw zu Wiesbaden zum Director des Hof- und Appellationsgerichts daselbst und die Hofgerichtsassessoren Diehl und Musset zu Dillenburg zu Hofgerichtsräthen daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsprocurator Cramer zu Wiesbaden zum Oberappellationsgerichtsprocurator und den Amtsprocurator Dr. Lang zu Wiesbaden zum Hofgerichtsprocurator daselbst gnädigst ernannt, sowie dem Amtsprocurator Schenck zu Idstein gnädigst gestattet, seinen Wohnsitz nach Wiesbaden zu verlegen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Frankenfeld zu Hachenburg zum Amtssecretär daselbst zu ernennen, die Amtssecretäre: Schütz von Hachen-

burg nach Hadamar, Oppermann von Hadamar nach Wallmerod und Rüffer von Wallmerod nach Wehen, den Recepturaccessisten Birkenbihl von Usingen an das Amt Rüdesheim, den Criminalgerichtsaccessisten Flügel von Dillenburg an das Amt Herborn und die Amtsaccessisten: Biringer von Herborn an das Criminalgericht zu Dillenburg, Feiner von Braubach an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, Siebert von Hachenburg nach Wallmerod, Schenck von Selters nach Hachenburg und Horn von Limburg nach Braubach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Franz von Marienberg an die Receptur Usingen gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberförster Vonhausen zu Höchst den Dienstcharacter als Forstmeister und dem Oberförstereiaccessisten Kaiser von Marienberg den Dienstcharacter als Oberförster zu verleihen, den Oberförster Harz zu Nastätten auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberförster Müller von Kroppach die Oberförsterei Nastätten und dem Oberförster Schmidt von Idstein die Oberförsterei Wehrheim zu übertragen, die Oberförster Wilhelmi von Diez nach Idstein und Paßbach von Wehrheim nach Diez zu versetzen und den Oberförstereiaccessisten Steubing von Johannisburg zum Oberförster in Kroppach zu ernennen geruht.

Der von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzog Stephan von Oesterreich erfolgten Präsentation des Oberförstereiaccessisten Geuth zu Holzappel zum Oberförster der Oberförsterei Schaumburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Bergmeistereiaccessisten Huthsteiner von Obertiefenbach nach Dillenburg und Kayser von Dillenburg nach Obertiefenbach gnädigst versetzt.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Gastwirths Wilhelm Meyer zu Wehen zum Postexpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Jacob Herlth von Hadamar und Joseph Michels von Oberelbert ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Todesfälle.

Am 21. Februar ist der Hofgerichtsaccessist Vigelius zu Wiesbaden und der Amtssecretär Anthes zu Wehen und am 1. März der Zuchthauscassirer Fickeis zu Diez mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 2. Mai 1859.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Louis Gonrdé von Dillenburg,

2) Heinrich Schlachter von Wiesbaden und

3) Hof- und Appellationsgerichtsprocurator Dr. Lang zu Wiesbaden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 29. März 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Ertheilung der Corporationsrechte an die Pensionsanstalt bei dem Theater zu Wiesbaden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben der Pensionsanstalt bei dem Theater zu Wiesbaden Corporationsrechte zu verleihen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Herzoglichen Intelligenzblatte werden veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 6. April 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen Frankfurt a. M. und Homburg v. d. Höhe betreffend.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Höchster Entschließung gemäß dem Sir Samuel Morton Peto aus London durch Decret vom heutigen die nachgesuchte Concession zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn zwischen Frankfurt a. M. und Homburg v. d. Höhe, innerhalb des Herzoglich Nassauischen Gebietes unter folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen ertheilt worden ist:

1. Die Eisenbahn ist zwischen den Städten Homburg v. d. Höhe und Frankfurt a. M. als Endpunkten in der Richtung über Oberursel und Rödelheim zu erbauen.

In der Nähe der Stadt Oberursel muß ein Stationsplatz für Personen- und Güterverkehr und zwar für alle Züge, sowie ein weiterer Stationsplatz in der Nähe von Stierstadt oder Weißkirchen angelegt werden. Bezüglich der Bahnrichtung bei Oberursel und der daselbst anzulegenden Station bleibt vorbehalten, daß diese Station nach demnächstiger näherer Bestimmung der Herzoglichen Regierung so nahe als möglich bei der Stadt Oberursel hergestellt werde.

2. Der Concessionär ist gehalten, im Laufe des Jahres 1859

1) den Nachweis zu erbringen, daß die zur Ausführung des ganzen Unternehmens erforderlichen Fonds entweder aus eigenem Vermögen oder durch Beiträge und Betheiligung anderer Personen aufgebracht und gesichert sind;

2) vollständige Pläne über die Eisenbahnanlage mit allen dazu gehörigen Beiwerken und zwar die Generalpläne über die Bahn nach ihrer ganzen Ausdehnung und die speciellen Pläne über die auf dem Herzoglichen Gebiete auszuführenden Anlagen, zur Genehmigung, sowie Anschläge der gesammten

Baukosten, der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials und des Betriebsfonds zur Einsicht vorzulegen und

3) endlich die Concessionen zu diesem Eisenbahnbau und Betrieb von Seiten derjenigen Regierungen beizubringen, deren Gebiete durch die Bahn berührt werden.

Würde der Concessionär einer dieser unter 1, 2 und 3 enthaltenen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, so bleibt es vorbehalten, die Concession zurückzunehmen.

3. Der Bau dieser Eisenbahn ist spätestens bis zu Ende des Jahres 1861 dergestalt vollständig zum Gebrauche zu vollenden, daß dieselbe von da an in Betrieb zu setzen ist; widrigenfalls bleibt es der Herzoglichen Regierung überlassen, ob sie den Bau auf Kosten und für Rechnung des Concessionärs ausführen oder denselben für Rechnung dieses und mit der Bedingung der Ausführung öffentlich versteigern oder die Concession zurückziehen und in diesem Falle die von dem Concessionär etwa bereits hergestellten Bauausführungen auf dessen alleinige Kosten entfernen lassen will.

4. Bei der Ausführung des Baues darf von den genehmigten Bauplänen ohne vorher erwirkte Genehmigung der Herzoglichen Regierung nicht abgewichen werden.

5. Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauche des Publikums eröffnet werden, als bis von Seiten der Herzoglichen Regierung nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und Construction der Bahn durch eine technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Ohne eine solche Prüfung und Genehmigung darf auch späterhin keine weitere Maschine in Gebrauch gesetzt werden.

6. Der Concessionär ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Wasserlaufes und zur Herstellung einer ungestörten Communication auf beiden Seiten der Bahn nöthigen Anlagen und Einrichtungen, als Brücken, Durchlässe, Canäle, Dämme, Wege, Uebergänge und dergleichen, nach den deßfallsigen Bestimmungen der Herzoglichen Regierung sowohl bei der ersten Anlage als auch in der Folge auf seine alleinige Kosten zu bewirken und diese Anlagen gleich wie die Bahn selber, die Maschinen, Beiwerke und alle sonstigen zum Betriebe der Bahn erforderlichen Anstalten und Einrichtungen stets in vollkommen brauchbarem, ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten.

7. Auf die Anlage dieser Eisenbahn werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, insbesondere die Vorschriften des Edicts vom 25/26. August 1812 und der Verordnung vom 12. Juni 1838, sowie vom 22. Juni 1855 für anwendbar erklärt.

8. Der Concessionär ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche die Herzogliche Regierung zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahn, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn innerhalb des Herzoglichen Gebiets erlassen wird.

Zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über das Unternehmen und insbesondere über dessen vorschrifts- und bedingungsgemäße Ausführung und Verwaltung wird ein beständiger Commissär ernannt werden, an welchen sich der Concessionär in allen Beziehungen zu der Herzoglichen Staatsverwaltung zunächst zu wenden hat.

Der Concessionär oder der von demselben bestellte Verwalter haben diesem Regierungs-Commissär alle von demselben verlangte Auskunft über die Verwaltung zu ertheilen.

9. Es dürfen ohne Genehmigung der Herzoglichen Regierung keine Veräußerungen, Destructionen, wesentliche Veränderungen in der Construction oder Direction der Bahn vorgenommen, auch keine Seitenbahn innerhalb des Herzoglichen Gebiets angelegt oder der Betrieb etwaiger auf einem andern Staatsgebiete angelegter Seitenbahnen mit dem Betrieb dieser Eisenbahn vereinigt werden.

Den Anschluß anderer Eisenbahnen an die Bahn, es mögen dieselben in einer Fortsetzung oder Seitenverbindung bestehen, hat der Concessionär auf Anordnung der Herzoglichen Regierung und nach den eintretenden Falls von derselben nach Anhörung des Concessionärs ertheilt werdenden näheren Bestimmungen geschehen zu lassen.

10. Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutze der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muß von dem Concessionär auf seine Kosten angestellt und unterhalten werden.

Bei Anstellung des Unterpersonals sind zu solchen Dienststellen qualificirte Staatsangehörige des Herzogthums insoweit zu berücksichtigen, daß ein Drittheil sämmtlicher dieser Unterbediensteten aus Nassauern besteht.

Zu der Anstellung des Betriebsdirectors, sowie der die Polizei in den Bahnhöfen und auf der Bahn handhabenden Bahnbeamten ist die Genehmigung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

11. Die Handhabung der auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen Vorschriften nach einem nach vorgängiger Vernehmung des Unternehmers von der Herzoglichen Regierung zu erlassenden Reglement wird dem Concessionär überlassen und zur Pflicht gemacht. Das von demselben zu diesem Zweck bestellte Personal ist zur eidlichen Verpflichtung vor den betreffenden Herzoglichen Aemtern zu sistiren.

Würde der Concessionär obiger Verbindlichkeit nicht, oder nicht genügend nachkommen,

so ist es der Herzoglichen Regierung vorbehalten, das nach ihrem Ermessen erforderliche Personal auf Kosten des Concessionärs anzustellen.

12. Die für den Dienst und die innere Ordnung auf der Bahn sammt Zubehörungen und deren Betrieb, sowohl für die dabei angestellten und sonst beschäftigten, als auch für die die Bahn benutzenden Personen zu ertheilenden Dienstinstructionen und Verhaltungsvorschriften sind der Herzoglichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen dieser Anweisungen und Vorschriften bedürfen ebenfalls dieser Genehmigung; jedoch ist der ernannte Commissär befugt, dergleichen in den geeigneten Fällen provisorisch zuzulassen.

Sollte die Herzogliche Regierung im öffentlichen Interesse und insbesondere zur Abstellung begründeter Beschwerden des Publikums die Abänderung einzelner Bestimmungen jener Anweisungen und Vorschriften für nothwendig erachten, so ist der Concessionär verpflichtet, den hierauf gerichteten Anforderungen der Herzoglichen Regierung Folge zu leisten.

13. Der Fahrplan, sowie der Tarif, sowohl für die Personen- als die Güterbeförderung, sind zur Genehmigung vorzulegen und kann die Herzogliche Regierung eine Abänderung des Fahrplans anordnen. Eine Erhöhung der Tarife darf nicht ohne deren Genehmigung geschehen.

Um die hiernach festgesetzten Tarifsätze hat der Concessionär alle Personen und Sachen und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldung zu befördern, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich nicht für unzulässig erklärt ist.

14. Der Transport des Regierungs-Commissärs oder dessen Vertreters, der Herzoglichen Beamten zu Höchst und Königstein, sowie des Polizei- und Gensdarmeriepersonals auf der Bahn muß unentgeldlich geschehen.

15. Die zu Gunsten der Postverwaltung in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Transportbetriebs finden, soweit zutreffend, auch bei dem Transportbetrieb auf der Eisenbahn dergestalt Anwendung, daß der Concessionär derjenigen Transporte, welche ihm nach jenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet sind, für eigene Rechnung gänzlich sich zu enthalten, auch mit Nachdruck zu verhindern hat, daß solche unzulässige Beförderungen durch seine Diener geschehen.

Zuwiderhandlungen werden vorbehältlich der durch die betreffenden Gesetze und Verordnungen angedrohten Strafen mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. im Verwaltungswege besonders geahndet.

Der Concessionär ist außerdem verpflichtet, sich denjenigen Auflagen und Anordnungen

zu unterziehen, welche die Herzogliche Regierung zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Postverwaltung und Eisenbahnverwaltung und zur Ausgleichung von Ansprüchen bezüglich des beiderseitigen Transportbetriebs ergehen lassen wird.

16. Sollte der Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Bahn, deren Beiwerke, oder der im §. 6 bezeichneten sonstigen Anlagen in irgend einen civilrechtlichen Anspruch, es sei von wem es wolle, genommen werden, so ist der Concessionär verbunden, denselben überall und vollständig zu vertreten und ihn in jeder Beziehung auch hinsichtlich entstehender Kosten schadlos zu halten.

Der Concessionär und dessen bestellter Verwalter haben in allen wegen oder in Folge der Anlage und Verwaltung der Eisenbahn und des Transportbetriebs auf derselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wegen welcher jene von dem Herzoglichen Fiscus oder von Landesangehörigen vor Gericht belangt werden möchten, die Herzoglichen gewöhnlichen Gerichte als zuständig anzuerkennen und vor denselben Recht zu nehmen.

17. Der Concessionär darf den Gebrauch der Bahn zu dem Zwecke, wozu sie concessionirt ist, niemals absichtlich oder durch Vernachlässigung einstellen. Dagegen muß er sich in dringenden Fällen, wo der Schutz des Staats es erfordert, die Anordnung der Unterbrechung des Betriebs gefallen lassen, ohne deßhalb einen Entschädigungsanspruch an den Fiscus oder an die in dem Auftrag der Herzoglichen Regierung handelnden Behörden oder Personen erheben zu dürfen.

18. Diese Concession wird auf neun und neunzig Jahre vom 1. Januar 1859 an ertheilt.

19. Wird nach Ablauf dieser Zeit die Concession nicht erneuert, oder setzt der Concessionär vor oder nach Ablauf jener Zeit aus irgend einem Grunde den Betrieb nicht fort, so behält die Herzogliche Regierung sich die Befugniß vor, entweder

a. das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschinen, Wagen und den Vorräthen an Betriebsmaterial, soweit diese sämmtlichen Gegenstände innerhalb des Herzoglichen Gebiets gelegen oder befindlich sind, gegen gleichzeitig zu leistenden baaren Ersatz des Werthes dieser Gegenstände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung des Werthes oder der Ersatzsumme durch Taxation nach den für das Expropriationsverfahren vorgeschriebenen Formen und zwar in der Weise geschehen soll, daß bei der Abschätzung nur auf den Preiß zu sehen ist, welchen jeder Gegenstand, würde er einzeln und nicht als Zubehörung einer Eisenbahn verkauft, erreichen könnte; oder

b. zu verfügen, daß die Bahn als solche mit allen oben bezeichneten Zubehörungen zu fernerem Betrieb veräußert werde und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Veräußerung vorzunehmen ist; oder

c. die Bahn nebst allen oben bezeichneten Zubehörungen einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung des Concessionärs oder seiner Rechtsnachfolger zu veräußern und die errichteten Bauten auf Kosten des Concessionärs zu entfernen.

20. Die Uebertragung dieser Concession mit allen Rechten und Verbindlichkeiten kann geschehen

a. nur im Ganzen und ungetheilt;

b. nur wenn die Nachweise erbracht worden, nicht nur daß der neue Unternehmer oder die betreffende Gesellschaft im Besitz der zur Ausführung oder Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen paraten Fonds ist, sondern auch, daß von Seiten der übrigen Staatsregierungen, deren Concessionen zum Unternehmen erforderlich waren und erwirkt worden, die Uebertragung dieser Concessionen an denselben Unternehmer oder dieselbe Gesellschaft gestattet worden;

c. wenn außerdem im Falle der Uebertragung an eine Actiengesellschaft insbesondere das Gesellschaftsstatut und der Actienplan die Genehmigung der Herzoglichen Regierung und die Gesellschaft deren Bestätigung und damit die Rechte einer Corporation erhalten hat, oder im Falle der Uebertragung an eine benannte Gesellschaft die specielle Einwilligung der Herzoglichen Regierung hierzu, sowie deren Genehmigung des Gesellschaftsvertrags ertheilt worden ist.

21. Die ertheilte Concession wird verwirkt, wenn nicht sämmtliche Concessionsbedingungen erfüllt werden, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

22. Ueber den Umfang und die Erlöschung der Concession entscheiden die Administrativbehörden.

Wiesbaden, den 14. April 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird in Betracht, daß die Vorschrift im §. 1 der Hülfsvollstreckungsordnung vom 16. Juli 1851 über unbedingte Vollstreckbarkeit der Urtheile der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörenden Staaten auf der Voraussetzung beruht, daß auch die Urtheile der diesseitigen Gerichte in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vollstreckt werden würden, diese Voraussetzung aber bis jetzt nicht allgemein eingetreten ist, und deßhalb im Interesse der Nassauischen Staatsangehörigen der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Geltung kommen muß, mit Aufhebung der erwähnten Bestimmung provisorisch verordnet, was folgt:

Die Vollstreckung der Urtheile aller auswärtigen Gerichte geschieht auf Anrufen des obsiegenden Theils nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 17 und 18 der Hülfsvollstreckungsordnung vom 16. Juli 1851.

Der im §. 17 vorgeschriebenen Nachweise bedarf es nicht, falls es notorisch ist, daß der betreffende deutsche Staat die Urtheile der Nassauischen Gerichte ebenfalls überall, oder wenigstens in dem Gerichtsbezirk vollstreckt, in welchem das Urtheil erlassen worden ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 27. April 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Controlirung des Verkehrs mit Branntwein innerhalb des Herzogthums betreffend.)

Nachdem es für zulässig erkannt worden ist, in den Bestimmungen der Verordnung vom 23. October 1855, den Verkehr mit Branntwein an der Grenze und im Innern des Herzogthums betreffend (Verord. Blatt № 25 von 1855), diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche, ohne die Sicherung der Abgabenentrichtung zu gefährden, geeignet sind, eine wünschenswerthe Verkehrserleichterung zu gewähren, so wird, nach eingeholter Höchster Genehmigung, hierdurch verordnet:

Die besondere Controle über den Verkehr mit Branntwein in dem bisher bestandenen Grenzbezirk ist aufgehoben.

Für den Transport von Branntwein im Innern des Herzogthums gelten allgemein die Vorschriften über die Binnencontrole und treten demgemäß die Bestimmungen in den

Paragraphen 1, 2, 3, 5, 6, 7, sowie in dem dritten Absatze des Paragraphen 8 der Verordnung vom 23. October 1855 hiermit außer Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 27. April 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Patent auf einen neu construirten Doucheapparat.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Spenglermeister Chr. L. Zinser zu Frankfurt auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten neu construirten Doucheapparat ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dem Erfinder innerhalb dieses Zeitraums das ausschließliche Recht zur Anfertigung oder Ausführung dieses Apparates zusteht.

Wiesbaden, den 18. April 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Ebhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem bisherigen Königlich Bayerischen Gesandten am Herzoglichen Hofe, nunmehr Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußeren Freiherrn von Schrenk das Großkreuz (ohne Schwerdter), dem Königlich Preußischen Residenten bei der freien Stadt Frankfurt und interimistischen Geschäftsträger am Herzoglichen Hofe, Legationsrath Wentzel zu Frankfurt das Comthurkreuz erster Classe (ohne Schwerdter), dem Großherzoglich Badischen Ministerialrath Walli zu Karlsruhe und dem Großherzoglich Hessischen Generalstaatsprocurator Emmerling zu Darmstadt das Comthurkreuz zweiter Classe (ohne Schwerdter) und dem Königlich Preußischen Hauptmann a. D. von Winterfeld zu Berlin das Ritterkreuz (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Major und Flügeladjutanten von Reineck die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberstabsarzt Dr. Ebhardt auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen, den Regimentsarzt Dr. Kopp des ersten Regiments zum Oberstabsarzt und den Bataillonsarzt Dr. Dern des Jägerbataillons zum Regimentsarzt im ersten Regiment zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Unterlieutenant Kröck zum Bataillonsadjutanten im zweiten Regiment gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsregistrator Lehr den Dienstcharacter als Hofrath gnädigst verliehen.

Der Landesbaudirectionsaccessist Wirth zu Wiesbaden, der Criminalgerichtsaccessist Keim zu Dillenburg, der Regierungsaccessist Halbey zu Wiesbaden, der Recepturaccessist Herz zu Dillenburg, der Rechtscandidat Brück zu Wiesbaden, die Amtsaccessisten Heinzemann zu Wehen, Keller zu Höchst und Conrady zu Idstein, der Hofgerichtsaccessist Sartorius zu Wiesbaden und der Amtsaccessist Diehl zu Hadamar sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Thierarzt Dieffenbach zu Mendt zum Bezirksthierarzt für die Aemter Rennerod und Marienberg, mit dem Wohnsitz zu Rennerod, zu ernennen geruht.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postpracticanten August Waldschmidt zu Wiesbaden zum Postamtsassistenten daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Collaborator Otto von dem Gelehrtengymnasium zu Weilburg an dasjenige zu Wiesbaden gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Kirschbaum von Kördorf die Pfarrei Weisel und dem Pfarrer Schilling von Fleisbach die Pfarrei Kördorf zu übertragen, den Pfarrvicar Müller von Bierstadt zum Caplan der Pfarrei Fleisbach, den Caplan Thiel von Neuweilnau zum Pfarrvicar in Bierstadt und den Candidaten Zickendrahz von Bergebersbach zum Caplan in Neuweilnau zu ernennen geruht.

Realschulcandidat Anton Dillmann von Limburg ist, nachdem er die Prüfung für das mittlere Reallehrerfach bestanden hat, zum Reallehrer in Mosbach-Biebrich ernannt und

Heinrich Preß von Höchst in der Prüfung für das Lehrfach der neueren Sprachen an einer mittleren Realschule für bestanden erklärt worden.

Lehrergehülfe Klein von Catzenelnbogen ist zum zweiten Lehrer daselbst, Schulvicar Usinger zu Wüstems zum Lehrer daselbst, Schulvicar Ortmann zu Rohnstadt zum Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Feucht von Sindlingen zum Lehrer in Mosbach-Biebrich, Lehrergehülfe Mackel zu Soden zum Lehrer daselbst, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Haiern beauftragte Schulcandidat Wenzel zum Schulvicar daselbst und der provisorische Lehrergehülfe Sauer zu Breithardt zum Lehrergehülfen daselbst ernannt und Schulcandidat Schmidt von Roßbach mit Versehung der zu Neuhof neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Lehrergehülfe Hofmann zu Weyer ist zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Diehl zu Wehen zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Reichard zu Wolfenhausen zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Caspari zu Löhnberg zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Dombach zu Dauborn zum dritten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Brück zu Hasselbach zum zweiten Lehrer daselbst, Schulvicar Wengel zu Niederreifenberg zum Lehrer daselbst, Schulvicar Prätorius zu Wengenrod zum Lehrer daselbst und Schulvicar Landsiedel zu Rabenscheid zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Die provisorischen Lehrergehülfen Schmitt zu Mogendorf und Grünweller zu Niederelbert sind zu Lehrergehülfen und die mit Versehung von Schulvicarstellen beauftragten Schulcandidaten: Neidhöfer zu Bretthausen und Becker zu Niedermörsbach zu Schulvicaren an den von ihnen seither versehenen Schulstellen ernannt worden.

Lehrergehülfe Reuß zu Winkel ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und der provisorische Schulvicar Weber zu Waldanbach definitiv daselbst angestellt worden.

Todesfälle.

Am 10. April ist der Oberappellationsgerichtsrath Herborn zu Wiesbaden und der Lehrergehülfe Rebgen an der Realschule zu Ems, und am 29. ejusd. der Recepturbeamte Revisionsrath Oppermann zu Rüdesheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 12. Mai 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.
haben, zur theilweisen Bestreitung des im laufenden Jahre durch die Kriegsrüstungen entstehenden außerordentlichen Staatsaufwandes, mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung beschlossen, neben den für den gewöhnlichen Bedarf erforderlichen Steuerbeiträgen die weitere Erhebung von Einem und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§ 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 30. Mai und ein weiteres halbes Simplum am 27. Juni d. J. erhoben werden.

§ 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§ 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 12. Mai 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 12. Mai 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 11. Juni 1859.

(Das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu beschließen geruht, daß die Ausfuhr von Schlachtvieh (pos. 39 b—e der Abtheilung II des Vereinszolltarifs) von lebendem sowohl als bereits geschlachtetem, sowie auch von gesalzenem Fleische, welches zum Transport über die Grenze des Zollvereins bestimmt ist, bis auf weitere Verfügung untersagt werde.

Uebertretungen dieses Verbots, welches mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit tritt, unterliegen den Bestimmungen des §. 1 des Höchsten Edicts vom 10. Januar 1838, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend.

Wiesbaden, den 1. Juni 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Dillbrecht, Amts Dillenburg, Arnshöfen mit Etzelbach, Caden mit Elben, Hahn mit Niederhahn und Wallmerod, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Januar 1860 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die

Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdies sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem zuständigen Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1860 bei den betreffenden Landoberschultheißen anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 1. Juni 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann im 14. Linien-Infanterieregiment Großherzog von Hessen und Professor an der Militärakademie, Julius Ebersberg das Ritterkreuz (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst zu ernennen geruht: den Major Blum des zweiten Regiments zum Commandanten des Ersatzbataillons der Infanterie, den Hauptmann Ghelins I. des zweiten Regiments zum Major und Referenten im Kriegsdepartement, den Hauptmann von Ziegesar des ersten Regiments zum aggregirten Major in demselben, den Hauptmann und Referenten im Kriegsdepartement von Arnoldi zum Major im Generalstabe, die Oberlieutenants: von Bose II. des Jägerbataillons zum Hauptmann im zweiten Regiment, Muffet vom Jägerbataillon zum Hauptmann in demselben, von Normann des ersten Regiments zum Hauptmann in demselben, Gottschalk des zweiten Regiments und Althenn des ersten Regiments zu Hauptleuten im Ersatzbataillon, Quirein des zweiten Regiments zum Hauptmann im ersten Regiment, und Lindpaintner des Pionierdetachements zum Hauptmann und Mitglied der Militärverwaltungscommission; die Unterlieutenants: Schenck des Jägerbataillons und Seebold des zweiten Regiments zu Oberlieutenants im zweiten Regiment, von Nauendorf des ersten Regiments zum Oberlieutenant in demselben, Bausch und Leyendecker der Artillerieabtheilung zu Ober-

lieutenants in derselben, von Hagen des Pionierdetachements zum Oberlieutenant und Commandanten des Pionierdetachements, Menningen des zweiten Regiments zum Oberlieutenant in demselben, Blum des Jägerbataillons zum Oberlieutenant und Bataillonsadjutanten in demselben, von Marillac von der Artillerieabtheilung zum Oberlieutenant in derselben, von Löw des ersten Regiments zum Oberlieutenant im Generalstabe, Weber und Krückeberg des ersten Regiments zu Oberlieutenants in demselben, Sartorius und von Holbach I. des Jägerbataillons zu Oberlieutenants in demselben; die Cadetten: Vogler, Kröck und Kolb zu Unterlieutenants in der Artillerieabtheilung, Keller, Mencke, von Reichenau, Johann Musset und Chelius zu Unterlieutenants im ersten Regiment, Schuster, Flach, August Magdeburg, Fuchs und Genth zu Unterlieutenants im zweiten Regiment, Ludwig Magdeburg und Joseph Musset zu Unterlieutenants im Jägerbataillon; die Unterlieutenants: Götz II. des zweiten Regiments, von Ritter und von Holbach II. des ersten Regiments zu Bataillonsadjutanten und den Oberlieutenant Stahl II. des ersten Regiments zum Commandanten der Sanitätscompagnie.

Höchstdieselben haben den Hauptmann Weber der Militärverwaltungscommission, unter Verleihung des Characters als Major, zum Lehrer an der Militärschule zu ernennen, dem Oberlieutenant Menche der Artillerieabtheilung den Dienstcharacter als Hauptmann zu verleihen und den Oberlieutenant Schmidtborn des zweiten Regiments in den Generalstab zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regimentsarzt Dr. Mahr des zweiten Regiments zum Dirigenten des Hauptfeldhospitals zu bestimmen, den Bataillonsarzt Dr. Dörr der Artillerieabtheilung zum Regimentsarzt im zweiten Regiment, und den Bataillonsarzt II. Classe Dr. Büsgen des ersten Regiments zum Bataillonsarzt I. Classe in demselben zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende, früher im Militärdienst gestandene Civildiener auf Kriegsdauer wieder in der Truppe anzustellen geruht: den Obercontroleur Giebeler zu Biebrich als Oberlieutenant bei der Artillerieabtheilung zur Disposition, den Hausverwalter Baumann zu Bad Weilbach als Oberlieutenant und Commandant des Feldhospitals, den Cassirer Scheid zu Niederselters und den Renteisecretär Wahl zu Limburg als Oberlieutenants im Ersatzbataillon, den Obercontroleur Dahlem zu Limburg als Oberlieutenant im ersten Regiment, den Rheinzollbeseher Geis zu Caub als Oberlieutenant im zweiten Regiment und den Zollinspector Pfaff zu Wiesbaden als Oberlieutenant und Commandant der Proviantcolonne.

Ebenso haben Höchstdieselben auf Kriegsdauer anzustellen geruht: den Medicinal-

accessisten Dr. Cramer von Hachenburg als Bataillonsarzt I. Classe im Generalstabe; den Medicinalassistenten Dr. Schüler von Wallmerod als Bataillonsarzt I. Classe, den Medicinalaccessisten Dr. Wilhelmi von Idstein und den Dr. Wolf von Wiesbaden als Bataillonsärzte II. Classe in der Artillerieabtheilung; den Dr. Mandt von Oberlahnstein als Bataillonsarzt I. Classe, den Dr. Kaiser von Diez, Dr. Schenck von Rastätten und Dr. Ebertz von Idstein als Bataillonsärzte II. Classe im ersten Regiment; den Medicinalaccessisten Dr. Schmelzeis von Usingen, den Dr. Börner von Kriftel und den Dr. Pagenstecher von Wiesbaden als Bataillonsärzte II. Classe im zweiten Regiment; den Dr. Menges von Limburg und den Dr. Baumann von Wiesbaden als Bataillonsärzte II. Classe in dem Jägerbataillon; den Medicinalassistenten Dr. Panthel von Montabaur als Bataillonsarzt I. Classe, den Medicinalaccessisten Dr. Heß von Strüth und den Dr. Mäckler von Wiesbaden als Bataillonsärzte II. Classe im Aufnahmehospital.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Wollweber von Diez auf Kriegsdauer zum katholischen Feldprediger gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Carl Faber zum Revisionsaccessisten bei dem Finanzcollegium zu ernennen, den Amtsaccessisten von Bierbrauer von Montabaur an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, die Accessisten: Kaschau von der Receptur zu Wiesbaden und Stifft von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht daselbst, Leidner von der Receptur zu Wiesbaden und Beyerle von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Justizamt daselbst, Ball von der Receptur zu Limburg an das Amt zu Selters, Linz von dem Amt zu Herborn an dasjenige zu Montabaur und Dieffenbach von dem Amt zu Wallmerod an dasjenige zu Hochheim zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Meister von Rüdesheim an die Receptur Wiesbaden und den Recepturaccessisten Ackermann von Idstein an die Receptur Diez zu versetzen, sowie den Recepturaccessisten Dr. Herz von Weilburg zum Amtsprocurator, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Höchst, zu ernennen geruht.

Der geprüfte Candidat der Heilkunde Dr. Cramer zu Oestrich, der Medicinalaccessist Dr. Busch zu Limburg, der geprüfte Candidat der Heilkunde Dr. Deußer zu Wiesbaden und der Medicinalaccessist Dr. Weber zu Braubach sind als in der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde: Dr. Eduard Kirsch von Wiesbaden, Dr. Wilhelm Ebertz von Idstein, Wilhelm Haßloch von Biebrich, Dr. Adam Jung von Werschau, Dr. Johann Gerlach von Montabaur, Peter Hommerich von

Ransbach, Christian Reusch von Weißkirchen und Joseph Schneider von Astert; — in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie: Adolph Seyberth von Oberneisen, Philipp Schwager von Heddernheim, August Wagner von Kemel und Ernst Ohly von Michelbach, aufgenommen worden.

Der Thierarzt Fischbach zu Altstadt ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Thierheilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Fuckel zu Oestrich auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Der Wahl des Decans Jost zu Königstein zum Domdecan zu Limburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrer: Ohaus zu Haintchen, Filzinger zu Lorch und Bestlen zu Kirchähr auf ihr Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Caplan Laur zu Hattenheim die Stelle des katholischen Seelsorgers für Eberbach und Eichberg zu übertragen geruht.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Pfarrers Schilling zu Fleisbach zur Erledigung gekommene Schulinspection, aus welcher die Schulen zu Fleisbach und Merkenbach ausgeschieden und dem Inspectionsbezirke des Schulinspectors Bauer zu Herborn zugetheilt worden sind, ist dem Pfarrer Dörr zu Schönbach übertragen worden.

Dem Lehrer Schmidt zu Ailertchen ist die silberne Verdienstmedaille verliehen worden.

Der Seminarhülfslehrer Breidenstein von Usingen ist an die Realschule zu Ems versetzt worden.

Oberlehrer Wortmann zu Wiesbaden ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt, die durch Pensionirung des Lehrers Clöß zu Auringen zur Erledigung gekommene Schulstelle daselbst dem Lehrer Heimach zu Mudershausen übertragen, Lehrer Huth von Mittelfischbach nach Mudershausen, Lehrer Göbel von Hilgert nach Mittelfischbach versetzt, Schulvicar Opel von Korb zum Lehrer in Hilgert ernannt und die Gemeinde Korb zu einem Schulverband mit Norken vereinigt worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Keller zu Nauheim zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem seither an der Schule zu Lohrheim verwendeten Lehrer Zeiler übertragen, Lehrer Nicodemus von Altweilnau nach Lohrheim versetzt, Schulvicar Althenn von Nister zum Lehrer in Altweilnau ernannt, Schulvicar Noll von Großseifen in glei-

cher Eigenschaft nach Mister versetzt und die Gemeinde Großseifen zu einem Schulverband mit Langenbach vereinigt worden.

Die durch Pensionirung des Lehrers Grün zu Niedelbach zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Vohl von Langenbach übertragen, Lehrer Zollmann von Langenschwalbach nach Langenbach, Lehrer Schmidt von Wirbelau nach Langenschwalbach, Lehrer Kompfe von Wehrheim nach Wirbelau, Lehrer Zehrung von Willmenrod nach Wehrheim, Lehrer Knögel von Sechshelden nach Willmenrod, Lehrer Hain von Oberscheld nach Sechshelden, Lehrer Stöll von Niederscheld nach Oberscheld, Lehrer Simon von Oberndorf nach Niederscheld, Schulvicar Zipp von Langenbach als Lehrer nach Oberndorf, Lehrer Horn von Manderbach nach Langenbach und Großseifen, Lehrer Kunz von Steinbrücken nach Manderbach, Lehrergehülfe Schwarz von Weinbach als Schulvicar nach Steinbrücken, Lehrergehülfe Kaiser von Nied als zweiter Lehrer nach Weinbach, Lehrer Zipp von Blessenbach nach Nied, Lehrer Frenz von Emmershausen nach Blessenbach, Lehrer Zahn vom Bermbach nach Emmershausen, Lehrer Lang von Adolphseck nach Bermbach, Lehrergehülfe Decker von Bornich nach Adolphseck, Lehrer Kröck von Hachenburg nach Bornich, Lehrer Dünschmann von Weilburg nach Hachenburg, Lehrergehülfe Wald von Ems als solcher nach Weilburg, Lehrer Heckelmann von Kirschhofen nach Ems, Lehrer Triesch von Oberneisen nach Kirschhofen, Lehrer Ehun von Gemmerich nach Oberneisen, Lehrer Weber von Schweighausen nach Gemmerich, Lehrer Hausen von Roth nach Schweighausen versetzt, und der frühere Schulvicar Kern von Obernhain zum Lehrer in Roth ernannt worden.

Lehrer Türk von Sonnenberg ist nach Oberliederbach und Lehrer Ippel von da nach Sonnenberg versetzt worden. Die durch die Versetzung des zweiten Lehrers Presber zu Grenzhausen an das Pädagogium zu Dillenburg zur Erledigung gekommene zweite Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Jung von Stahlhofen übertragen, und Schulcandidat Sopp von Bechtheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stahlhofen beauftragt worden. Mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Grenzhausen ist Schulcandidat Brückel von Aumenau, mit derjenigen zu Allendorf Schulcandidat Klöß von Frohnhausen, mit derjenigen zu Nassau Schulcandidat Ziegenmeyer von Idstein beauftragt worden.

Der beurlaubte Schulvicar Batton zu Fachbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Göbel zu Stangenrod zum Lehrer daselbst ernannt und die provisorischen Schulvicare Bäcker zu Mappershain und Usinger zu Wisper sind definitiv daselbst angestellt worden.

Schulvicar Scheid zu Mudenbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Klas von Rodenberg zum Schulvicar zu Mudenbach ernannt, Schulvicar Betz von Hohenroth in gleicher Eigenschaft nach Rodenberg versetzt und Schulcandidat Kurz von Hasselbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hohenroth beauftragt worden.

Lehrergehülfe Haub zu Limburg ist zum Lehrer daselbst und Lehrergehülfe Frankenbach von Nordenstadt zum Lehrer an der zu Oberseelbach neu errichteten Schule ernannt, Lehrer Maurer zu Dotzheim von der zweiten Lehrerstelle daselbst an diejenige zu Nordenstadt versetzt, Lehrergehülfe Hehner zu Dotzheim zum zweiten Lehrer daselbst, Schulvicar Wirth von Reichenberg zum Lehrergehülfen in Dotzheim ernannt und Schulcandidat Mager von Esch mit Versehung der Schulvicarstelle zu Reichenberg beauftragt worden.

Lehrer Müller von Neuweilnau ist zum zweiten Lehrer in Wallau, Lehrergehülfe Müller von da in gleicher Eigenschaft nach Nastätten versetzt, Lehrergehülfe Zahn von Nastätten zum Lehrer in Oberbachheim und Schulvicar Grün von da zum Lehrer in Neuweilnau ernannt worden.

Schulcandidat Schmidt von Roßbach ist mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Neuhof und Schulcandidat Löw von Dorfweil mit derjenigen zu Falkenstein beauftragt worden. Lehrer Kölb von Braubach ist nach Miehlen und Lehrergehülfe Höfer von da nach Braubach versetzt worden. Schulvicar Nohl zu Weiperfelden ist zum zweiten Lehrer in Heringen ernannt und der provisorische Lehrergehülfe Zipp von da an die Schulvicarstelle zu Weiperfelden versetzt worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen Frankenbach zu Pfaffenwiesbach, Schmidt zu Eitelborn, Pauli zu Limburg, Stahl zu Diez und Vollmer zu Niederlahnstein, sowie den provisorischen Schulvicaren Groos zu Gondersdorf und Söhnchen zu Neustadt sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 9. März ist der Bezirksthierarzt Emmel zu Rennerod und am 17. April der Lehrer Höhn zu Himmighofen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 6. Juli 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, um die zur Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel zu erhalten, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse ist ein Anlehen von zwei Millionen Gulden aufzunehmen, und dieser Gesammtbetrag in Partialobligationen, welche auf den Inhaber lauten und mit der erforderlichen Zahl von halbjährigen Zinsabschnitten zu versehen sind, zu vertheilen.

§. 2.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen aufzunehmende Capital ist als Staatsschuld anerkannt; die zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Einkünften der Staatscasse zu entnehmen.

§. 3.

Das aufgenommene Capital soll nach einem von der vollziehenden Behörde festzusetzenden Tilgungsplan längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren wieder getilgt werden.

§. 4.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes wird Unser Finanzcollegium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Juni 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem das Bedürfniß, durch welches die wegen Vermehrung der Bergverwaltungsbehörden erlassene provisorische Verordnung vom 12. August 1857 hervorgerufen worden ist, sich als fortbestehend erwiesen hat, unter Aufhebung der gedachten Verordnung mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Amtsbezirke Königstein, Höchst, Hochheim, Langenschwalbach, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen und Wehen, sodann der südliche Theil des Amts Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Bockenhausen, Dasbach, Heftrich und Engenhahn, werden von der Bergmeisterei Diez ausgeschieden und es wird aus diesen Amtsbezirken beziehungsweise Gemarkungen eine vierte Bergmeisterei, die Bergmeisterei Wiesbaden gebildet.

§. 2.

Das Herzogthum wird in vier Markscheidereibezirke abgetheilt, welche mit den Bergmeistereibezirken übereinstimmen.

So gegeben Wiesbaden, den 30. Juni 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Anbetracht, daß die bisherigen Gehalte weder den gegenwärtigen Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechen, noch auch unter sich überall in dem richtigen Verhältnisse stehen, bewogen gefunden, die Besoldungen Unserer Officiere in mehrfacher Beziehung anderweit zu reguliren, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli d. J. an sollen in Monatsraten als Gage beziehen:

der Generalmajor	4000 fl.
der Obrist	3000 fl.
der Obristlieutenant	2700 fl.
der Major:	
bei der Artillerie und dem Generalstab	2600 fl.
bei der Infanterie	2500 fl.
der Hauptmann:	
bei dem Generalstab und der Artillerie	1500 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	1750 fl.
und nach fünf weiteren Dienstjahren	2000 fl.
bei der Infanterie	1400 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	1600 fl.
und nach fünf weiteren Dienstjahren	1800 fl.
der Oberlieutenant:	
bei der Artillerie, dem Generalstabe und den Pioniers	900 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	1000 fl.
und nach fünf weiteren Dienstjahren	1100 fl.
bei der Infanterie	800 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	900 fl.
und nach fünf weiteren Dienstjahren	1000 fl.
der Unterlieutenant:	
bei dem Generalstab, der Artillerie und den Pioniers	700 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	750 fl.
bei der Infanterie	600 fl.
nach fünfjähriger Dienstzeit in demselben Grade	650 fl.

Bei allen nach fünf- und zehnjähriger Dienstzeit eintretenden Gageerhöhungen werden die Campagnejahre nur einfach gerechnet.

Der Oberstabsarzt bezieht den Gehalt eines Hauptmanns der Artillerie, oder den eines Majors der Infanterie,

der Regimentsarzt den eines Hauptmanns der Infanterie,

der Bataillonsarzt erster Classe den eines Oberlieutenants der Infanterie,

der Bataillonsarzt zweiter Classe den eines Lieutenants der Infanterie, und

der Auditeur den eines Oberlieutenants oder Hauptmanns der Infanterie.

Die Gage und der Gehalt eines Generalmajors kann in der Regel nur einmal bewilligt werden.

Der Chef des Kriegsdepartements bezieht den mit seiner Militärdienststellung verbundenen Gehalt, welchem, wenn er nicht 3500 fl. erreicht, das Fehlende als Functionsgehalt zugesetzt wird.

§. 2.

Als Functionsgehalt, welcher bei der Pensionirung nicht in Berechnung kommt, soll beziehen:

der Generalmajor . . . . 1000 fl.
der Obrist als Regimentscommandeur . . . . 500 fl.
der Obristlieutenant als Regimentscommandeur . . . . 500 fl.
der Commandant der Artillerie und des Jägerbataillons . . . . 400 fl.

§. 3.

Für inländische Commissionsreisen, ferner bei Entsendungen in Städte des Auslandes, welche nicht weiter als eine Stunde über die Grenze des Herzogthums entfernt sind, erhalten:

I. an Diäten:

1) die Stabsofficiere und die denselben im Range gleichstehenden Militärbeamten täglich 4 fl.,
2) die Hauptleute und Lieutenants 3 fl.,
3) die Unterofficiere und Handwerker 1 fl.;

II. an Service:

a. die unter 1 und 2 Gedachten für die Nacht 1 fl. 30 kr.,
b. die unter 3 Genannten 45 kr.

Bei der Recrutirung erhalten die dazu commandirten Militärpersonen gleiche Diäten und gleiche Servicevergütung, wie die dabei befindlichen Civilbeamten.

Für ausländische Commissionsreisen werden die Diäten in jedem einzelnen Falle durch das Staatsministerium festgesetzt. In der Regel sollen dieselben einschließlich des Services 11 fl. für den Tag nicht überschreiten.

Den Officieren werden die Transportmittel, wie sie sich örtlich darbieten, bei angemessener Benutzung auf Nachweisung vergütet.

Ihrem Dienstgrade nach berittene Officiere erhalten jedoch, wenn das Ziel der Reise nicht über vier Stunden entfernt, auch die Mitnahme von Gepäck nicht erforderlich ist, keine Vergütung für den Transport.

§. 4.

Folgende Officiere haben die unten angegebene Anzahl von Dienstpferden zu halten

A. im Frieden.

1)	der Chef des Kriegsdepartements	2	Pferde.
2)	der zum neunten Armeecorps commandirte Generalstabsofficier	2	„
3)	der Adjutant des Geniedirectors	1	Pferd.
4)	der zur zweiten Division commandirte Generalstabsofficier	1	„
5)	der Ingenieurofficier	2	Pferde.
6)	der Adjutant des Artilleriecommandanten	1	Pferd.
7)	der Generalmajor	4	Pferde.
8)	dessen Adjutant	1	Pferd.
9)	der Obrist eines Regiments	2	Pferde.
10)	der Obristlieutenant eines Regiments	2	„
11)	der Major eines Bataillons	2	„
12)	der Regimentsadjutant	1	Pferd.
13)	der Bataillonsadjutant	1	„
14)	der Commandant der Artillerie	2	Pferde.

B. im Krieg.

1)	der Chef des Kriegsdepartements	2	Pferde.
2)	der Adjutant des Commandanten des neunten Armeecorps	3	„
3)	der Generalstabsofficier dieses Corps	3	„
4)	der Commandant des Hauptquartiers	2	„
5)	der Adjutant des Geniedirectors	3	„
6)	der Adjutant des Commandanten der zweiten Division	3	„
7)	der Generalstabsofficier der zweiten Division	3	„
8)	der Ingenieurofficier	3	„

9) der Adjutant des Artilleriecommandanten	3	Pferde.
10) der Generalmajor	7	„
11) dessen zwei Adjutanten je	3	„
12) der Oberstabsarzt	2	„
13) der Obrist eines Regiments	3	„
14) der Obristlieutenant eines Regiments	3	„
15) der Major eines Bataillons	3	„
16) der Regimentsadjutant	2	„
17) der Bataillonsadjutant	2	„
18) der Regimentsarzt	1	Pferd.
19) der Bataillonsarzt 1r Classe	1	„
20) der Commandant der Artillerie	3	Pferde.

Jeder Officier, welcher, ohne daß er bisher ein Dienstpferd gehalten hat, wegen Beförderung zu einer Stelle, wo er beritten sein muß, sich ein oder mehrere Dienstpferde zu stellen hat, oder welcher ein Dienstpferd ohne sein Verschulden durch Krankheit oder im Kriege verliert, erhält für jedes Pferd eine Vergütung von 250 fl.

Schafft er an die Stelle eines bisher gehaltenen Dienstpferdes, nachdem solches von der hierfür bestellten Commission für dienstuntauglich erklärt worden ist, ein anderes an, so erhält er 200 fl.

Für Unterhaltung des Pferdes mit Ausnahme der Fütterung werden jährlich bei Einem Pferde 50 fl. und bei mehreren Pferden für das erste 50 fl. und für jedes weitere 30 fl. ausbezahlt.

In Ansehung der Fouragebezüge Unserer Officiere für die zu unterhaltenden Dienstpferde behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 5.

Der budjetmäßig bewilligte Fruchtmehrbetrag hört mit dem Tage der Einführung dieses Gesetzes auf.

So gegeben Biebrich, den 1. Juli 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Anbetracht, daß die bisherigen Gehalte weder den gegenwärtigen Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechen, noch auch unter sich überall in dem richtigen Verhältniß stehen, mit dem Vorbehalte zu erwägen, wie gleichzeitig eine Verminderung des Beamtenpersonals und eine Entlastung des Staatsbudgets herbeizuführen sei, gnädigst bewogen gefunden, die Besoldungen Unserer Civildiener in mehrfacher Beziehung anderweit zu reguliren und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Als Dienstgehalt bestimmen Wir

1) für Unseren Staatsminister . . . . 6000 fl.

2) für Unseren Ministerialdirector, sowie die Präsidenten der Centralbehörden . . . . 3500 fl.

3) für die Directoren der Centralbehörden . . . . 3000 fl.

und als Functionsgehalt, welcher bei der Pensionirung nicht in Berechnung kommt:

a. für den Staatsminister . . . . 5000 fl.

b. für den Ministerialdirector . . . . 1000 fl. bez. 1500 fl.

je nachdem derselbe vor seiner Ernennung zum Ministerialdirector die Stellung eines Directors oder Präsidenten eingenommen hat.

c. für die Präsidenten des Oberappellationsgerichts, der Landesregierung und des Finanzcollegiums . . . . 1500 fl.

d. für die übrigen Präsidenten der Centralbehörden . . . . 1000 fl.

e. für die Directoren der Centralbehörden . . . . 500 fl.

Die Stellen der Chefs des Oberappellationsgerichts, der Landesregierung und des Finanzcollegiums können je nach Umständen, statt mit Präsidenten, auch mit Directoren besetzt werden, welche letztere alsdann die unter pos. 3 bezeichnete Besoldung und den unter lit. e bezeichneten Functionsgehalt beziehen.

Den Gehalt des Chefs Unserer Geheimen Cabinetscanzlei bestimmen Wir auf . . . . 1800—2800 fl.

§. 2.

Im Uebrigen werden für die Centraldiener folgende Gehalte festgesetzt:

1) für die Oberappellationsgerichtsräthe . . . . 2800 fl.

2) für die übrigen Collegialräthe, die Staatsprocuratoren, den Bibliothekar bei der Landesbibliothek, den Archivdirector . . . . 1800—2700 fl.

3) für die Criminalrichter . . . . 1500—2400 fl.

4) für den Archivar bei dem Staatsministerium und bei der Landesregierung . . . . 1500—2100 fl.

5) für den Ministerialsecretär, die Assessoren, die Substituten der Staatsprocuratoren, die Registratoren, Secretäre, Revisoren und Buchhalter . . . . 1000—1500 fl.

6) für die Probatoren, Botenmeister und Canzlisten . . . . . 500—1000 fl.

7) für die Accessisten nach zurückgelegtem zweiten Examen . . 500 — 900 fl.

Vor absolvirtem zweiten Examen in dem juristischen, dem Forst-, Berg-, Bau- und Medicinalfach findet eine Besoldung der Accessisten überhaupt nicht statt; die Anstellung derselben erfolgt nur nach Bedürfniß des Dienstes.

Die Beschäftigung auf den Landoberschultheißereien und bei öffentlichen Anwälten wird den Accessisten des juristischen Fachs als Vorbereitungszeit zum practischen Examen mit aufgerechnet.

8) für die Canzleidiener, auch die Gefangenwärter bei den Criminalgerichten bis zu . . . . 500 fl.

§. 3.

Für inländische Commissionsreisen erhalten an Tagesdiäten:

1) die in §. 2, pos. 1, 2 und 3 genannten Staatsdiener, sowie die Assessoren 4 fl.

2) die Secretäre, Registratoren, Revisoren, Buchhalter und Accessisten, sowie die Probatoren 3 fl.

3) die Botenmeister und Canzlisten 2 fl.

4) die Canzleidiener u. s. w. 1 fl. 30 kr.

Die in §. 1 angeführten Staatsdiener erhalten auf vorgelegte Quittungen den Ersatz ihrer wirklichen Ausgaben, falls sie nicht vorziehen, die unter pos. 1 bezeichneten Diäten zu beziehen.

Dauert die Commission an einem und demselben Orte mehr als 14 Tage, so kommt an jedem folgenden Tag 1 fl. in Abzug.

Als Vergütung für Quartierkosten erhalten:

die §. 2, pos. 1—7 genannten Staatsdiener 1 fl. 30 kr.

die pos. 8 Genannten 1 fl.

Auch findet Ersatz der nothwendigen Transportkosten statt.

§ 4.

Bei den Aemtern wird als Gehalt festgesetzt:

1) für die Beamten . . . . 1800—2500 fl.
2) für die Amtsassessoren (die dienstliche Bezeichnung als Amtssecretäre fällt künftig weg) . . . . 1000—1500 fl.
3) für die Accessisten nach zurückgelegtem zweiten Examen . 500 — 900 fl.
4) für die Amtsdiener, auch die Polizeisergeanten . . . . . 400 — 500 fl.

Die bisherige Vergütung für die Chausseeinspection der Beamten fällt weg.

An Diäten erhalten:

a. der Amtmann 3 fl.

b. die Amtsassessoren und Accessisten 2 fl.

außerhalb des Amtssprengels 1 fl. mehr.

Die Amtsassessoren und Accessisten erhalten außerdem für Transporte im Amte bei Entfernungen von mehr als einer Wegstunde 1 fl. 30 kr., von mehr als $1\frac{1}{2}$ Stunden 2 fl. 30 kr.

Die Besoldung der auf fixen Gehalt gestellten Landoberschultheißereiverwalter soll 1500—2000 fl. betragen. Bezüglich der Diäten, der Vergütung für Transport- und Quartierkosten stehen sie den Amtsassessoren gleich.

Der Director des Correctionshauses zu Eberbach soll, wenn ihm diese Stelle definitiv übertragen ist, den Beamten im Gehalte gleichstehen.

§. 5.

Bei dem Landjägercorps wird als jährlicher Sold bestimmt:

1) für den Corpscommandanten die Gage, welche ihm nach seinem militärischen Range zukömmt; jedoch soll dieselbe die Gage eines Hauptmanns I. Classe bei dem Generalstab nicht überschreiten;
2) für den Wachtmeister I. Classe . . . . 550 fl.
3) „ „ „ II. „ . . . . 500 fl.
4) „ „ Landjäger I. „ . . . . 450 fl.
5) „ „ „ II. „ . . . . 400 fl.

monatlich postnumerando zahlbar.

Der Corpscommandant hat ein Dienstpferd zu unterhalten, und erhält dafür dieselbe Vergütung, wie diejenigen Staatsdiener, welche die höhere Vergütung für Pferdefourage beziehen.

Für Reisekosten einschließlich Quartiergeldes und der Kosten für Pferdefütterung erhält der Corpscommandant bei Reisen innerhalb des Amtsbezirks seines Wohnorts täglich 3 fl., außerhalb des Amtsbezirks seines Wohnorts 5 fl. und für jedes Uebernachten 1 fl. 30 kr.

Die Commandozulage für die Wachtmeister und Landjäger wird von 24 kr. auf 36 kr. erhöhet.

Das Corps der berittenen Landjäger wird um 10 (von 30 auf 20) vermindert und das der Landjäger zu Fuß um die gleiche Zahl vermehrt.

§. 6.

Die Oberforstbeamten sollen einen Gehalt von . . . . . 1600—2200 fl.
und die Oberforstamtsaccessisten nach zurückgelegtem 2. Examen von 500 — 900 fl.
sodann die Oberförster einen Gehalt von . . . . 1100—1600 fl.
und die Oberförstereiaccessisten nach zurückgelegtem 2. Examen von . 500 — 900 fl.
beziehen, mit der Bestimmung, daß der Gesammtbetrag der Besoldungen der Oberförstereiaccessisten die jährliche Summe von 2500 fl. nicht überschreiten soll.

Das bisherige Diätenaversum der Oberforstbeamten fällt weg, und erhalten dieselben statt dessen für Reisen außerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnorts 4 fl. 30 kr. täglich und 1 fl. 30 kr. für jedes Uebernachten, während für Reisen innerhalb des Amtsbezirks eine Vergütung nicht stattfindet.

Die Accessisten erhalten an Diäten täglich 3 fl. und für Uebernachten 1 fl. 30 kr. ohne Transportvergütung.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 9. November 1816, wonach den Oberforstmeistern ein Standesaufwand von 500 fl. vergütet wird, ist aufgehoben.

§. 7.

Der Gehalt der Bergmeister wird auf . . . . 1600—2200 fl.
der Berggeschworenen auf . . . . 1000—1500 fl.
der Bergmeistereiaccessisten nach zurückgelegtem 2. Staatsexamen auf 500 — 900 fl.
sodann der Normalgehalt der Markscheider auf . . . . 1000—1500 fl.
wovon die Hälfte im Ertrage der Gebühren zu finden ist, und der Normalgehalt der Markscheidereiaccessisten nach zurückgelegtem 2. Staatsexamen auf 500—900 fl., wovon ebenfalls die Hälfte im Ertrage der Gebühren zu finden ist, festgesetzt.

An Diäten erhalten:

I. die Bergmeister

a. innerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnorts 3 fl.,

b. außerhalb desselben 4 fl.

II. die Berggeschworenen und Bergmeistereiaccessisten

a. innerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnorts 2 fl.,

b. außerhalb desselben 3 fl.

An Quartierkosten erhalten die Bergmeister, Berggeschworenen und Bergmeistereiaccessisten 1 fl. 30 kr.

Den Letzteren wird bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde von ihrem Wohnorte außerhalb der Gemarkungsgrenze desselben 1 fl. 30 kr. Transportkosten vergütet.

Die Berggeschwornen haben ebenso, wie die Bergmeister, ein Dienstpferd zu halten und hierfür die gesetzliche Vergütung zu beziehen.

§. 8.

Den Gehalt der Bauinspectoren für den Wasser- und Wegbau bestimmen Wir auf 1200—2200 fl.

den Gehalt der Bauinspectoren für den Hochbau auf 1000—2000 fl.

und den Gehalt der Bauaccessisten nach zurückgelegtem zweiten Staatsexamen auf 500—900 fl.

sodann den Gehalt der fünf vom Staate angestellten Wasserbauaufseher am Rhein, Main und der Lahn auf 500—600 fl.

den Gehalt der Chausseewärter auf 300—450 fl.

und den Gehalt der Schleußenwärter bis zu 450 fl.

An Diäten erhalten:

I. die Bauinspectoren und Bauaccessisten

a. bei Reisen von fünf Stunden Dauer und länger 3 fl.,

b. bei Reisen von kürzerer Dauer 1 fl. 30 kr.

II. die Weg- und Wasserbauaufseher

a. bei Reisen von fünfstündiger und längerer Dauer 1 fl.,

b. bei Reisen von kürzerer Dauer 30 kr.

An Quartierkosten erhalten die Bauinspectoren und Bauaccessisten 1 fl. 30 kr.

Transportkosten werden nicht vergütet. Der Bauinspector hat ein Dienstpferd zu halten und hierfür die gesetzliche Vergütung zu beziehen.

§. 9.

Die Normalsumme des Diensteinkommens der Medicinalräthe wird auf 1600 — 2400 fl.

der Medicinalassistenten auf . . . . 1000 — 1500 fl.

der Medicinalaccessisten nach zurückgelegtem 2. Staatsexamen auf 500 — 900 fl.

festgesetzt.

Diese Normalgehalte werden dem Medicinalpersonal zur einen Hälfte im Ertrage ihrer Praxis nach Maßgabe der Gebührenordnung, zur andern Hälfte in einem Zuschuß aus den Gemeindecassen des Medicinalbezirks, mit 700 fl. bei dem Medicinalrathe, mit 350 fl. bei dem Medicinalassistenten und mit dem Reste aus der Staatscasse, bei den Medicinalaccessisten aber lediglich in einem Zuschusse aus der Staatscasse hingewiesen.

Die an den Badeorten Wiesbaden, Ems, Langenschwalbach, Schlangenbad und Soden angestellten Aerzte werden mit drei Viertheilen ihres Gehaltes auf den Ertrag ihrer Praxis nach Maßgabe der Gebührenordnung verwiesen.

Der Normalgehalt der Thierärzte wird auf . . . . 600 — 1200 fl.

bestimmt, wovon die Hälfte im Ertrage der Praxis nach der Gebührenordnung zu finden ist, und ein Viertheil aus der Staatscasse, ein anderes Viertheil aus den Gemeindecassen des Bezirks bezahlt wird.

Der Director der Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg bezieht, wenn er Medicinalrath ist, einen fixen Gehalt von . . . . 1600 — 2400 fl.

und wenn er Medicinalassistent ist, einen fixen Gehalt von . . . 1000 — 1500 fl.

Gleiches gilt von dem Dirigenten der Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt zu Hadamar.

§. 10.

Die Directoren an den Gymnasien erhalten einen Gehalt von . 1600—2400 fl.

die Gymnasialprofessoren, deren Zahl an den Gelehrtengymnasien 3—4 und an dem Realgymnasium 2—3 nicht übersteigen soll, der Rector des Pädagogiums und die Directoren der Schullehrerseminarien einen Gehalt von . . . . 1600—2200 fl.

die drei ordentlichen Lehrer am landwirthschaftlichen Institut einen Gehalt von . . . . 1000—1800 fl.

der Prorector des Pädagogiums einen solchen von . . . . . 1500—2000 fl.

die Conrectoren, deren Zahl an den Gymnasien 3 nicht übersteigen darf, und die 2 Hauptlehrer an den Schullehrerseminarien einen Gehalt von . . . . 1000—1500 fl.

die Collaboratoren nach bestandener ersten Prüfung einen solchen von 500 — 900 fl.

Die übrigen Lehrer an den genannten Anstalten sind Hilfslehrer und ist ihre Besoldung den Collaboratoren gleichzustellen.

Die vier Fachlehrer am Taubstummeninstitut sollen einen Gehalt von 600—1200 fl.
die Zeichnenlehrer je nach der Zahl der von ihnen zu ertheilenden Unterrichtsstunden einen Gehalt von . . . . 400 — 800 fl.
und die Schulpedellen von . . . . 400 — 500 fl.
beziehen.

§. 11.

Den Gehalt der Recepturbeamten bestimmen Wir auf . . . 1500—2000 fl.
den der Recepturaccessisten auf . . . . 400—1000 fl.
den der Recepturdiener auf . . . . 400 — 500 fl.

Die Recepturbeamten haben von folgenden Fonds: 1. Centralstudienfonds, 2. Waisenfonds, 3. Civil-Wittwen- und Waisenfonds, 4. Officiers-Wittwencasse, 5. Unterofficiers-Wittwencasse, 6. Schullehrer-Wittwenfonds, 7. evangelischer Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds, sowie bei Collecten und sonstigen Einnahmen für milde Zwecke eine Hebgebühr nicht zu beziehen.

Das Recepturpersonal bezieht dieselben Diäten, Quartier- und Transportkosten wie das Amtspersonal. Statt eines Dienstpferdes erhält der Recepturbeamte die Transportkosten eines Amtsassessors.

§. 12.

Bei den Localzollbehörden soll:
der Oberinspector eines Hauptsteueramts . . . . 1600—2200 fl.
ein Hauptsteueramtsverwalter . . . . 1200—1600 fl.
ein Hauptsteueramtscontroleur, auch ein Obercontroleur bei der Branntweinsteuer . . . . 800—1200 fl.
ein Zollinspector . . . . 600—1200 fl.
ein Assistent . . . . 300 — 600 fl.
ein Amtsdiener, oder Aufseher . . . . 400 — 500 fl.
beziehen.

§. 13.

Diejenigen in Wiesbaden angestellten Diener, welche nach Maßgabe des Edictes vom 5. Juni 1852 eine Vergütung an Fruchtmehrbetrag beziehen, erhalten bei Regulirung ihres Gehaltes nach gegenwärtigem Gesetze eine Zulage von mindestens 100 fl. zu ihrem bisherigen Gehalt, wogegen dann der Anspruch auf den Fruchtmehrbetrag aufhört.

Der budjetmäßig verwilligte Fruchtmehrbetrag hört mit dem Tage der Einführung dieses Gesetzes ebenfalls auf.

§. 14.

Bei denjenigen Dienern, welche in einer und derselben Position dieses Gesetzes aufgeführt sind, soll der Gesammtbetrag ihres Gehaltes nicht das Medium aus dem dort bestimmten Minimum und Maximum überschreiten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zahl der angestellten Diener, welche in einer und derselben Position aufgeführt sind, nicht mehr als sechs beträgt.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

So gegeben Biebrich, den 1. Juli 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Gebührenordnung für das Medicinalpersonal betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird, nachdem sich in Folge anderweiter Regulirung der Normalgehalte des Medicinalpersonals zugleich eine Revision der Gebührenordnung (Verordnungs-Sammlung Band III. Seite 177 flg.) als nothwendig erwiesen hat, mit Aufhebung der unter Ziffer I C, II und V daselbst enthaltenen Bestimmungen, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das angestellte Medicinalpersonal ist, in Ausübung der ärztlichen Privatpraxis, zum Bezug nachstehender Gebührensätze berechtigt:

1) Für eine Berathung in der Wohnung des Arztes mit oder ohne Recept oder einfache wundärztliche Verrichtung oder geburtshülfliche Untersuchung:
   a. bei Tage: 6—12 kr.
   b. wenn dieselbe auf Verlangen zur Nachtzeit, d. h. von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr stattfindet: 12—24 kr.
2) Für einen Besuch des Arztes in allen Orten des Medicinalbezirks ohne Unterschied der Entfernung, mit oder ohne Recept, oder einfache wundärztliche Verrichtung oder geburtsärztliche Untersuchung:

a. bei Tage: 9—20 kr.

b. auf Verlangen zur Nachtzeit: 18—40 kr.

3) Für einen verlangten Besuch in einem anderen Medicinalbezirk:

a. bei einer Entfernung bis zu zwei Stunden einschließlich: 15—30 kr.
zur Nachtzeit: 30 kr. — 1 fl.

b. bei einer Entfernung über zwei Stunden: die gesetzlichen Diäten.

Wird ein fremdes Transportmittel verwendet, so kann zugleich Vergütung der Auslagen gefordert werden.

4) Für ein verlangtes ärztliches Consilium, wenn sich die Aerzte an das Krankenbett begeben: 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

Die folgenden gemeinschaftlichen Besuche werden nach pos. 2 berechnet.

5) Bei schriftlicher Berathung des Arztes für jedes Schreiben einschließlich des Recepts: 12—24 kr.

6) Für eine schriftliche Krankengeschichte nebst ärztlichem Gutachten zur Mittheilung an einen anderen Arzt: 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

7) Für ein ärztliches Zeugniß:

a. nach vorheriger Untersuchung: 12—24 kr.

b. ohne vorherige Untersuchung: 6—12 kr.

8) Verweilt der Arzt einen Tag oder eine Nacht bei dem Kranken, sey es auf dessen oder seiner Angehörigen Verlangen, oder nach eigenem Ermessen bei anscheinender Gefahr oder zur Vornahme einer Operation, so können, sofern nicht höhere Gebührensätze für den einzelnen Fall bestehen, die gesetzlichen Diäten in Anspruch genommen werden.

Für einen Tag und eine Nachtwache werden doppelte Diäten vergütet.

9) Für eine auf Verlangen vorgenommene außergewöhnliche Impfung, einschließlich der Controle, mithin ohne Anrechnung der einzelnen Besuche 12—24 kr.

10) Für Beiwohnung bei einer Entbindung, insofern nicht nach den früheren Positionen Diäten passiren: 15—45 kr.

11) Für geburtshülflichen Beistand, unter gleicher Voraussetzung,

a. bei einer normalen, sowie bei einer unzeitigen oder Molengeburt: 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

b. bei einer Zwillings- oder Drillingsgeburt: 45 kr. — 3 fl.

c. für eine Entbindung mittelst der Zange oder Wendung: 1 fl. 30 kr. — 5 fl.

d. für eine künstliche Frühgeburt: 3 fl. — 6 fl.

e. für Perforation und Zerstückelung: 5 fl. — 15 fl.

f. für Kaiserschnitt an Lebenden: 6 fl. — 18 fl.
g. für Besorgung einer Steiß-, Knie- oder Fußgeburt: 1 fl. — 3 fl.
h. für eine Nachgeburtsoperation: 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

12) Für chirurgische Operationen:

a. für einen Aderlaß, Erweiterung einer Wunde, blutige Naht, Skarification, Oeffnung eines Abscesses, Kauterisation durch Aetzmittel oder Glüheisen, Fontanell- und Haarseilsetzen, Lösen des Zungenbändchens, Unterbindung kleinerer Gefäße, Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Höhlen, Einbringung eines Bougies, Mutterkranzes, Einspritzungen, complicirten Verband: 15—45 kr.

b. für Katheterismus, Reposition eines Prolapsus, Taxis, Einrichtung einer Luxation und Fractur, Oeffnung der Jugular-Vene, Arteriotomie, Ausrottung kleiner Geschwülste, Paracenthese des Unterleibs, Punction der Hydrocele, Operation der Phimose und Paraphimose, die Untersuchung mit dem Mutterspiegel, Trennung verwachsener Finger und Zehen, Sehnenschnitt, Operation der Ranula, Ausziehen, Ausbrennen, Anbohren, Ausfüllen, Befestigen eines Zahnes respective einer Zahnwurzel: 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

c. für Exstirpation größerer Geschwülste, der Mandeln, Hämorrhoidalknoten, Unterbindung größerer Gefäße, Operation der Polypen, der Hasenscharte, des Lippen- und Zungenkrebses, der Atresia ani, vaginae, urethrae et uteri, der Speichel- und Mastdarmfistel, Herniotomie, Radikaloperation der Hydrocele, Amputationen und Exartikulationen an den Extremitäten, Trepanation, Tracheotomie und Laryngotomie, Amputation der Brust, des Penis, Castration, Punction der Harnblase, Paracenthese der Brust, leichtere Augenoperationen wie die des Pterygium, En- und Ektropium, Symblepharom: 1 fl. — 5 fl.

d. für Resektion der Gelenke, des Unterkiefers, Oberkiefers, Operation der Aneurysmen, Steinschnitt, Lithotritie, Rhinoplastik, schwierige Augenoperationen, wie Operation der Thränenfistel, des Schielens, Staphyloms, künstliche Pupillenbildung, Staaroperation, Exstirpation des Augapfels, Operation der Blasen- und Mastdarmscheidenfistel: 5 fl. — 15 fl.

13) Auslagen des Arztes für Verbandstücke und andere Hülfsmittel bei Operationen, welche dem Patienten belassen werden, kommen besonders in Anrechnung.

14) Für den bei Operationen assistirenden Arzt:

a. bei den sub 12 b. angegebenen Operationen: 15 kr. — 45 kr.
b. bei den sub 12 c, d angegebenen: 45 kr. — 3 fl.

15) Die vor und nach der Operation erforderlichen Besuche werden nach pos. 2 und 3 besonders berechnet.

16) Für eine von der Polizei- oder Justizbehörde in Untersuchungssachen verlangte Besichtigung und Untersuchung eines Verletzten oder einer Leiche, sowie auch eines zur Strafe Verurtheilten, nebst Gutachten, insofern in der Untersuchung eine Verurtheilung zum Kostenersatz stattfindet und Zahlungsfähigkeit des hierzu Verurtheilten vorhanden ist, nach Maßgabe der Vermögensumstände, worüber die requirirende Behörde zu erkennen hat: 1 fl. — 2 fl.

17) Für die Obduction einer Leiche auf Requisition der Polizei- oder Justizbehörde, unter der vorstehend bezeichneten Voraussetzung, einschließlich des Gutachtens: 3 fl. — 5 fl.

18) Für eine privatim verlangte Leichenöffnung einschließlich des Obductionsberichts: 3 fl.— 5fl.

19) Durchreisende oder im Herzogthum temporär verweilende Fremde sind, wenn über die Belohnung des Arztes kein Uebereinkommen getroffen wird, in den Fällen, für welche in der Gebührenordnung Diäten ausgeworfen sind, deren doppelten Betrag, die übrigen höchsten Gebührensätze im dreifachen Betrag zu entrichten verbunden.

§. 2.

Für die practicirenden Aerzte gelten dieselben Gebührensätze, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Medicinalbezirk.

Außerdem haben dieselben Ersatz an Transportkosten anzusprechen:

a. bei einer Entfernung bis zu einer Stunde einschließlich: 1 fl.

b. über eine Stunde: 1 fl. 30 kr.

Gleichen Anspruch haben auch diejenigen angestellten Aerzte, welche keine Vergütung für Unterhaltung eines Dienstpferdes beziehen.

§. 3.

Die Medicinalassistenten und Medicinalaccessisten erhalten für die auf Requisition der Polizei- und Justizbehörden außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmenden Obductionen von Leichen, sowie für Beiwohnung bei den Sitzungen des Recrutirungsraths außerhalb ihres Wohnorts die gesetzlichen Diäten der betreffenden Dienstcategorie.

Ebenso erhalten in diesen Fällen diejenigen Medicinalaccessisten, welchen ein Aversum für Pferdefourage nicht bewilligt ist, die gesetzliche Vergütung für Transportkosten.

§. 4.

Für die einzelnen Gebührensätze ist ein Minimum und Maximum in dem Vertrauen bestimmt worden, daß die Gebührenordnung in humaner Weise vollzogen, und die Anfor-

derung im einzelnen Falle innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes mit angemessener Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen gestellt werde.

Die Herzogliche Landesregierung ist ermächtigt, wenn gegen Erwarten diesem Vertrauen nicht entsprochen werden sollte, die Gebühren zu ermäßigen oder niederzuschlagen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Gebührenordnung für die Thierärzte betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird, nachdem durch das höchste Edict vom 1. d. M. der Normalgehalt der Thierärzte anderweit regulirt worden ist, unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 24. März 1843 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Gebührenordnung für die Thierärzte:

I. Die Bezirksthierärzte sind verpflichtet, gegen den Bezug des fixen Gehaltes, alle Dienstgeschäfte, welche ihnen zur Erreichung öffentlicher Zwecke übertragen werden, unentgeltlich zu besorgen.

Hierhin gehören namentlich:

1) Die Dienstverrichtungen bei ausgebrochenen Viehseuchen. Die bei Thieren, welche von Seuchen befallen sind, nothwendigen Operationen, z. B. Aderlassen und dergl., werden jedoch nach pos. G 5. 6. I. II. III. IV. V. VI. von den Eigenthümern der Thiere vergütet.

2) Die Untersuchungen und Begutachtungen zu polizeilichen Zwecken, z. B. bei an der Wuthkrankheit leidenden Thieren.

3) Die im Frühjahre und Herbste vorzunehmenden Rundreisen.

4) Die Besichtigung des Mannviehes und die etwa nothwendige Behandlung der kranken Zuchtbullen und Eber.

5) Die Beaufsichtigung und die etwa nothwendige Behandlung der Beschellеr auf den Beschellstationen.

6) Die jährliche Musterung der Zuchtstuten und Fohlen.

7) Die veterinärpolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten und über den Viehhandel überhaupt.

8) Die Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

9) Die Behandlung der Pferde der Landjäger.

10) Die Behandlung der erkrankten Hausthiere solcher Personen, welche eine Unterstützung aus dem Armenfonds genießen.

11) Die Prüfung der thierärztlichen Gehülfen.

II. Gebühren und Diäten:

A. Wenn die Thierärzte wegen eines im öffentlichen Auftrage vorzunehmenden Geschäftes auswärts übernachten müssen, so haben sie als Vergütung für den auswärtigen Aufenthalt anzusprechen: 1 fl. 30 kr.

Diese Vergütung ist bei Viehseuchen aus den betreffenden Gemeindecassen zu entrichten. Zu dem Ende hat sich der Thierarzt die Vornahme des Geschäfts und die Dauer seiner Anwesenheit auf die dem Herzoglichen Medicinalrathe zur Festsetzung vorzulegende Rechnung von dem Bürgermeister des Orts bescheinigen zu lassen.

B. Bei Reisen, welche der Bezirksthierarzt auf Requisition einer Behörde außerhalb seines Bezirks zu machen hat, erhält derselbe an Diäten: 3 fl.

außerdem im Falle eines nothwendigen auswärtigen Aufenthaltes über Nacht die unter A. bestimmte Vergütung.

C. Bei Reisen in das Ausland, welche der Bezirksthierarzt auf Verfügung einer inländischen Behörde vornimmt, werden dessen Diäten und Reisekosten besonders bestimmt werden. Wird derselbe hierzu von einer auswärtigen Behörde oder von einem Privaten aufgefordert, so bleibt ihm überlassen, wegen seiner Belohnung mit denselben übereinzukommen.

D. Wird der Bezirksthierarzt in gerichtlichen Fällen zur Vornahme einer Untersuchung an lebenden oder zur Obduction gefallener oder getödteter Thiere innerhalb seines Bezirks aufgefordert, so hat derselbe:

1) für eine Untersuchung an lebenden Thieren, einschließlich des darüber zu erstattenden Gutachtens oder auszustellenden Gesundheitsscheines

a. von einem Pferde	2 fl.	—
b. von einem Stück Rindvieh	1 fl.	30 kr.
c. von einem Esel	1 fl.	—
d. von einem Kalb, Schwein, Schaf oder Ziege	— „	30 kr.

2) Von der Obduction eines gefallenen oder getödteten Thieres, einschließlich des Be-

richts oder Gutachtens die pos. G. 7. II. 19. III. 11. IV. 7. V. 7. VI. 8. bestimmten Gebühren zu beziehen.

Erfolgt in dem einen wie in dem andern Falle die Untersuchung außerhalb des Bezirks, so hat der Thierarzt statt der Gebühren an Diäten 3 fl. und im Falle eines nothwendigen Aufenthaltes über Nacht die in A. bestimmte Vergütung anzusprechen. Transportkosten können hierbei nur dann vergütet werden, wenn sich der Bezirksthierarzt bei Reisen außerhalb seines Bezirks fremder Transportmittel bedient hat.

E. Für die Besichtigung eines einzelnen Zuchtthieres, welche der Bezirksthierarzt nicht auf seiner Rundreise, und nicht auf Requisition eines Herzoglichen Amtes, sondern an seinem Wohnort, oder innerhalb seines Bezirks auf Ansuchen eines Privaten vornimmt, erhält derselbe einschließlich des darüber auszustellenden Zeugnisses:

1) für Besichtigung eines Zuchtbullen: 2 fl.
2) für Besichtigung eines Zuchtebers: 1 fl.
3) Für die Besichtigung einer Zuchtstute: 1 fl. 12 kr.

F. Für ein in Folge richterlicher Requisition erstattetes Gutachten auf den Grund vorgelegter Untersuchungsacten, Zeugenaussagen 2c.: 2 — 3 fl.

G. In der Privatpraxis hat der Thierarzt für Hülfeleistung bei kranken Thieren zu beziehen:

1) Für eine Berathung im Hause des Thierarztes, das kranke Thier mag vorgeführt werden oder nicht, mit oder ohne Recept: 8 — 12 kr.
2) Für Besichtigung und Behandlung eines kranken Thieres mit oder ohne Arzneiverordnung in allen Orten des Bezirks ohne Unterschied der Entfernung: 12—18 kr.
3) Für nächtliche Besuche außerhalb des Wohnortes des Thierarztes (von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr): 24—36 kr.
4) Für einen verlangten Besuch außerhalb des thierärztlichen Bezirks:
   a. bei Entfernung bis zu zwei Stunden einschließlich: 24—36 kr.
   b. bei Entfernung über zwei Stunden die gesetzlichen Diäten nach pos. II. A. & B.
5) Verweilt der Thierarzt bei einem kranken Thiere einen ganzen Tag, so hat er anzusprechen: 3 fl.
6) Wenn er eine Nacht bei einem kranken Thiere zubringen muß: 3 fl.
7) Für besondere Verrichtungen werden, außer den Gebühren, für den Besuch vergütet:

I. Bei Pferden und Rindvieh.

1) Für das Aderlassen, Haarseillegen und Fontanellsetzen: 12—18 kr.
2) Für das Klystiersetzen, das Eingeben eines Tranks oder einer Pille: 8—12 kr.
3) Für das Oeffnen eines Abszesses, einer Blut- oder Lymphgeschwulst: 8—12 kr.
4) Für die Unterbindung eines blutenden Gefäßes, oder die Anwendung der blutigen Nath:
   a. aus freier Hand: 18—36 kr.
   b. wenn das Niederlegen des Thieres erforderlich ist: 36 kr. — 1 fl.
5) Für die Exstirpation von Balg-, Drüsen-, Fett- und Speckgeschwulsten, der entarteten Thränenkarunkel oder des Blinzknorpels, des Euters, für den Schlund- und Luftröhrenschnitt und den Bauchgebärmutterschnitt: 48 kr. — 1 fl. 30 kr.

II. Bei Pferden.

1) Für die Operation der Genickfistel ohne Durchschneidung des Nackenbandes: 30—48 kr.
2) Für dieselbe Operation mit Durchschneidung des Nackenbandes: 42 kr. — 1 fl. 12 kr.
3) Für das Oeffnen der Luftsäcke und der Operation der Backzahnfistel: 1 fl. 12 kr. — 2 fl.
4) Für die Operation der Speichel-, Ader- und Hodensackfistel, die Trepanation der Kopfknochen, die Eröffnung der vorderen Augenkammer, die Wegnahme von Polypen und Warzen, den Sehnen- und Muskelschnitt, den Nervenschnitt, den Spatschnitt, die Operation des Nabel- und Flankenbruchs, des Mastdarmvorfalls, der zu engen Vorhaut, die Exstirpation des Hufknorpels und die Ablösung der angeschlagenen Nachgeburt: 48 kr. — 1 fl. 30 kr.
5) Für die Operation eines veralteten Satteldrucks mit Fistelgängen oder Knochenfraß, sowie für die Anwendung des Glüheisens: 42 kr. — 1 fl. 12 kr.
6) Für die Operation des Brust- und Bauchstiches, sowie für das Anbohren des Hufes bei der Rhehekrankheit: 24—40 kr.
7) Für die Anwendung des Katheters und die Reposition des Mastdarmvorfalls: 24 — 36 kr.
8) Für das Oeffnen der Gallen, die Punction der Harnblase, die Operation der Hornspalte, der Kronen- und Huffistel, des geschwürigen Nageltritts, der Steingallen, der Abscesse im Huf und der Wegnahme der Sohle: 30—48 kr.
9) Für die Operation des Hodensack-Darmbruchs, der Samenstrangfistel, die Wegnahme des entarteten Samenstranges, die Amputation des Penis: 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

10) Für die Eröffnung des geschlossenen Afters: 12—18 kr.
11) Für die Hülfeleistung bei schwerer Geburt: 1 fl. 15 kr. — 2 fl. 30 kr.
12) Für die Zurückbringung des Gebärmuttervorfalls: 1 fl. 15 kr. — 2 fl. 30 kr.
13) Für die Castration eines Hengstes: 5 fl. 30 kr.
14) Für die Castration eines Hengstfohlens: 3 fl. 30 kr.
15) Für die Castration einer Stute: 7 fl.
16) Für das Englisiren mit Schweifabschlagen: 8 fl.
17) Für das Abschlagen des Schweifes: 2 fl.
18) Für die Operation der Schweiffistel: 1 fl. 30 kr.
19) Für die verlangte Obduction eines Pferdes:
   a. ohne Gutachten: 36 kr. — 1 fl.
   b. mit Gutachten: 1 fl. 15 kr. — 2 fl.

III. Bei dem Rindvieh.

1) Für die Anwendung des Katheters bei Kühen und die Operation eines Klauengeschwüres: 12—24 kr.
2) Für die Anwendung der Schlundröhre, den Bauchstich mit dem Troikar bei dem Aufblähen, die Punction der Harnblase, das Zurückbringen der vorgefallenen Mutterscheide oder des Mastdarms: 20 — 40 kr.
3) Für den Pansenschnitt, die Operation des Nabelbruchs, die Wegnahme von Polypen und Warzen: 24 — 48 kr.
4) Für das Ausschneiden eines Harnröhrensteins, die Operation der Samenstrangfistel, die Wegnahme des entarteten Saamenstrangs und die Ablösung der zurückgebliebenen Nachgeburt: 45 kr. — 1 fl. 12 kr.
5) Für Hülfeleistung bei schwerer Geburt: 1 — 2 fl.
6) Für das Zurückbringen der vorgefallenen Gebärmutter: 1 — 2 fl.
7) Für die Castration eines Bullen: 1 fl. — 1 fl. 30 kr.
8) Für die Castration eines Bullenkalbes: 12 — 24 kr.
9) Für die Castration bei Kühen: 5 — 7 fl.
10) Für die Impfung bei der Lungenseuche, per Stück: 18 — 36 kr.
11) Für die verlangte Obduction eines Ochsen oder einer Kuh:
   a. ohne Gutachten: 36 kr. — 1 fl.
   b. mit Gutachten: 1 fl. 15 kr. — 2 fl.

IV. Bei Eseln.

1) Für Aderlassen, Application eines Haarseils oder Fontanells: 12—18 kr.
2) Für Klystiersetzen: 8—12 kr.
3) Für das Oeffnen eines Abcesses: 8—12 kr.
4) Für die Castration eines Eselhengstes: 1—2 fl.
5) Für die Operation einer Saamenstrangfistel oder die Wegnahme eines entarteten Saamenstrangs: 45 kr. — 1 fl. 30 kr.
6) Für die Hülfeleistung bei schwerer Geburt und die Zurückbringung des Gebärmuttervorfalls: 45 kr. — 1 fl. 30 kr.
7) Für die verlangte Obduction eines Esels:
   a. ohne Gutachten: 30—48 kr.
   b. mit Gutachten: 48 kr. — 1 fl. 15 kr.

V. Bei Schafen und Ziegen.

1) Für die Trepanation bei der Drehkrankheit: 8—12 kr.
2) Für den Bauchstich bei dem Aufblähen: 8—12 kr.
3) Für die Impfung der Schafe, per Stück: 4—6 kr.
4) Für die Operation eines Klauengeschwüres: 8—12 kr.
5) Für die Hülfeleistung bei schwerer Geburt und die Zurückbringung des Gebärmuttervorfalls: 24—36 kr.
6) Für die Castration eines Widders oder Ziegenbocks: 24—36 kr.
7) Für die verlangte Obduction eines Schafes oder einer Ziege:
   a. ohne Gutachten: 24—36 kr.
   b. mit Gutachten: 36 kr. — 1 fl.

VI. Bei Schweinen.

1) Für das Aderlassen: 6—9 kr.
2) Für das Fontanell- und Wurzellegen: 8—12 kr.
3) Für die Castration eines ein- oder mehrjährigen Ebers: 36 kr. — 1 fl.
4) Für die Castration eines männlichen Ferkels: 6—12 kr.
5) Für das Schneiden eines Mutterschweins: 24—36 kr.
6) Für die Hülfeleistung bei schwerer Geburt: 24—36 kr.
7) Für das Zurückbringen der vorgefallenen Gebärmutter: 24—36 kr.

8) Für die Obduction eines gefallenen Schweins:

a. ohne Gutachten: 24—36 kr.

b. mit Gutachten: 36 kr. — 1 fl.

§. 2.

Gebührenordnung für die practicirenden Thierärzte.

Die practicirenden Thierärzte, welchen die Ausübung der Thierarzneikunde in ihrem ganzen Umfange gestattet worden ist, haben die in dieser Gebührenordnung für die Bezirksthierärzte bestimmten Gebühren ebenfalls anzusprechen und sich danach zu bemessen.

Für Transportkosten haben dieselben aber besonders anzusprechen:

1) Bei Entfernung von ihren Wohnorten bis zu einer Stunde: 30 kr.

2) bis zu zwei Stunden: 1 fl. —

3) über zwei Stunden: 1 fl. 30 kr.

Die practicirenden Thierärzte sind ebenso, wie die Bezirksthierärzte, verpflichtet, die erkrankten Hausthiere solcher Personen, welche eine Unterstützung aus dem Armenfonds genießen, unentgeltlich zu behandeln, auch ohne daß sie die vorstehend bestimmte Vergütung für Transportkosten in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Gebührenordnung für die thierärztlichen Gehülfen.

Die thierärztlichen Gehülfen haben für Verrichtungen, zu deren Vollziehung sie berechtigt sind, dieselben Gebühren, wie sie in der vorstehenden Gebührenordnung festgesetzt sind, zu beziehen.

Werden dieselben bei ausgebrochenen Viehseuchen auf Anordnung des Medicinalrathes oder des Bezirksthierarztes zugezogen und zu besonderen Verrichtungen verwendet, so gebühren ihnen:

1) Für die Vornahme einer aufgetragenen Stallvisitation in einem bis vier Ställen: täglich 36 kr.

in fünf und mehreren Ställen: täglich 1 fl. --

2) Für Vollziehung der Verordnungen des Bezirksthierarztes bei erkrankten Thieren während dessen Abwesenheit:

a. wenn solche im Krankenstalle geschieht, nach dem Umfange des Geschäfts und der Zahl der darin befindlichen Thiere: täglich 36 kr. — 1 fl.

b. wenn solche in den Ställen der Viehhalter geschieht, ebenfalls nach der Zahl

der erkrankten Thiere:

1) von jedem Pferde: täglich 8 — 12 kr.

2) von jedem erkrankten Stück Rindvieh: täglich 4 — 6 kr.

3) von jedem erkrankten Schaf, Schwein: täglich 2 — 4 kr.

jedoch mit der Beschänkung, daß der Gesammtbetrag der Gebühren unter b. 1, 2, 3 täglich den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigt.

Diese Gebühren sind aus der einschlagenden Gemeindecasse zu bezahlen.

Die thierärztlichen Gehülfen sind, wie die Bezirksthierärzte verpflichtet, die erkrankten Hausthiere solcher Personen, welche eine Unterstützung aus den Armenfonds genießen, unentgeltlich zu behandeln.

§. 4.

Wenn die Hülfe der Bezirksthierärzte, der practicirenden Thierärzte und der thierärztlichen Gehülfen von durchreisenden oder im Herzogthume temporär sich aufhaltenden Fremden für erkrankte Thiere in Anspruch genommen wird, so sind sie, wenn über ihre Belohnung kein Uebereinkommen getroffen wird, in den Fällen, für welche in der Gebührenordnung Diäten ausgeworfen sind, deren doppelten Betrag, die übrigen höchsten Gebühransätze aber im dreifachen Betrag anzusprechen berechtigt.

§. 5.

Neben den vorstehend bestimmten Diäten und Gebühren können irgend sonstige Anforderungen für Reisekosten, Zehrungskosten und dergl. nicht vorkommen.

Für die einzelnen Gebührenansätze ist ein Minimum und Maximum in dem Vertrauen bestimmt worden, daß die Gebührenordnung in humaner Weise vollzogen, und die Anforderungen im einzelnen Fall innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes mit angemessener Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen gestellt werden.

Die Herzogliche Landesregierung ist ermächtigt, wenn gegen Erwarten diesem Vertrauen nicht entsprochen werden sollte, die Gebühren zu ermäßigen oder niederzuschlagen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 11. August 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, daß das inländische Bier mit einer Steuer belegt werde, verordnen daher, was folgt:

Steuer für die Bereitung des Biers.

§. 1.

Das Bier unterliegt bei der Bereitung im Lande einer Steuer von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm des Rauminhaltes des Braukessels.

Entrichtung der Steuer.

§. 2.

Die Steuer vom inländischen Obergährbier hat der Brauereibesitzer unmittelbar vor der Bereitung zu entrichten. Die Entrichtung der Steuer vom inländischen Untergährbier hat bis spätestens am Schlusse des folgenden Kalenderquartals zu erfolgen. Ob und welche Caution oder Bürgschaft von einem oder dem anderen Untergährbierbrauer geleistet werden soll, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen.

Uebergangsabgabe von eingehendem Bier.

§. 3.

Von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Bier wird eine Uebergangsabgabe von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm erhoben.

Ausländisches verzolltes Bier unterliegt nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, wenn die Verzollung genügend nachgewiesen wird, bei der, dem directen Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäusern (Packhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einfuhr keiner inneren Besteuerung.

Rückvergütung der Steuer.

§. 4.

Von Bier, welches im Großen aus dem Herzogthum nach anderen Ländern ausgeführt wird, kann, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, eine Steuervergütung von zwei und fünfzig Kreuzer für die Ohm geleistet werden.

Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger zwanzig Maas und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt.

Berechtigung zur Bereitung des Biers.

§. 5.

Wer die Bereitung des Biers zum Verkauf betreiben will, muß nach Maßgabe des Gewerbsteuergesetzes vom 23. Juni 1841 dem betreffenden Amte davon die Anzeige machen und den darüber zu ertheilenden Gewerbeschein der Steuerhebestelle des Bezirks vorlegen.

Die Braugeräthe und die Räume, worin gearbeitet wird, sind der Aufsicht der Steuerbeamten unterworfen.

Allen Personen, welche kein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken betreiben, ist gestattet, zu ihrer häuslichen Consumtion Bier auch ohne vorherige Anzeige bei dem betreffenden Amte zu brauen, wobei sie aber ebenfalls der Aufsicht der Steuerbeamten unterliegen und die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten haben. — Denselben ist jedoch alsdann jeder Verkauf von Bier untersagt.

Erhebung und Controlirung der Steuer.

§. 6.

Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geaichte Braukessel gebrauchen,

und sind verbunden, alle neue oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauche in Gegenwart eines Steuerbeamten nach ihrem ganzen Inhalte aichen zu lassen und der Hebestelle den Gehalt der Kessel anzuzeigen. Die Hebestelle ist berechtigt und verpflichtet, die Richtigkeit der Anzeigen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und hat sodann jede für richtig erkannte Anzeige in das Register der Braukessel einzutragen und von dem Bierbrauer unterschreiben zu lassen. Feste oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Anfüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels und unterliegen deßhalb der Aichung. Ungeaichte Aufsätze dürfen nicht gebraucht werden.

§. 7.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind verpflichtet, der Hebestelle jedesmal die Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. h. das Feuer unter dem Kessel anmachen, und die Zeit, wann sie das Brauen beendigen, d. h. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzuzeigen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die Anzeige für jedes einzelne Gebräu oder für sämmtliche Gebräue eines bestimmten Zeitraums im voraus zu machen.

Gegen die von den Brauern zu unterschreibende Anzeige (Declaration) und soweit der §. 2. in der Steuerzahlung keine Ausnahme macht, gegen Erlegung der Steuer erhalten sie von der Hebestelle einen Brauschein, welcher die geschehene Anzeige beziehungsweise die geleistete Zahlung, sowie die gestattete höchste Brauzeit für jedes Gebräu beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Rechtmäßigkeit des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocal an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren, und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit, den revidirenden Beamten offen zu halten.

§. 8.

Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Brauzeit kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Hebestelle von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht und von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung Ueberzeugung genommen worden ist.

Die in der Brauanzeige (Braudeclaration) verlangte Brauzeit darf in keinem Falle übersteigen:

a) bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich . . . . 12 Stunden,
b) " " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 "
c) " " " " " 10 " " " 15 " " 16 "
d) " " " " " 15 " " " 20 " " 18 "
e) " " " " " 20 " " " 25 " " 21 "
f) " " " " " 25 " . . . . 24 "

wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

Wenn die hiernach bestimmte höchste Brauzeit erfahrungsmäßig nach den Einrichtungen einer Brauerei, der Beschaffenheit des Wassers, des Feuerungsmaterials u. s. w. zur Bereitung eines Gebräues nicht erforderlich ist, so kann durch die Hebestelle eine geringere Brauzeit festgesetzt werden, wogegen etwaige Beschwerden bei der Zolldirection vorzubringen sind. Ausnahmsweise steht es der letzteren Behörde frei, die Brauzeit je nach Umständen zu verlängern.

§. 9.

Wer Bier braut, muß von jedem Gebräue die Steuer mit 1 fl. 20 kr. für die Ohm nach dem ganzen Inhalte des Braukessels, ohne Rücksicht auf dessen Füllung, entrichten, wobei jedoch für Einkochen und Haustrunk eine Vergütung von 35 Procent abgezogen wird.

Unter einem Gebräue wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

§. 10.

Sobald die Ausschöpfung des Braukessels zum Zwecke der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit, sei es im Braukessel oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen, mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze, welche jedoch zwei Procent vom Rauminhalte des Braukessels nicht übersteigen dürfen, untersagt.

Es darf sich daher, sobald mit dem Ausschöpfen begonnen ist, in dem Braukessel und in den Kühlgefäßen zusammengenommen, oder, nach beendigter Entleerung des Braukessels in den Kühlgefäßen und in den Gährgefäßen nicht mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorfinden, als der Rauminhalt des Braukessels beträgt.

§. 11.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Hebestelle darf von dem Braukessel eines gewerbsmäßigen Bierbrauers kein anderer, als der durch die Brauanmeldung declarirte Gebrauch gemacht werden.

Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 12.

Die Erhebung der angeordneten Steuer und deren Controlirung geschieht durch die Hauptsteuerämter, die Steuerämter und die Uebergangssteuerstellen resp. die dabei thätigen Beamten.

Außerdem wird die Aufsicht zur Sicherheit der Gefälle durch die Obercontroleure und die Steueraufseher geführt.

Mit der oberen Leitung des Dienstes ist die Zolldirection beauftragt.

§. 13.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche eine Brauerei betreiben, oder bei Anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten stattfinden.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision zu vollziehen.

§. 14.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung.

Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende sein sollen:

a) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;

b) in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer der angegebenen Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo solche stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird dagegen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft eine Vergütung oder ein Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, unter welchem Namen es auch sein möge, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Verjährungszeit in Bezug auf die Abgaben-Erhebung.

§. 16.

Die Beamten müssen bei Erhebung der Biersteuer sich genau nach den gegebenen Vorschriften richten, sie sind für die richtige Berechnung der Abgabe verantwortlich und haften dafür der Staatscasse.

Es findet sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zuviel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Steuerpflichtigen wegen zu wenig erhobener Gefälle geltend gemacht werden kann.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Strafen und Strafverfahren.

§. 17.

Wer eine Gewerbshandlung vornimmt, welche eine Verkürzung der Biersteuer zur Folge hat oder haben kann, macht sich der Defraudation schuldig.

Als Defraudation wird insbesondere angesehen:

a) wenn gegen die Vorschrift des §. 7. ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Brauscheins oder vor der in dem Brauscheine bestimmten Zeit ein Brauen begonnen ist;

b) wenn in einem größeren als in dem declarirten Braugefäße gebraut wird, wozu auch jede Erweiterung des Inhalts des Braugefäßes durch den Gebrauch ungeaichter Aufsätze gehört;

c) wenn die Bestimmungen des §. 10 übertreten sind;

d) wenn unvergohrene gehopfte Bierwürze, deren Versteuerung nicht nachgewiesen werden kann, vorgefunden wird.

§. 18.

Die Defraudation wird mit dem vierfachen Betrage der Gefälle, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht worden ist, neben der Confiscation des heimlich bereiteten Getränkes, bestraft.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist, unabhängig von der Strafe, zu entrichten.

Die Confiscationsstrafe und der Betrag der unterschlagenen Abgabe werden in dem Falle a) des §. 17 nach dem ganzen Inhalte des Braukessels ohne Rücksicht auf dessen wirkliche Füllung, im Falle b) nach der Ueberschreitung der declarirten Größe des Braugefäßes, im Falle c) nach dem den Inhalt des Braukessels übersteigenden Quantum, und im Falle d) nach dem vorgefundenen Quantum, jedoch mindestens nach dem Gehalte des Braukessels, bemessen.

Kann die wirkliche Größe des Raummaßes, wonach die Strafe zu bemessen ist, in einzelnen Fällen nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe unter der höchsten Annahme zu Grunde zu legen.

§. 19.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die im §. 18 bestimmte Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem doppelten Betrage der im §. 19 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechtes zum Betriebe der Brauerei oder zur Hülfeleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 21.

Jeder, der, ohne durch einen Gewerbeschein des betreffenden Amtes dazu berechtigt zu sein, Bier zum Verkauf braut, sowie jeder, der eine Uebertretung der Vorschriften in den §§. 6, 7, 10 und 11 begeht, verfällt für jeden Fall in eine besondere Strafe von fünfundzwanzig Gulden, und es findet außerdem die weiter verwirkte Strafe Anwendung.

Wenn jedoch nur die in dem eingeholten Brauscheine festgesetzte Brauzeit überschritten und eine Defraudation nicht begangen worden ist, so soll diese Uebertretung nur mit einer Strafe von einem bis zehn Gulden geahndet werden.

§. 22.

Die Uebertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der darüber erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, wird mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden bestraft.

§. 23.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 24.

Wenn eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren Correctionshausstrafe nicht übersteigen, dagegen aber in letzterem Falle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

Bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wird für je einen Gulden Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe angesetzt.

§. 25.

Wer Bierbrauerei betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Thäters an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Diese Haftbarkeit fällt weg, wenn der Thäter das Gesetz in der Absicht übertreten hat, den Brauer in Strafe zu bringen. Die Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter ist erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 26.

Treten bei einer Contravention gegen die wegen Besteuerung des Biers erlassenen

Bestimmungen andere Verbrechen hinzu, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 27.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem dreißigfachen Betrage oder Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis Einhundertfünfzig Gulden belegt.

§. 28.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, sowie auch eine Versagung der Hülfeleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte Seitens der Gewerbetreibenden bedürfen, soll an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfundsiebenzig Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt worden, so treten außerdem die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte, ein.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 29.

Die Strafe der Defraudation verjährt in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung der Contravention.

§. 30.

Defraudationen oder Contraventionen in Bezug auf die Uebergangsabgabe, welche von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten eingehenden Bier zu entrichten ist (§. 3), sind nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 31.

Hinsichtlich des Strafverfahrens kommen die Bestimmungen in den §§. 27—48 des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838, sowie die wegen deren Ausführung ergangenen Vorschriften, soweit solche bei Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf die Biersteuer begangenen Uebertretungen platzgreiflich sind, zur Anwendung, mit den Abänderungen jedoch, welche sich aus dem Competenzgesetze vom 14. April 1849 ergeben.

§. 32.

Die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Hauptsteuerämter, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingegangenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Einführungstermin und transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Alle an diesem Tage vorhandenen unversteuerten Biervorräthe sollen aufgenommen und mit einer Steuer von 1 fl. 20 kr. für die Ohm belegt werden.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Juli 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5. September, ein weiteres Simplum am 24. October und ein halbes Simplum am 5. December 1859 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben, Königstein den 9. August 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben, insbesondere die Errichtung einer Steuerstelle zu Höhr betreffend.)

Nachdem es sich als ausführbar gezeigt hat, die neue Straße von Vallendar über Höhr nach Herschbach dem Verkehre mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen (Wein, Bier, Branntwein und Tabak) unter gewissen Beschränkungen und ohne daß dadurch die gedachte Straße zu einer Uebergangsstraße im Sinne der Bestimmungen der Zollvereinsverträge erhoben wird, zu überlassen, so werden zu diesem Zwecke, Höchster Entschließung zufolge, die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Zu Höhr wird eine Steuerstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen mit dem 15. August l. J. in Wirksamkeit treten.

§ 2.

Alle übergangssteuerpflichtigen Waaren, welche mittelst Uebergangsscheinen abgefertigt sind, können von dem bezeichneten Zeitpunkte an sowohl bei dem Uebergange aus Preußen nach dem Herzogthum und aus dem Herzogthum nach Preußen, als auch bei dem Durchgange aus dem Herzogthum durch Preußen nach dem Herzogthum auf der Straße von Vallendar über Höhr nach Herschbach transportirt werden.

Die zur Durchfuhr aus dem Herzogthum durch Preußen nach dem Herzogthum bestimmten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände sind auf dem Transporte bei der Ankunft in Ehrenbreitstein der dasigen Königlichen Steuer-Expedition unter Vorlage der bezüglichen Uebergangsscheine anzumelden.

§. 3.

Da die Artikel Wein und Tabak diesseits einer inneren Steuer nicht unterliegen, so ist die Ueberfuhr derselben aus Preußen nach dem Herzogthum auf der gedachten Straße ohne Beschränkung zulässig.

§. 4.

Der unmittelbare Uebergang (also ohne zoll- oder steueramtliche Bezettelung) aller übergangssteuerpflichtigen Gegenstände aus dem Herzogthum nach Preußen, sowie der unmittelbare Uebergang von Branntwein und, vom 1. October l. J. an, auch von Bier aus Preußen nach dem Herzogthum, darf dagegen nur auf den bestimmten Ueber-

gangsstraßen von Montabaur und Ems nach Ehrenbreitstein resp. Coblenz und von Herschbach nach Dierdorf stattfinden.

Wiesbaden, den 3. August 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Ministerialverordnung vom 1. Juni dieses Jahres (Verordnungsblatt № 9), durch welche die Ausfuhr von Schlachtvieh und Fleisch über die Grenze des Zollvereins untersagt worden ist, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 6. August 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Erläuterung der Anmerkung * pos. c, 5 zu §. 2 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 betrffd.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Orten des Kirchspiels Nievern, auf welche sich die Anmerkung * pos. c, 5 zu §. 2 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 bezieht, außer Fachbach und Nievern auch der Ort Miellen gehört.

Wiesbaden, den 8. August 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Henry Burden zu Troy in den Vereinigten Staaten auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ein Erfindungspatent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger jene Maschine im Herzogthum nicht zur Anwendung kommen darf.

Es wird dieß zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 21. Juli 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

(Abänderung der Statuten der Silber- und Bleibergwerks-Gesellschaft „Friedrichsseegen" bei Oberlahnstein betreffend).

Nachdem Höchster Entschließung zufolge die revidirten Statuten der Silber- und Bleibergwerks-Gesellschaft „Friedrichsseegen" bei Oberlahnstein genehmigt worden sind, so wird dieß unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1856 (No. 21 des Verordnungsblattes) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 4. August 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Flach das Comthurkreuz erster Classe (ohne Schwerdter), und dem Domänenrath von Heemskerck sowie dem Professor Dr. Becquerel zu Paris das Ritterkreuz (ohne Schwerdter) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Grafen Wilderich von Walderdorff die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Hausorden des heiligen Georg,

dem Major von Arnoldi vom Generalstab und dem Flügeladjutanten von Nauendorf die Erlaubniß, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtsordens

anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Hauptmann und Flügeladjutanten von Nauendorf zum Major gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die nachfolgenden Officiersaspiranten zu Unterlieutenants zu ernennen geruht:

im ersten Regiment: August Velde, Ferdinand Möhn, Ludwig Kobbe, August Bertram, Joseph Kühn, Carl Schmidt, Carl Weygand, Ferdinand Jung, Carl Cramer und Gustav Rullmann;

im zweiten Regiment: Otto Sartorius, Eduard Heinzemann, Gustav Wilhelmi, Eduard Siebert, Carl Koch, August Faber, Emil Hildebrand, Carl Braun, Ferdinand Riedel, Adolph Schepp und Maximilian von Dungern;

im Jägerbataillon: Heinrich von Langen, Ernst Scholz, Friedrich Götz, Rudolph Manger, Ferdinand Vonhausen und Carl Engelmann.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Wollweber von seinen Functionen als katholischer Feldprediger zu entbinden geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerdirector Dr. Bertram zum Director des Finanzcollegiums, den Amtmann Geheimen-Regierungsrath von Gagern von St. Goarshausen zum Director der Rechnungskammer und den Regierungsrath Schepp zum Director bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Obersteuerrath Herget den Dienstcharacter als Geheimer-Obersteuerrath und dem Domänenrath von Heemskerck den Dienstcharacter als Geheimer-Domänenrath gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den wirklichen Geheimenrath von Zwierlein auf sein Ansuchen von den Functionen als Rheinschifffahrtsbevollmächtigter zu entbinden und den Ministerialrath Vigelius zum Bevollmächtigten in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Ministerialregistrator Archivar Schweisgut zum Archivar bei dem Staatsministerium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberstabsarzt Dr. Kopp zum Mitglied der Commission zur Prüfung der Candidaten der Heilkunde zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Baurath Götz zu Höchst auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Commission zur Prüfung der Candidaten des Hochbaues zu entbinden und den Bauinspector Willett zu Eltville zum Mitglied dieser Commission zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Archivrath von Preuschen zu Idstein zum Archivdirector gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Criminalrath Schlosser zu Dillenburg in den Ruhestand zu versetzen und den Amtsassessor Moritz von Montabaur zum Criminalrichter in Dillenburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Rullmann von Eltville an das Amt zu St. Goarshausen, den Amtmann Held von Rennerod an das Amt zu Eltville

und den Amtmann Wirth von Selters an das Amt zu Rennerod zu versetzen, sowie den Amtsassessor Habel von Höchst zum Amtmann in Selters zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Thilo von Braubach an das Amt Selters, den Renteisecretär Böing von Höchst an das Amt daselbst und den Amtsaccessisten Müller von Hochheim an das Amt zu Königstein zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bergmeistereiverwalter, Berggeschwornen Giebeler zum Bergmeister der Bergmeisterei Wiesbaden zu ernennen, den Bergmeistereiaccessisten Höchst von Dillenburg an die Bergmeisterei Weilburg und den Bauaccessisten Preußer III. von Limburg an die Wegbauinspection zu Hadamar zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Wagner von Herborn zum Cassirer am Zuchthaus zu Diez gnädigst ernannt.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postpracticanten Blümlein von Winkel zum Postassistenten zu Weilburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Prorectoren Schulz und Stoll an dem Gymnasium zu Weilburg zu Professoren daselbst und den Collaborater Wagner an dem Gymnasium zu Weilburg zum Conrector daselbst zu ernennen geruht.

Der von der Frau Gräfin von Kielmansegge erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Kimmel von Frücht zum Pfarrer in Dachsenhausen und des Pfarrvicars Rupp von Dornholzhausen zum Pfarrvicar in Frücht ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Verwaltung des Decanats Königstein ist dem Pfarrer Hörter zu Oberursel provisorisch übertragen worden.

Dem Recepturdiener Müller zu Langenschwalbach ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Oberlehrer Thielmann zu Wiesbaden ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst ernannt, der zum Reallehrer in Ems ernannte Seminarhülfslehrer Breidenstein zu Usingen auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Reallehrer Dr. Wenzel von Ems an die Realschule zu Hachenburg versetzt worden.

Lehrer Welker an der Mittelschule zu Wiesbaden ist zum Oberlehrer daselbst und der beurlaubte Lehrer Herkersdorf zu Wiesbaden zum Lehrer an der Mittelschule daselbst ernannt worden.

Lehrer Klingelhöfer an der seitherigen Vorbereitungsschule zu Wiesbaden ist an die höhere Töchterschule daselbst versetzt und Lehrer Höfer zu Wiesbaden zum Oberlehrer an der Elementarschule daselbst ernannt worden.

Lehrer Zehrung von Weilmünster ist an die neu errichtete dritte Lehrerstelle zu Kirberg, Lehrer Lieber von Dauborn nach Weilmünster, Ernst von Niederseelbach nach Dauborn, Baum von Watzelhain nach Niederseelbach, Lehrergehülfe Schmidt von Ramschied als Lehrer nach Watzelhain versetzt und Schulcandidat Wiegand von Niederbachheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ramschied beauftragt worden.

Lehrer Zehrung zu Wiesbaden ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Ankel von Roth nach Wiesbaden, Ströhmann von Reckenroth nach Roth, Lehrergehülfe Usener von Gemünden als Schulvicar nach Reckenroth, der zweite Lehrer Menck von Westerburg als zweiter Lehrer nach Gemünden versetzt, Lehrer Pfeiffer zu Westerburg zum zweiten und Lehrer Helsber von Diez zum ersten Lehrer in Westerburg, Lehrer Paul von Mensfelden zum ersten Lehrer in Diez, Conrad von Rod an der Weil zum ersten Lehrer in Mensfelden ernannt, Lehrer Mai von Höchstenbach nach Rod an der Weil, Dörr von Alpenrod nach Höchstenbach, Groos von Kroppach nach Alpenrod, Göbel von Niederems nach Kroppach, Kisselstein von Reichenbach nach Niederems, Schulvicar Groos von Astert als Lehrer nach Reichenbach versetzt und der frühere Lehrergehülfe Jung von Arzbach als Schulvicar nach Astert dirigirt worden.

Der Lehrergehülfe Klees von Westerburg ist zum Lehrer in Nister ernannt, Schulvicar Schild von Aulenhausen als Lehrergehülfe nach Westerburg versetzt und Schulcandidat Schneider von Igstadt mit Versehung der Schulvicarstelle zu Aulenhausen beauftragt worden.

Schulvicar Menges von Waigandshain ist an die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Dörsdorf, Schulvicar Müller von Flammersbach als Lehrer nach Waigandshain versetzt und Schulcandidat Schuster von Driedorf mit Versehung der Schulvicarstelle zu Flammersbach beauftragt worden.

Lehrer Müller zu Lollschied ist quiescirt, Schulvicar Schaub zu Bach und Pfuhl zum Lehrer in Lollschied ernannt und Schulcandidat Wiegand von Wölferlingen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bach und Pfuhl beauftragt worden.

Lehrergehülfe Müller zu Diedenbergen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulcandidat Datz von Hausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Diedenbergen und Schulcandidat Paul von Diez mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Waldhausen beauftragt worden.

Die Lehrergehülfen Schwab und Horn zu Wiesbaden sind zu Lehrern daselbst und der provisorische Lehrergehülfe Hergenhahn zu Wiesbaden definitiv zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Kloppenheim ist dem Lehrergehülfen Dietz zu Hahnstätten übertragen, Lehrer Schollenberger von Zimmerschied zum zweiten Lehrer in Hahnstätten ernannt und Schulcandidat Dönges von Nauroth mit Versehung der Schulvicarstelle zu Zimmerschied beauftragt worden.

Schulvicar Klein von Gießenhausen ist nach Beurlaubung des Lehrergehülfen Mareiner von Birlenbach zum zweiten Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Haas von Niederhattert nach Gießenhausen versetzt, Schulvicar Stahl von Gershasen zum Lehrer in Niederhattert ernannt und Schulcandidat Uhr von Hof mit Versehung der Schulvicarstelle zu Gershasen beauftragt worden.

Die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Freiendiez ist dem Lehrergehülfen Siebenhaar von Rennerod übertragen, Lehrer Weber von Linter nach Rennerod, Junior von Sonnenberg nach Linter und Althen von Rambach nach Sonnenberg, Lehrergehülfe Münzert von Mensfelden als solcher nach Rambach, Lehrer Menges von Schadeck als zweiter Lehrer nach Mensfelden, Seib von Massenheim nach Schadeck, Wern von Oberems nach Massenheim, Schaus von Lollschied nach Oberems, Lehrergehülfe Müller von Sulzbach als Lehrer nach Lollschied, Lehrer Kolb von Heistenbach als zweiter Lehrer nach Sulzbach, Lehrergehülfe Reichard von Diez als Lehrer nach Heistenbach versetzt und Schulcandidat Held von Usingen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Diez beauftragt worden.

Die durch Pensionirung des Lehrers Roth zu Ems zur Erledigung gekommene zweite Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Geis von Reitzenhain übertragen, Lehrer Huth von Michelbach nach Reitzenhain, Schneider von Bärstadt nach Michelbach, Brückel von Aumenau nach Bärstadt, Wirbelauer von Münster nach Aumenau, Acker von Kirburg nach Münster, Weber von Freirachdorf nach Kirburg, Stahl von Erdbach nach Freirachdorf, Paul von Freilingen nach Erdbach, Froneberg von Wölferlingen nach Freilingen, Wiegand von Niederbachheim nach Wölferlingen, Weidmann von Altendiez nach Niederbachheim, Wirth von Eppershausen nach Altendiez, Seibert von Diethardt nach Eppershausen, Dietrich von Vogel nach Diethardt, Schmidt von Arnoldshain nach Vogel, Ferger von Wehrheim nach Arnoldshain, Dapprich von Heinzenberg nach Wehrheim, Klein von Drommershausen nach Heinzenberg, Kretzer von Laimbach nach Drommershausen, Lehrergehülfe Ketter von Merenberg als Lehrer nach Laimbach versetzt und Schulcandidat Ebertshäuser von Dörnberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Merenberg beauftragt worden.

Mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Altstadt ist Schulcandidat Hisgen von Montabaur, mit derjenigen zu Anspach Schulcandidat Kompfe von Niederseelbach, mit derjenigen zu Niederscheld der frühere Schulvicar Jung von Lochum, mit derjenigen zu Dausenau Schulcandidat Stahl von Hofen, und mit derjenigen zu Nister Schulcandidat Horne von Königshofen beauftragt worden.

Lehrergehülfe Kröck zu Caub ist an die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden, Lehrer Weber zu Dillbrecht als vierter Lehrer nach Caub, Lehrer Stahl von Hörbach nach Dillbrecht, Zint von Herborn nach Hörbach, Birkenbiehl von Hadamar nach Herborn versetzt und Schulcandidat Westenberger von Griesheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hadamar beauftragt worden.

Lehrer Offenbach von Brombach ist nach Montabaur, Lehrer Hofmann von Dörscheid nach Brombach, Becker von Miehlen nach Dörscheid, Clos von Caub als zweiter Lehrer nach Miehlen, Reichenau von Scheuern als solcher nach Caub, Schmidt von Kemmenau nach Scheuern, Schulvicar Schneider von Hilgenroth als Lehrer nach Kemmenau, Schulvicar Trog von Langschied als solcher nach Hilgenroth, Lehrergehülfe Scherer von Laubuseschbach als Lehrer nach Langschied, Lehrergehülfe Weber von Frohnhausen als solcher nach Laubuseschbach, Lehrergehülfe Reuter von Holzhausen, als solcher nach Frohnhausen versetzt und Schulcandidat Reichmann von Brandoberndorf mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Holzhausen beauftragt worden.

Der Schulvicar Nickel von Lochum ist an die neu errichtete Schulvicarstelle zu Halbs, Schulvicar Stahl von Borod als solcher nach Lochum, Schulvicar Belz von Möttau als Lehrer nach Borod, Schulvicar Landsiedel von Buch als solcher nach Möttau, Lehrergehülfe Heß von Herbornseelbach als Lehrer nach Buch, Schulvicar Menges von Homberg als Lehrergehülfe nach Herbornseelbach, Lehrergehülfe Rothenburger von Langendernbach als Schulvicar nach Homberg, Lehrer Jung von Hochheim nach Langendernbach, Wagner von Hadamar nach Hochheim, Todt von Usingen nach Hadamar, Lehrergehülfe Krämer von Eschbach als solcher nach Usingen, Lehrer Löw von Dessighofen als zweiter Lehrer nach Eschbach, Schulvicar Dietrich zu Heisterberg als Lehrer nach Dessighofen versetzt und Schulcandidat Weber von Rochern mit Versehung der Schulvicarstelle zu Heisterberg beauftragt worden.

Lehrer Schmidt zu Georgenborn ist nach Niedergladbach, Lehrergehülfe Kranz von Villmar als Schulvicar nach Georgenborn versetzt, und Schulcandidat Schönleber von Winkel mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Villmar beauftragt worden.

Lehrergehülfe Bender von Wiesbaden ist an das Pädagogium zu Dillenburg und der frühere Lehrergehülfe Lautz von Eschbach als solcher nach Wiesbaden versetzt worden.

Der quiescirte Lehrergehülfe Jung von Hillscheid ist zum Lehrer in Fachbach, Lehrergehülfe Kilb zu Lindenholzhausen zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Hilgen zu Elz zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Hörle zu Obertiefenbach zum dritten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Meurer zu Höchst zum vierten Lehrer daselbst, Schulvicar Schmidt zu Schwickershausen zum Lehrer daselbst, Schulvicar Gasser zu Herschbach zum Lehrer daselbst, Schulvicar Sauerwein zu Hinterwald zum Lehrer daselbst und der provisorische Lehrergehülfe Scherer zu Schierstein definitiv zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 1. Februar ist der Forstaccessist Stein zu Cronberg, am 18. Mai der Oberförster Kompfe zu Weißenthurm, am 20. Juni der Pfarrer Gerharz zu Helferskirchen, am 2. Juli der Oberjägermeister von Gilsa, am 28. Juli der Recepturbeamte Rath Diels zu Herschbach und am 6. August der Revisor Victor zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 29. August 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben in Erwägung, daß die in dem Edicte vom 24. Mai 1828 und in späteren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Stempelabgabe in Folge der zwischenzeitlich veränderten Verhältnisse theils überhaupt nicht mehr anwendbar, theils unzureichend erscheinen, und den Principien einer richtigen Besteuerung nicht mehr entsprechen, eine Revision der Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers eintreten lassen, und verordnen, auf Grund dieser Revision, unter Aufhebung der wegen dieses Gegenstandes bisher bestandenen Bestimmungen, mit Zustimmung Unserer Landstände, was folgt:

§. 1.

Zu Eingaben an öffentliche Behörden, zur Beurkundung der bei denselben stattfindenden Verhandlungen und zu den Ausfertigungen der ergehenden Verfügungen ist, soweit nicht Ausnahmen in dem gegenwärtigen Gesetze besonders bestimmt sind, Stempelpapier nach dem anliegenden Tarif zu verwenden.

§. 2.

Die einzelnen Stempelnummern erhalten folgende Taxen:

№ 1.		6 kr.
„ 2.		12 kr.
„ 3.		20 kr.
„ 4.		30 kr.
„ 5.	1 fl.	—
„ 6.	1 fl.	40 kr.
„ 7.	3 fl.	—
„ 8.	6 fl.	—
„ 9.	10 fl.	—
„ 10.	15 fl.	—
„ 11.	20 fl.	—
„ 12.	36 fl.	—
„ 13.	50 fl.	—

§. 3.

Vom Stempel sollen frei bleiben:

1) Alle reine Verwaltungs- und Officialsachen.

2) Gesuche an den Landesherrn.

3) Eingaben an die Ständeversammlung.

4) Dispensationen der geistlichen Behörden.

5) Gesuche, welche auf Befriedigung privatrechtlicher Ansprüche gegen öffentliche Cassen gerichtet sind, und die darauf ergehenden Verfügungen.

Ist der Anspruch für unbegründet erachtet worden, so unterliegen wiederholte Gesuche und wiederholt abschlägige Verfügungen der Stempelverwendung.

6) Die Verleihung von Corporationsrechten an fromme und milde Stiftungen.

7) Inländische Armen-, Wittwen- und Waiseninstitute, die beiden Centralkirchenfonds und der Centralstudienfond genießen eine allgemeine Befreiung von der Stempelabgabe.

Deßgleichen arme Personen, welche ihr Unvermögen zur Stempelzahlung glaubhaft nachweisen, beziehungsweise, wenn es sich um Befreiung vom Prozeßstempel handelt, falls dieselben zum Armenrecht ausdrücklich zugelassen sind, vorbe-

hältlich der nachstehend unter pos. 8 bezeichneten eventuellen Verbindlichkeit zur Stempelnachzahlung.

Gesuche um Bewilligung von Armenunterstützungen und um Zulassung zum Armenrecht sind dem Stempel nicht unterworfen.

8) Unterofficiere und Soldaten, sowie deren Ehefrauen sind in Prozessen, insofern solche nicht aus dem Besitze ihnen zustehender Immobilien oder dem Betriebe ihres Gewerbes entstandene Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, vom Stempel befreit.

So oft in Prozessen vom Stempel befreite Partheien handeln, tritt auch für den nicht befreiten Gegner eine Verwendung von Stempelpapier nicht ein. Dagegen kommen die Taxen nachträglich zur Erhebung, je nach den Bestimmungen des Endurtheils über den Kostenpunkt. Wird der Gegner der vom Stempel befreiten Parthei in die Prozeßkosten verurtheilt, so sind von ihm die Taxen der Stempel, welche auf beiden Seiten zu verwenden gewesen wären, zu erheben. Bei einer Vergleichung der Kosten sind die Stempeltaxen der nicht befreiten Parthei unbedingt, der Armenparthei sowie den unter pos. 8 bezeichneten Personen aber nur dann zur Last zu setzen, wenn sie durch den Prozeß ein Vermögen von 200 fl. oder mehr erwerben.

9) Die Verhandlungen im Beitreibungsverfahren in Finanzsachen des Staats, der Civil- und Kirchengemeinden, sowie wegen Gebühren und Auslagen öffentlicher Diener. Deßgleichen die Verhandlungen wegen Festsetzung und Beitreibung der Deserviten und Auslagen der Procuratoren und anderer Vertreter vor Gericht gegen die eigene Parthei, so lange nicht wegen Einwands ein contradictorisches Verfahren entsteht, auf die Dauer eines Jahres.

Diese Frist ist vom Tage der Beendigung des Prozesses durch definitive Entscheidung, Vergleich oder Verzicht, oder von einer früher erfolgten Aufkündigung der Anwaltschaft an zu berechnen.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen schließt die Stempelfreiheit mit Erkennung der Auspfändung.

10) Duplicate von Prozeßschriften, Erkenntnissen, Decreten und Inventarien; die Erneuerung hypothekarischer Rechte nach stattgehabter Consolidation; Requisitionen und Aufträge zur Bewirkung von Insinuationen, sowie Insinuationsbescheinigungen; ferner Eingaben der Anwälte um Gestattung der Acteneinsicht zum Zwecke der Information und die dadurch veranlaßten Verfügungen, sowie bloße Erinnerungen an die Entscheidungen der Behörden auf frühere Eingaben und Anträge.

11) Decrete auf Beschwerden über Justizverzögerung oder Verweigerung, mit Ausnahme der wiederholt abschlägigen.

12) Die im Hülfsvollstreckungsverfahren ergehenden Versteigerungsdecrete.

13) Steuer- und Zollangelegenheiten, insbesondere auch Reclamationen über zu hohe Besteuerung und zu viel erhobene Steuern oder andere öffentliche Gefälle, die darauf ergehenden Verfügungen (wie pos. 5), sowie die wegen Defraudationen und sonstiger Vergehen gegen die Zollordnung oder die Gesetze wegen Erhebung anderer indirecter Abgaben durch die Zoll- und Steuerbehörden zu führenden Untersuchungen, ferner die Verhandlungen bei den Rheinzollgerichten.

14) Die auf Verwaltung des Brandcasseinstituts bezüglichen Verhandlungen nebst den Taxationen der Brandschäden.

Die Verhandlungen wegen Abschätzung der Wildschäden, sowie der Hagelschäden zum Zweck der Ausmittelung des gesetzlichen Steuererlasses.

15) Die Vorladungen zur Aburtheilung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen und Feldfrevel und die bei diesen Vergehen durch das Forstpersonal und die Feldgerichte vorzunehmenden Taxationen, falls außer der einmaligen Vernehmung des Denuncianten und des Angeschuldigten weitere Untersuchungshandlungen nicht vorzunehmen sind; ferner die Verhandlungen im Contumacialverfahren bei Polizeivergehen, sowie die Untersuchungen bei den Militärgerichten.

16) Die Ladungen, Ausschreiben und Protocolle der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern für letztere nicht ein Stempel im Tarif besonders vorgeschrieben ist, sodann die Legalisation von Urkunden.

17) Die Verhandlungen in der Vormundschaftsverwaltung mit Ausnahme derjenigen, wofür der Tarif eine bestimmte Vorschrift zur Stempelverwendung enthält.

18) Die Viehhandelsprotocolle und Viehgesundheitsscheine.

19) Die in Conscriptionsangelegenheiten auf Verlangen der Behörden ausgestellten ärztlichen Befundscheine und Gutachten; die Bescheinigungen über den Gesundheits- und Erwerbszustand der Militärpensionäre IV. Classe und die Inventarien, Loos- und Theilzettel über das Vermögen von Deserteuren und Refractären.

20) Die Verhandlungen wegen Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken.

21) Gesuche an die Direction der Landesbank und alle daselbst stattfindenden Verhandlungen und ergehenden Ausfertigungen.

22) Ausstandsbewilligungen für Zahlungen an öffentliche Cassen.

§. 4.

Einfache Privatgeschäfte, soweit dabei eine Mitwirkung der Behörden nicht stattfindet, sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

Ist dagegen bei Eingaben und Schriftsätzen, welche gesetzlich dem Stempel unterliegen, oder deren Anlagen, Stempelpapier nicht verwendet worden, so soll dieser Umstand zwar auf die Berücksichtigung des Inhalts keinen Einfluß ausüben, allein es wird nachträglich die nächsthöhere Nummer cassirt und die Taxe zur Erhebung von dem Pflichtigen übertragen.

§. 5.

Mit der Anschaffung, dem Debit und der Verrechnung des Stempelpapiers ist Unser Finanzcollegium beauftragt.

Zur richtigen Anwendung des Gesetzes und Tarifes wird Unser Staatsministerium die näheren Vollziehungsvorschriften erlassen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Wer unverwendetes, durch dieses Gesetz unbrauchbar gewordenes Stempelpapier besitzt, kann solches binnen drei Monaten nach jenem Termine gegen neues Stempelpapier bei den Herzoglichen Recepturen umtauschen.

Nach Ablauf dieser Zeit findet ein Umtausch nicht weiter statt.

So gegeben Wiesbaden, den 13. August 1859.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Stempeltarif.

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	A.	
1	Abschriften und Auszüge:	
	1) aus Acten, welche von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen der Interessenten bewilligt werden	2
	2) aus dem Lager-, Stock- oder Hypothekenbuch (für das feldgerichtliche Attestat)	4
	3) aus dem Berggegenbuch	4
	4) aus den Civilstandsregistern und Kirchenbüchern, soweit letztere die Stelle der Civilstandsregister vertreten	4
	5) aus den Viehhandelsprotocollen	4
2	Actiengesellschaft. Zu dem Decrete über die Concession zur Errichtung einer Actiengesellschaft und Verleihung der Corporationsrechte an dieselbe	12
	Außerdem ist für je 1000 fl. Grundcapital 1 Stempel No. 4 zu cassiren. Dasselbe gilt von später gestatteten Erhöhungen des Grundcapitals.	
3	Adelsverleihungen und Adelserhöhungen	13
4	Adoption. Zu der über den Adoptionsact aufzunehmenden Urkunde	10
5	Agentur:	
	1) zum Decrete über die Concession zur Errichtung einer Auswanderungsagentur	12
	2) für die Concession zur Uebernahme einer Agentur für eine auswärtige Assecuranzgesellschaft, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb im Herzogthum einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf . .	11
6	Allodificationen, s. Contracte.	
7	Auflageact, s. Eingabe in Untersuchungssachen.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
8	Anstellungsdecrete, nach der Besoldung	
	unter 100 fl.	4
	von 100 fl. bis unter 300 fl.	6
	„ 300 „ „ „ 800 „	8
	„ 800 „ „ „ 1500 „	9
	„ 1500 „ „ „ 2500 „	11
	„ 2500 „ und mehr	12
	Neben dem Stempel werden 2% des Gehalts zur Bibliothekcasse entrichtet.	
9	Appellation:	
	1) Appellationsberichte:	
	a. der Hof- und Appellationsgerichte an das Oberappellationsgericht	8
	b. der Aemter an die Hof- und Appellationsgerichte	6
	Ebenso bei Beschwerden nach §. 114 der Prozeßordnung.	
	Für die Appellationen gegen die Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer gelten hier sowie hinsichtlich der Appellationsanzeigen und des darauf zu ertheilenden Decrets die Vorschriften über Stempelverwendung bei den Hof- und Appellationsgerichten.	
	2) Erkennung von Appellationsprozessen:	
	a. bei dem Oberappellationsgericht	9
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten	8
10	Arrogation. Zur Urkunde über den abzuschließenden Vertrag	10
11	Assecuranz-Gesellschaft, s. Concession.	
12	Atteſtate öffentlicher Behörden	4
13	Aushaltsbrief, s. Loos- und Theilzettel.	
14	Auswanderungserlaubniß, s. Entlassung.	
15	Auszüge, s. Abschriften.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	B.	
16	Befehle, s. Decrete.	
17	Befundscheine der Medicinalbeamten, s. Gutachten.	
18	Beilagen zu Schriften oder Protocollen, insofern sie nicht an und für sich einer bestimmten Stempeltaxe nach dem Tarif unterliegen, wie die Schrift oder das Protocoll selbst. Ebenso Beilagen, welche in Abschriften bestehen.	
19	Belehnung auf Bergwerke:	
	1) mit einem Grubenfeld bis zur Normalgröße	10
	2) mit einem größeren Grubenfeld	11
	3) für Feldesvergrößerungen und Beilehen:	
	a. von weniger als der Hälfte eines Normalgrubenfeldes . .	8
	b. von der Hälfte bis zu einem vollen Normalgrubenfeld . .	9
	c. von mehr als einem Normalgrubenfeld	10
	4) für Berichtigungen von Belehnungsurkunden, anderweite Regulirung der Grubenfelder ohne Vergrößerung derselben . . .	6
20	Berichte der Ortsbehörden in Privatsachen, namentlich bei Gesuchen um Gestattung von Verpfändungen, Veräußerungen, Vermögensübergaben, ferner um Volljährigkeitserklärung, bei Receptions-, Heiraths- und Dispensationsgesuchen	4
21	Bescheide:	
	1) Vorbescheide:	
	a. bei dem Oberappellationsgericht	9
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten	8
	c. bei den Aemtern	5
	2) Endbescheide:	
	a. bei dem Oberappellationsgericht, nach dem Werthe des Gegenstandes der Beschwerde	
	unter 1000 fl.	11

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	von 1000 fl. bis unter 10000 fl. .	12
	von 10000 fl. und mehr	13
	ist der Gegenstand der Beschwerde nach Geldwerth nicht schätzbar	11
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten, für Beschwerden	
	unter 300 fl.	9
	von 300 fl. bis unter 1000 fl. .	10
	von 1000 fl. bis unter 10000 fl. .	11
	von 10000 fl. und höher	12
	im Falle der Unschätzbarkeit des Gegenstandes der Beschwerde	10
	c. bei den Aemtern, nach dem Werth des Streitobjects, worüber erkannt wird,	
	unter 50 fl.	6
	von 50 fl. bis unter 500 fl. .	7
	„ 500 fl. bis unter 1000 fl. .	8
	„ 1000 fl. bis unter 10000 fl. .	9
	„ 10000 fl. und mehr	10
	ist der Werth des Streitgegenstandes nicht schätzbar	7
	Ist zur Ausfertigung eines Bescheids (Vor- oder Endbescheids) mehr als ein Bogen erforderlich, so wird nur zu dem ersten Bogen der vorstehend bezeichnete Stempel, zu den weiteren Bogen aber verwendet:	
	a. bei den Obergerichten	3
	b. „ „ Aemtern	2
22	Bescheinigungen, s. Atteſtate.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
23	Beschlüsse in Untersuchungssachen, welche die Leitung der Untersuchung in wesentlichen Punkten betreffen, sofern nicht eine der Stempeltaxe an und für sich schon unterworfene Ausfertigung, wie z. B. Ladung, Requisition und dergleichen verfügt wird:	
	1) bei dem Oberappellationsgericht und Cassationshof	6
	2) bei den Hofgerichten und Assisenhöfen	5
	3) bei den Aemtern und Criminalgerichten	4
24	Besoldungs- und Besoldungszulagedecrete, s. Anstellungsdecrete.	
25	Beurkundung von Rechtsgeschäften, s. Contracte und Protocolle.	
26	Beweiserkenntnisse, s. Bescheide.	
27	Bittschriften und Beschwerdeschriften, s. Gesuche.	
28	Bürgeraufnahmen:	
	1) das von dem Gemeinderath über die Gestattung des Antritts des angebornen Bürgerrechts oder die Bewilligung der Bürgeraufnahme auszufertigende Decret	6
	2) das einem Ausländer die Bürgeraufnahme für den Fall der Erlangung des Staatsbürgerrechts zusichernde Decret des Gemeinderaths	5
	3) für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts	12
	C.	
29	Characterisirungen:	
	1) bei einem angestellten Diener	9
	2) bei einem nicht angestellten Diener	12
	Ist im ersten Falle mit der Characterisirung zugleich eine Gehaltserhöhung verbunden, so wird der dafür vorgeschriebene Stempel besonders adhibirt.	
30	Codizill, s. Testament.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
31	Compulsorialien:	
	1) bei dem Oberappellationsgericht	6
	2) bei den Hof- und Appellationsgerichten	5
32	Concurse:	
	1) Concurserkenntniß	6
	2) Edictalladung, nur die bei den Acten verbleibende Ausfertigung	4
	3) bei Liquidation der Forderungen, sowie im Prioritätsverfahren derselbe Stempel, wie in anderen Rechtsstreitigkeiten, mit der Ausnahme, daß wenn eine Forderung von den Gläubigern sogleich als richtig anerkannt wird, das die Liquidität aussprechende Decret auf den Stempel für prozeßleitende Decrete zu erlassen ist.	
	4) Locationsurtheil	9
	Bei Ausfertigung von Locationsurtheilen, welche mehrere Bogen umfassen, wird dieser Stempel nur einmal, zu den übrigen Bogen aber Stempel № 2 verwendet.	
	5) Distributivdecret	5
33	Consens:	
	1) der obervormundschaftlichen Behörde zu Veräußerungen, wie Decrete pos. 41, Ziffer 6*	
	2) Supplirung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Heirath	8
34	Consolidirung von Gruben	8
35	Contracte, deren gerichtliche Verbriefung nach den Gesetzen erforderlich ist, je nach dem Werth des Gegenstandes	
	unter 5 fl.	1
	von 5 fl. bis unter 10 fl.	2
	„ 10 fl. „ „ 50 fl.	3

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	von 50 fl. bis unter 100 fl.	4
	„ 100 fl. „ „ 200 fl.	5
	„ 200 fl. „ „ 400 fl.	6
	„ 400 fl. „ „ 800 fl.	7
	„ 800 fl. „ „ 1500 fl.	8
	„ 1500 fl. „ „ 3000 fl.	9
	„ 3000 fl. „ „ 10,000 fl.	10
	„ 10,000 fl. „ „ 20,000 fl.	11
	„ 20,000 fl. „ „ 30,000 fl.	12
	von und bis zu jeden weiteren 10,000 fl.	10
	bei nicht schätzbarem Werth	8
36	Contumacialerkenntnisse, s. Decrete.	
37	Concession:	
	1) zur Gründung einer Actiengesellschaft s. diese Pos.	
	2) zur Anlegung von Hütten- und Hammerwerken	13
	3) zur Anlage von Wasch- und Aufbereitungsanstalten:	
	a. wenn dabei Wassergefälle oder Dampf als bewegende Kraft benutzt werden	10
	b. in allen anderen Fällen	7
	4) a. zur Anlage von größeren Fabriken, größeren Mühlen und zum Betrieb solcher größeren Gewerbe, welche eine beständige und strenge Vorsicht wegen Feuersgefahr erheischen, oder wobei schädliche Ausdünstungen entstehen	12
	b. zu kleineren Anlagen und Gewerben der bezeichneten Art	10
	5) zum Geschäftsbetrieb an eine auswärtige Versicherungsgesellschaft, wo hierzu eine besondere polizeiliche Erlaubniß nach den Gesetzen erforderlich ist	13

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	6) zum Wirthschaftsbetrieb:	
	a. in den in dem §. 5. des Gewerbsteuergesetzes vom 23. Juni 1841 genannten Städten und größeren Ortschaften . . .	11
	b. in den übrigen Landgemeinden	9
	7) sonstige Gewerbsconcessionen, s. Decrete und Erlaubnißscheine.	
38	Corporationsrechte. Verleihung derselben . . . . (Vergl. übrigens pos. 2 des Tarifs und §. 3 pos. 6 des Gesetzes.)	12
39	Curatelrechnungen von Massen, wie Prozeßschriften. S. auch Notaminalverhandlung.	
40	Curatorium	5
	D.	
41	Decrete:	
	1) amtliche Decrete, wodurch die Klage zur Erklärung mitgetheilt wird, desgleichen Contumacialerkenntnisse und Pfändungsdecrete:	
	bei Objecten unter 15 fl.	3
	von 15 fl. bis unter 50 fl. . . .	4
	„ 50 „ „ „ 150 „	5
	„ 150 „ „ „ 500 „	6
	„ 500 „ und mehr	7
	bei Objecten, welche nach Geldwerth nicht schätzbar sind und überhaupt im Zweifel	6
	2) Decrete der Hof- und Appellationsgerichte zur Mittheilung von Klagen, eine Stempelnummer höher.	
	3) dergleichen zur Mittheilung von Klagen in präparatorischen oder Incidentprozessen bei Scheidungssachen	6

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	4) Prozeßleitende Decrete:	
	a. bei dem Oberappellationsgericht	6
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten	5
	c. bei den Aemtern	4
	5) Decrete in Untersuchungen, wie Beschlüsse.	
	6) alle anderen Decrete, wofür kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist:	
	a. willfährige	5
	b. zur näheren Instruction dienende	3
	c. abschlägige zum zweiten Mal von einer und derselben Behörde	4
	d. jedes weitere, wiederholt abschlägige Decret	5
42	Depositionsscheine, gerichtliche	4
43	Dienstbücher des Gesindes, wovon jedoch nur der erste Bogen gestempelt wird	3
44	Dispensationen:	
	1) bei Heirathen:	
	a. vom gänzlichen Aufgebot	13
	b. vom zweiten und dritten Aufgebot	11
	c. von dem Ehehinderniß verbotener Verwandschaftsgrade . .	10
	d. von der Trauerzeit	8
	2) bei Vermögensübergaben vom statutarischen Alter	10
45	Distributivdecret, s. Concurse.	
	E.	
46	Eingaben in Untersuchungen von Seiten des Angeklagten, Vertheidigers und des Staatsanwaltes, insofern letztere nicht blos den richtigen und raschen Fortgang der Untersuchung bezwecken und in diesem Falle als Officialsache stempelfrei sind, wie Prozeßschriften.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
47	Einkindschaften	9
48	Endverkenntniß, s. Bescheide und Urtheile.	
49	Entlassung aus dem Unterthanenverband:	
	1) für Familienhäupter oder selbstständige Personen	7
	2) für unselbstständige Familienglieder, welche ohne das Familienhaupt abziehen	5
50	Entscheidungsgründe, einerlei ob dieselben abgesondert oder in Verbindung mit dem dispositiven Theil des Erkenntnisses gegeben werden, insofern im letzteren Falle mehr als ein Bogen zur Urtheilsausfertigung erforderlich ist:	
	a. bei den Obergerichten	3
	b. bei den Aemtern	2
51	Erbleihbriefe und deren Renovation, wie Contracte, nach Maßgabe des jährlichen Canons.	
52	Erbtheilung, wie Inventarien.	
53	Erfindungspatente	12
54	Erlaßdecrete	
	unter 5 fl.	—
	von 5 „ bis unter 10 fl. . .	2
	„ 10 „ „ „ 20 „ . .	3
	„ 20 „ „ „ 50 „ . .	4
	„ 50 „ „ „ 200 „ . .	6
	„ 200 „ „ „ 600 „ . .	8
	„ 600 „ „ „ 1000 „ . .	10
	„ 1000 „ „ „ 2000 „ . .	11
	„ 2000 „ „ „ 10,000 „ . .	12
	„ 10,000 „ und mehr	13

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
55	Erlaubnißscheine für reisende, dem Zollverein nicht angehörige Fabrikanten und Kaufleute oder deren Bevollmächtigte, um Waarenbestellungen zu suchen oder anzunehmen:	
	auf ein Vierteljahr	11
	auf längere Zeit bis zu einem Jahr	12
	Im Uebrigen, s. Concession.	
56	Extracte, s. Abschriften.	
	F.	
57	Familienfideicommisse, Bestätigung deren Errichtung . . .	13
58	Feldesregulirung beim Bergbau, s. Belehnung.	
59	Fristung beim Bergbau:	
	1) Fristdecrete	9
	2) Gesuche um Wiederaufhebung der Stillstandsfrist nach §. 80 der Bergordnung	10
	G.	
60	Geburtsschein, s. Abschriften und Auszüge.	
61	Gemeindebürgerrecht, s. Bürgeraufnahme.	
62	Gesuche:	
	1) an das Staatsministerium und das Oberappellationsgericht . .	4
	2) an die übrigen Collegien und höheren Behörden, falls nicht ein höherer Stempel für besondere Gegenstände ausdrücklich vorgeschrieben ist	3
	3) an die Unterbehörden	2
63	Gutachten von Sachverständigen	4

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	H.	
64	Hausirscheine:	
	für einen Tag	2
	bis zu drei Tagen	4
	„ „ vier Wochen	5
	über vier Wochen bis zu einem Jahr	7
65	Heimathscheine	3
66	Hypotheken, s. Contracte.	
	J.	
67	Jagdpässe	8
68	Immissionsdecrete in den Besitz einer Erbschaft, wenn darüber kein Prozeß entstanden ist	8
69	Interlocut, s. Bescheid.	
70	Inventarium:	
	1) wenn die Schulden das Vermögen übersteigen und	
	a. der Concurs erkannt wird } nur einmal zu verwenden .	8
	b. wird kein Concurs eröffnet } .	2
	2) in allen anderen Fällen von dem reinen Vermögen nach Abzug der Schulden ohne Rücksicht auf dessen Ursprung und ohne Rücksicht darauf, ob solches schon in früheren Inventarien enthalten ist:	
	unter 200 fl.	4
	von 200 fl. bis unter 600 „	6
	„ 600 „ „ „ 1500 „	8
	„ 1500 „ „ „ 3000 „	9
	„ 3000 „ „ „ 6000 „	10
	„ 6000 „ „ „ 10,000 „	11
	„ 10,000 „ „ „ 20,000 „	12
	„ 20,000 bis unter 30,000 fl.	13
	von und bis zu jeden weiteren 10,000 fl.	11

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	K.	
71	Kaufbrief, s. Contracte.	
	L.	
72	Ladung, wie Decret pos. 41 Ziffer 4. In Untersuchungssachen kommt bei gleichzeitiger Vorladung mehrerer Personen an einem Ort in derselben Untersuchung die Stempeltaxe nur einmal in Anwendung.	
73	Legitimation unehelicher Geburt. Das darüber ertheilte Decret .	5
74	Lehen:	
	a. Lehensbrief	8
	b. Lehensindult	7
	c. Lehensrevers	8
75	Leichenpaß	11
76	Liquidation der Forderungen, s. Concurs.	
77	Locationsurtheil, deßgleichen.	
78	Loos- und Theilzettel oder deren Stelle vertretende Urkunden bei Vermögensübergaben und Erbschaften, wie Inventarien. Vergl. übrigens über die Ausfertigung des Aushaltsbriefs bei Vermögensübergaben den §. 29 und über den Fall des Vorhandenseins nur Eines Erben, sowie mehrerer großjähriger Erben, deren Abtheilung nicht durch die Landoberschultheiserei vorgenommen wird, die §§. 30 und 31 der Verordnung vom 31. Mai 1854.	
	M.	
79	Marktscheine bei Viehhändeln	4

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
80	Muthscheine:	
	1) in Lehenssachen	6
	2) zu Bergwerken:	
	a. für die erste Muthung	6
	b. „ die Erlängung der Muthung	5
	N.	
81	Namensveränderung in den Fällen, wo es hierzu einer polizeilichen Erlaubniß bedarf	5
82	Notaminalverhandlungen bei Massecuratelrechnungen, wie Protocolle.	
	O.	
83	Officierspatente, wie Anstellungsdecrete, ohne Ansatz der Bibliothektare.	
	P.	
84	Pässe	
	1) Reisepässe:	
	a. bis zu einem halben Jahr	4
	b. „ „ einem Jahr	5
	c. „ „ drei Jahren	7
	d. für Dienstboten, Taglöhner, Handwerksgesellen und andere dergleichen unbemittelte Personen, ohne Rücksicht auf die Dauer	4
	2) Paßkarten	5
85	Pfandverschreibungen über Immobilien, s. Contracte.	
86	Pfandbestellung an Mobilien oder Activforderungen, wenn hierüber von der Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Urkunde aufgenommen wird, der Stempel für Protocolle pos. 89 Ziffer 2.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
87	Pfändungsdecrete, s. Decrete.	
88	Proclamations- und Copulationsscheine:	
	bei Inländern	8
	bei Ausländern	9
89	Protocolle:	
	1) bei Publication von Testamenten	10
	2) bei Aufnahme von Verträgen und Willenserklärungen vor den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Verordnung vom 16. Juni 1841	4
	3) über Versteigerungen und Verpachtungen, welche von einer öffentlichen Behörde vorgenommen werden	3
	4) für solche, welche an die Stelle eines schriftlichen Gesuchs treten, der für das Gesuch vorgeschriebene Stempel.	
	5) in Prozeß- und Untersuchungssachen:	
	a. bei dem Oberappellationsgericht	4
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten	3
	c. bei den Criminalgerichten und Aemtern	2
	Wird in einer Civilprozeßsache das Protocoll in Auftrag einer vorgesetzten Gerichtsbehörde aufgenommen, so kommt der betreffende höhere Stempel zur Anwendung.	
90	Proceßschriften:	
	1) bei dem Oberappellationsgericht	4
	2) bei den Hof- und Appellationsgerichten	3
	3) bei den Aemtern (auch Criminalgerichten)	2
	R.	
91	Regulirung der Grubenfelder, s. Belehnung.	
92	Reisepässe, s. Pässe.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
93	Relevanzdecrete, s. Bescheide.	
94	Requisitionen in Civilprozessen und Untersuchungen, wie Decrete und Beschlüsse. Ebenso Berichte an vorgesetzte Behörden, welche ihrem Inhalt nach als blose Requisitionsschreiben zu betrachten sind.	
95	Restitutionen:	
	1) gegen definitive Erkenntnisse, s. Bescheide.	
	2) gegen den Ablauf einer Frist oder gegen eine andere Versäumniß, wie Decrete.	
96	Reception, s. Bürgeraufnahme.	
	S.	
97	Schenkung:	
	unter Lebenden, s. Contracte und Protocolle.	
	auf den Todesfall, s. Testament.	
98	Schifferpatente:	
	1) für Kleinschiffer	5
	2) für Großschiffer, Setzschiffer und Steuerleute	9
99	Schuld- und Pfandverschreibung, s. Contracte.	
100	Schurfscheine	5
101	Staatsbürgerrecht, s. Bürgeraufnahme.	
102	Steigbriefe, s. Contracte.	
103	Straferkenntnisse, s. Urtheile.	
104	Straferlaß- und Strafverwandlungsdecrete:	
	1) Erlaß von Geldstrafen, s. Erlaßdecrete pos. 54.	
	2) Erlaß von Freiheitsstrafen:	
	a. von Gefängniß	4
	b. „ Correctionshaus	5
	c. „ Zuchthaus	6

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
	3) Strafverwandlungen: a. bei Verwandlung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe nach der Zahl der verwandelten Tage, zwei Tage gleich Einem Gulden gerechnet, nach dem Tarif für Erlaß von Geldstrafen; b. bei Verwandlung von schärferen Freiheitsstrafen in gelindere (Correctionshaus in Gefängniß, Zucht- in Correctionshaus oder Gefängniß)	5
105	Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Heirath, s. Consens.	
	T.	
106	Taufscheine, s. Abschriften und Auszüge.	
107	Tauschbriefe, s. Contracte. Es ist für jeden Contrahenten ein Tauschbrief auszufertigen, der Werth der gegenseitigen Leistungen zusammenzurechnen und der Stempelbetrag nach der Hälfte dieses Gesammtwerthes zu bemessen.	
108	Taxation der Feldgerichte, s. Gutachten.	
109	Testamente und sonstige Dispositionen auf den Todesfall, sowie jeder Nachtrag zu denselben	8
110	Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums, s. Contracte.	
111	Theilzettel, s. Loószettel.	
112	Todesscheine, s. Abschriften und Auszüge.	
	U.	
113	Urkunden über Verträge, deren gerichtliche Verbriefung nach den Gesetzen erforderlich ist, s. Contracte sowie Loos- und Theilzettel.	

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
114	Urtheile in Untersuchungssachen:	
	1) in Sachen der polizeilichen und correctionellen Gerichtsbarkeit:	
	a. bei den Aemtern	6
	b. bei den Hof- und Appellationsgerichten	8
	c. bei dem Oberappellationsgericht	9
	2) in Criminalsachen:	
	a. Verweisungserkenntnisse:	
	aa. des Criminalsenats der Hof- und Appellationsgerichte .	8
	bb. Erkenntnisse des Cassationshofs auf Nichtigkeitsbeschwerden dagegen	9
	b. Straferkenntnisse:	
	aa. der Hof- und Appellationsgerichte und Assisenhöfe . .	9
	bb. des Oberappellationsgerichts und Cassationshofs . . .	10
	V.	
115	Veräußerungsconsens in Vormundschaftssachen, s. Decrete pos. 41, Ziffer 6a	
116	Vergleiche, wie Protocolle in Prozeßsachen.	
117	Vermögensscheine	4
118	Vermögensübergabe, wie Inventarien.	
119	Verpachtungen, s. Protocolle.	
120	Verpflegungsverträge, lebenslängliche, s. Contracte.	
121	Versteigerungen, s. Protocolle.	
122	Versteigerungsaufträge bei Immobilien auf freiwilliges Anstehen	5
123	Vertheidigungsschriften, s. Eingaben in Untersuchungssachen.	
124	Verträge, s. Contracte und Protocolle.	
125	Verweisungserkenntnisse, s. Urtheile.	
126	Volljährigkeitserklärung	9

Pos.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Stempel-Nummer.
127	Vollmachten:	
	bei den Obergerichten und übrigen Centralbehörden	5
	bei den Unterbehörden	4
	Ist in einer und derselben Sache der Vertreter, welcher für die Verhandlung vor der Unterbehörde bestellt war, auch für die Verhandlung vor der Oberbehörde bevollmächtigt, so bedarf es nur der Verwendung eines Ergänzungsstempels bis zum Betrage der höheren Taxe.	
128	Vorbescheide, s. Bescheide.	
129	Vorstellung, s. Gesuch.	
	W.	
130	Wanderbücher der Gewerbsgehülfen, wovon jedoch nur der erste Bogen gestempelt wird	3
131	Wechselproteste, nach dem Betrag des Wechsels:	
	unter 15 fl.	3
	von 15 fl. bis unter 50 fl. . . .	4
	von 50 fl. bis unter 100 fl. . . .	5
	von 100 fl. bis unter 500 fl. . . .	6
	von 500 fl. und mehr	7
132	Wirthschaftsbetrieb, s. Concession.	
	Z.	
133	Zahlungsbefehl, s. Decrete.	
134	Zeugnisse, s. Atteste.	
135	Zulagedecrete, s. Anstellungsdecrete.	

(Die Vollziehung des Gesetzes wegen Entrichtung der Stempelabgabe betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Vollziehung des Gesetzes vom 13. August 1859, die Entrichtung der Stempelabgabe betreffend, die nachfolgenden besonderen Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Jede stempelpflichtige Ausfertigung muß auf das tarifmäßige Stempelpapier selbst geschrieben werden. Wenn eine bloße Beilegung ausnahmsweise nicht umgangen werden kann, (z. B. bei im Auslande aufgenommenen Verhandlungen), oder wenn eine Verwendung von Ergänzungsstempeln einzutreten hat, (sei es in Folge ausdrücklicher Vorschrift des Tarifs, oder in Fällen, in welchen solche nach den hier unten folgenden Bestimmungen gestattet ist), so findet eine Cassation des erforderlichen Stempelpapiers statt.

Zu diesem Zwecke wird dasselbe mit dem Worte „cassirt" bezeichnet und unter Beifügung des Tags der Cassirung, sowie des Namens desjenigen, welcher dieselbe vornimmt, die Verhandlung, zu welcher das Stempelpapier cassirt wird, so vollständig angegeben, daß die abermalige Benutzung eines cassirten Stempelbogens zu einer anderen Verhandlung unmöglich wird.

§. 2.

Die dem Stempel unterliegenden Verfügungen sind den Personen, welche die Verfügung erwirkt und die Taxe zu entrichten haben, regelmäßig in der auf Stempel geschriebenen Ausfertigung zu behändigen. Eine Ausnahme hiervon tritt im civilprocessualischen Verfahren bei den Aemtern ein, indem hier der Stempel zu dem in die Acten niederzulegenden Beschlusse zu verwenden ist und die Ausfertigung an beide Theile auf Freipapier ergeht.

Nur das Aposteldecret ist dem Appellanten auf Stempel zu behändigen, damit dasselbe, ohne nochmalige Stempelverwendung, als Anlage zu dem Appellationslibell benutzt werden kann.

§. 3.

Die Wahrung der vorschriftsmäßigen Stempeltaxe kann nicht dadurch leiden, daß verschiedene Gegenstände, von welchen jeder dem Stempel unterworfen ist, in einer und derselben Schrift zusammengefaßt werden.

Es erfordert daher jeder stempelpflichtige Gegenstand regelmäßig eine besondere Ausfertigung.

Nur Beilagen von Schriften, welche in Abschriften oder Auszügen bestehen, dürfen fortlaufend auf den nämlichen Bogen der tarifmäßigen Nummer, jedoch nur abgesondert von der Hauptschrift, geschrieben werden.

Dagegen ist es den Behörden gestattet, mehrere dem Stempel unterliegende, in einer und derselben Sache gleichzeitig zu erlassende Verfügungen, wo dieß nach den Umständen zweckmäßig erscheint, in eine Ausfertigung zusammenzufassen.

In diesem Falle kommt entweder die aus der Zusammenrechnung der verschiedenen einzelnen Stempeltaxen sich ergebende höhere Nummer zur Anwendung, oder es wird der erforderliche Ergänzungsstempel cassirt.

§. 4.

Für diese Regel gelten folgende Modificationen:

1) Bei der Decretur auf mehrere cumulirte, in einem natürlichen Zusammenhang stehende Dispensationsgesuche kommt von den für die bewilligten Dispensationen bestimmten verschiedenen Stempelnummern nur die höchste zur Anwendung.

2) Im Civilproceß gelten als cumulirte Decreturen, welche wegen zusammengefaßter Beschlüsse doppelte Stempelverwendung erfordern, und zwar nur im beiderseits schriftlichen Verfahren, ausschließlich folgende Verfügungen:

   a. auf die beiderseitigen Beweisantretungsschriften;

   b. auf die Erklärungen darauf;

   c. auf die Deductionsschriften über den geführten Beweis, wenn sie nicht blos unter Erkennung des Actenschlusses mitgetheilt werden;

   d. auf die Appellationsanzeigen beider Theile;

   e. auf die beiderseitigen Appellationsrechtfertigungen oder wenn ein Theil nur adhärirte.

§. 5.

Bei allen denjenigen Gegenständen, welche einem nach dem Werth bemessenen Gradationsstempel unterliegen, kommt dieser letztere in jedem einzelnen Falle nur einmal in Anwendung.

Im Uebrigen gilt die Regel, daß der Stempel so oft verwendet wird, als die stempelpflichtige Schrift oder Ausfertigung Bogen enthält.

Bezüglich der Ausnahmen hiervon wird auf die pos. 21. 32, Ziffer 4. 43. 70, Ziffer 1. a. und b. und 130 des Tarifs verwiesen.

§. 6.

Für die Anwendung des Gradationsstempels gelten hinsichtlich der Berechnung des Werths folgende Grundsätze:

1) Der Werth des Gegenstandes ist aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst, aus den Preis- und Werthbestimmungen der Interessenten und im Zweifel aus den Taxationen der zuständigen Behörde zu entnehmen.

   Kann auf diese Weise ein bestimmter Werthanschlag nicht gefunden werden, so ist zunächst ein Minimalwerthsatz zu ermitteln.

   Ist auch dieß nach der Natur der Sache nicht möglich, so kommt die Bestimmung des Tarifs für nicht schätzbare Gegenstände in Anwendung.

2) Bei Contracten über nutzbare Renten und Gerechtsame ist der Gradationsstempel nach dem im 25fachen Betrage der Rente auszumittelnden Kapitalwerthe zu bemessen.

3) Bei Inventarien, Erbtheilungen und Vermögensübergaben richtet sich der Stempel nach dem einschließlich der Conferenden der Miterben zu berechnenden reinen Vermögen nach Abzug der Schulden.

   Bei Theilzetteln kommt der wirkliche Erbtheil mit Einschluß der Conferenden in Anschlag. Wird eine Inventarisation und Theilung nur wegen der Concurrenz minderjähriger oder bevormundeter Personen angeordnet, so findet eine Verwendung von Stempel alsdann nicht mehr statt, wenn das Activvermögen, ohne Abzug der Schulden, den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

   Die letztere Bestimmung gilt in gleicher Weise auch für Inventarisationen wegen Eingehung weiterer Ehen, bei welchen für die Berechnung des Stempels überhaupt nur das, dem zur weiteren Ehe schreitenden Wittwer oder der Wittwe eigenthümlich zustehende oder von denselben leibzüchtig besessene Vermögen, ohne Hinzurechnung des Vermögens des anderen Theils, in Anschlag kommt.

4) Wo es in Prozessen auf den Werth des Streitgegenstandes ankommt, ist bei Berechnung desselben nur die Hauptsumme ohne Zinsen und Nebenforderungen zu berücksichtigen.

   Zinsen und Früchte kommen dann in Betracht, wenn sie den Hauptgegenstand des Streits bilden. Im Falle der Anstellung einer Widerklage findet eine

Zusammenrechnung der klagend und widerklagend geltend gemachten Forderungen statt.

§. 7.

Im Untersuchungsverfahren wird der Stempel nicht wirklich verwendet. Tritt die Verurtheilung eines zahlungsfähigen Angeschuldigten in die Kosten ein, so werden die Beträge des Stempelpapiers, welches nach dem Tarif zu verwenden gewesen wäre, nach einer zu den Acten zu fertigenden Aufzeichnung berechnet, und der Finanzbehörde zur Erhebung übertragen.

§. 8.

Die Befreiung vom Stempel in Prozessen, wenn sie wegen Armuth in Anspruch genommen wird, ist von der ausdrücklichen Zulassung der Parthei zum Genusse des Armenrechts durch das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, beziehungsweise anhängig gemacht werden soll, oder durch das vorgesetzte Gericht, abhängig.

Auf Ertheilung des Armenrechts hat nur Derjenige Anspruch, welcher neben dem nothdürftigen Unterhalt für sich und seine Familie, deren Ernährung ihm obliegt, die Prozeßkosten nicht aus seinem Vermögen, Erwerb oder sonstigen Einkommen zu bestreiten, noch auch deßhalb an die zu seiner Alimentation verpflichteten Personen sich rechtlich zu halten vermag.

Das Gericht hat deßhalb über das Vorhandensein jener Erfordernisse eine für den bestimmt zu bezeichnenden Rechtsstreit auszustellende Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde, welche eine umfassende Darstellung der Vermögens-, Nahrungs- und Familien-Verhältnisse des um Ertheilung des Armenrechts Nachsuchenden enthalten muß, einzuziehen, und über die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Bescheinigung im öffentlichen Interesse zu wachen.

Die Zulassung zum Armenrecht kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Parthei in der Lage ist, die Prozeßkosten bestreiten zu können.

Wegen Verweigerung oder Wiederentziehung des Armenrechts findet eine Beschwerde an daß nächsthöhere Gericht statt.

Ebenso kann der Gegner wegen unbegründeter Gestattung Beschwerde führen.

§. 9.

Da in Prozessen, in welchen vom Stempel befreite Partheien handeln, auch auf Seite des nicht befreiten Gegners eine Stempelverwendung nicht eintritt, so ist es erforder-

lich, daß sofort ein Verzeichniß über das Stempelpapier zu den Acten angelegt wird, welches zu den Eingaben und richterlichen Verfügungen zu verwenden gewesen wäre, wenn eine Befreiung nicht bestanden hätte.

Auf Grund dieses Verzeichnisses ist demnächst der Uebertrag für die Finanzbehörde zur Erhebung der Taxen von derjenigen Parthei zu fertigen, welcher nach Maßgabe des Erkenntnisses die Kosten zur Last fallen und nach §. 3 pos. 8 des Stempelgesetzes eine Ersatzpflicht obliegt.

§. 10.

Die Anfertigung und der Generaldebit des Stempelpapiers ist dem Herzoglichen Finanzcollegium übertragen.

Der Detail-Verkauf erfolgt durch die Herzoglichen Recepturen.

Dasjenige Stempelpapier, welches von Privaten aus den Magazinen bezogen wird, kann nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden.

Die Abgabe des zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden bestimmten Formularstempelpapiers an Private erfolgt nur gegen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Abgabe von Seiten derjenigen Behörde, welcher die Ausfertigung der Urkunde obliegt.

§. 11.

Die Centralbehörden haben ihren Bedarf an Stempelpapier unmittelbar von dem Hauptmagazin des Herzoglichen Finanzcollegiums, die Localbehörden dagegen den ihrigen von den Herzoglichen Recepturen, und zwar beide auf Abrechnung, zu beziehen. Die Abrechnung der Centralbehörden mit dem Herzoglichen Finanzcollegium ist, da bei denselben ein persönlicher Verkehr mit den zur Stempelzahlung Pflichtigen nicht stattfindet, also auch eine Gelderhebung nicht eintritt, nur eine Natural-Rechnung. Ueber die zur Verwendung gekommenen Stempelvorräthe ist, zum Zwecke der Einziehung der Geldbeträge, mit der Abrechnung eine detaillirte Nachweise zu liefern. Die Abrechnung der Localbehörden mit den Herzoglichen Recepturen theilt sich in eine Natural- und Geldrechnung.

Bezüglich der Form der Abrechnung und des Betrags des den betreffenden Behörden zu gewährenden Credits sind die von Herzoglichem Finanzcollegium erlassenen, beziehungsweise zu erlassenden besonderen Vorschriften und Bestimmungen maßgebend.

§. 12.

Mit Ausnahme der Herzoglichen Landoberschultheisereien, für welche die Beträge der verwendeten Stempel in der Regel gleichzeitig mit den Gebühren von der Herzoglichen

Receptur erhoben werden, so daß eine Selbsterhebung der Stempeltaxen durch die Landoberschultheisereien nur ausnahmsweise, z. B. bei Ausfertigung von Marktscheinen oder zur Abwendung eines der Casse sonst drohenden Verlusts vorkommt, sind die Localbehörden im Uebrigen strenge angewiesen, überall da, wo die zur Bezahlung des Stempels pflichtigen Personen bei den Verhandlungen anwesend sind, darauf zu halten, daß die Berichtigung der Taxe sofort erfolge.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Verborgen des Stempels nicht umgangen werden kann, sind die zu creditirenden Beträge zu notiren und bei der nächsten Abrechnung der Herzoglichen Receptur zur Erhebung zu übertragen.

Für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten bei den Aemtern bleiben die Vorschriften in Satz IV. der Ministerialverordnung vom 13. December 1825 maßgebend, wonach jede, nicht in dem Amtsbezirk wohnende Parthei, sobald es zum wechselseitigen Verfahren kommt und sie nicht einen angestellten Procurator zum Vertreter hat, innerhalb des Amtsbezirks eine zahlungsfähige Person zur Bewirkung der Stempelvorlagen zu bestellen verbunden ist, während die Procuratoren den Stempel für die auf ihr Anrufen ergehenden Verfügungen, oder den Betrag der Taxe der Eingabe beizufügen haben.

§. 13.

Die Erhebungsüberträge müssen allenthalben die genaue Bezeichnung der zahlungspflichtigen Person, die Rubrik der Sache, sowie den speciellen Zweck der Stempelverwendung mit Beifügung des Datums derselben enthalten.

Für die Richtigkeit des Ansatzes und Uebertrags ist die Behörde, welche den Stempel creditirt hat; für die zeitige Anforderung und Beitreibung die Herzogliche Receptur verantwortlich.

Als die zahlungspflichtige Person, auf deren Namen der Uebertrag zu erfolgen hat, ist in der Regel der Interessent (die Parthei) selbst und nicht der etwaige Vertreter zu betrachten.

In folgenden Fällen ist jedoch die Stempeltaxe auf den bestellten Vertreter zu übertragen:

1) wenn mehrere Personen (z. B. Streitgenossen) gemeinschaftlich einen und denselben Vertreter bestellt haben;
2) wenn die Parthei selbst im Auslande wohnt;
3) wenn überhaupt die Voraussetzungen einer Adnotation des Stempels im einzelnen Falle nicht vorhanden waren und die Nothwendigkeit des Uebertrags durch Be-

folgung der wegen sofortiger Adhibition oder Beilegung des Stempelpapiers, rechtzeitiger Entrichtung der Taxe ꝛc. bestehenden Vorschriften von Seiten des bestellten Vertreters hätte abgewendet werden können.

§. 14.

Die in §. 4. des Stempelgesetzes angedrohten Folgen einer Unterlassung der Verwendung von Stempelpapier zu stempelpflichtigen Eingaben und Schriftsätzen dürfen, wenn als Grund der unterbliebenen Stempelverwendung mangelnde Zahlungsfähigkeit ausdrücklich angegeben wird, oder nach dem übrigen Inhalt der Eingabe eine Berufung auf ungünstige Vermögensverhältnisse auch als Grund der unterlassenen Verwendung des Stempels unterstellt werden kann, nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis festgestellt ist, daß ein Grund zur Befreiung in Wirklichkeit nicht vorliegt und die Nichtverwendung des Stempels sich als eine strafbare Unterlassung darstellt.

Hat, aus Irrthum, die Verwendung eines niedrigeren als des tarifmäßigen Stempelpapiers stattgefunden, so soll nur durch Cassation eines Ergänzungsstempels das an dem Betrag des vorgeschriebenen Stempels Fehlende ersetzt werden.

§. 15.

Sämmtlichen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, für die richtige Verwendung des Stempels innerhalb ihres Geschäftskreises zu sorgen.

Vernachlässigungen hierin unterliegen disciplinarischer Ahndung.

Zugleich hat der Schuldige den bei der anzuordnenden nachträglichen Erhebung etwa entstehenden Verlust der Casse zu ersetzen.

Wiesbaden, den 23. August 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 19. September 1859.

(Das Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabaksfabrikate betreffend.)

Wegen Gewährung der zur Beförderung des Absatzes inländischer Tabaksfabrikate in das Ausland bewilligten Zollbegünstigung werden, unter Aufhebung des zur Zeit hierüber bestehenden Regulativs vom 31. August 1852 (№ 24 des Verordnungsblattes), auf Grund einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen anderweiten Vereinbarung, folgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Für die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) Blätter-, Stengel-, Carotten- oder Rollentabak bereiteten, nach dem Auslande (d. i. nach andern, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werdenden Tabaksfabrikate soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit im Allgemeinen vier Gulden fünf Kreuzer vom Zollcentner Nettogewicht, bei der Ausfuhr nach der Schweiz aber ausnahmsweise für Schnupftabak 75 Procent und für Rauchtabak 95 Procent des Eingangszolles von ausländischen Tabaksblättern.

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabricirtem Tabak fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt und deren Fabrik und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steueramt) vorhanden ist.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Tabak verarbeiten, wie

2) denjenigen, welche

a. neben fabricirten Tabaken aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Tabak,

b. oder auch Fabrikate gemischt aus in- und ausländischem Tabak

bereiten.

Für die Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Tabak findet keine, für die Ausfuhr der unter № 2. b. gedachten Fabrikate aber eine Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des ausländischen Materials in den gemischten Tabaken statt.

Jeder Tabaksfabrikant, welcher die Zollrückvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protocoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Tabak verarbeitet werden soll, und letzeren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (№ 2. a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (№ 2. b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Tabak darf der zum Anspruch auf Zollrückvergütung zugelassene Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 20 Centnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Centner geschieht, und der Nachweis darüber geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenzzollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Tabak bezogen werden soll, nicht im Fabriforte, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabrifsitzes erfolgen. Der Tabak ist daher in solchem Falle unter Begleitscheincontrole dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Auch ist stets amtliche Ueberzeugung zu nehmen, daß der bezogene ausländische Tabak wirklich in die Fabrikräume gelangt, und darüber auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belegen die erforderliche Bescheinigung abzugeben.

§. 6.

Versendungen von Tabaksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Centner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabaksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden will, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung gestellt, im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenzzollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder specielle Revision und durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein ist der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine, auf welchen lediglich die Ankunft der Waare beim Grenzausgangsamte oder deren Aufnahme in die öffentliche Niederlage bescheinigt ist, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabaksfabrikate in vierteljährigen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Conto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf.

1*

Dieselbe wird der Zolldirection zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Tabak verarbeiten (§. 3 № 2), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Centnern in einem Transporte beziehen, und muß eine jede Einlagerung von solchem Tabak alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabaksarten nicht vermischt, sondern blos theils Fabrikate lediglich aus ausländischem und theils Fabrikate lediglich aus inländischem Tabak dargestellt, so hat der Fabrikant stets nur die Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Bescheinigung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, nach §. 5 bezogenen, Tabak bestehen, anzumelden, und es finden rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8 Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabake bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungsberechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Collo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftabak zusammen verpackt sind) anzugeben, und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Tabak gemischt oder lediglich aus einer dieser Tabaksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Tabak hat der Fabrikant ein Notizbuch nach vorgeschriebe-

nem Muster zu führen. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitscheincontrole versendete Tabaksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Controle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, mit Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und genommenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Belege festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs, und das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabaks bildet die Summe, welche in dem weiterhin näher bezeichneten Conto (§. 15) in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Tabak ist die bezügliche Ausfuhrvergütung zu gewähren, deren Berechnung nach den im §. 8 gegebenen Bestimmungen erfolgt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuche, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, die in dem ausgeführten Tabak enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme, nicht auch für die einzelnen Tabakssorten, ersichtlich zu machen, und ist dem Tabaks-Conto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Tabak für jede einzelne Sendung (§. 12) zu umgehen, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Zolldirection, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung, das Staatsministerium die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche ohne Vergütung auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln; von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahres angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabaksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung des Staatsministeriums entsprechende, ohne Zollrückvergütung auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zwecke zu führen, daß daraus jederzeit von jeder bereiteten Tabakssorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 in's Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Tabak besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz in's Ausland Zollrückvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabaksblättern und Stengeln, an Carotten- und Rollentabak, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten.

Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Actes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabaken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Tabak, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Tabak bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zugelassen ist, ein Conto nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in welchem die Einlagerungen an zur Fabrikation bestimmtem Tabak und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reducirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern 2c. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

2) Im Abgange werden
   a. zunächst die nach den Vorschriften des §. 7 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben;
   b. am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebiets, so wie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften des §. 7 stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, so weit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

3) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (Satz 1) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Satz 2 a und b) entspricht.

   Die Verhältnißzahlen für die Reduction der Fabrikate in rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zolldirection für jede Fabrik festgesetzt.

4) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Conto's des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartale bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, so weit erforderlich nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

5) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der Vorschrift des Satzes 3 zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate in Blätter reducirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabaken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftabak bereiten, 2½ Procent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftabak beschäftigen, 3 Procent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Conto's.

   Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und

möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen, und deren Ergebniß der Zolldirection anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, so wie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Tabak zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Zolldirection beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie dem Letzteren jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende, etwa erforderte Auskunft zu ertheilen schuldig.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comptoirbedienten und Fabrikarbeiter, so wie die Veränderungen, welche damit vorgenommen werden, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zolldirection bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

Bezüglich der Muster zu dem Notizbuche (§. 12) und zu dem Conto (§. 15), sowie wegen Behandlung und Führung dieser Bücher wird die Herzogliche Zolldirection die näheren Anweisungen ertheilen.

Wiesbaden, den 8. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung der Statuten der von Sir Samuel Morton Peto in London unter der Benennung „Homburger Eisenbahngesellschaft" zu bildenden Actiengesellschaft betreffend).

Seine Hoheit der Herzog haben den vorgelegten Statuten der von Sir Samuel Morton Peto in London unter der Benennung „Homburger Eisenbahngesellschaft" zu bildenden Actiengesellschaft die höchste Genehmigung zu ertheilen und hiermit der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 3. September 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine neue und verbesserte Methode zur Herrichtung von Mahlsteinen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Lewis Wells Broadwell zu New-Orleans auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue und verbesserte Methode zur Herrichtung von Mahlsteinen ein Erfindungspatent auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden.

Wiesbaden, den 7. September 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Sächsischen Obersten und Chef des Generalstabs von Stieglitz das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern), und dem Baron von Ablaing von Giesenburg, Referendär im Königlich Niederländischen Ministerium des Innern im Haag, das Ritterkreuz (ohne Schwerdter) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberkammerherrn von Bock-Hermsdorf die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden erster Classe,

dem Generalmajor à la suite von Breidbach-Bürresheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der eisernen Krone, und das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Comthurkreuz erster Classe des Albrechtsordens,

dem Director der Militärschule Major von Tschudi die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Officierskreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und

dem Hauptmann von Rößler vom Generalstabe die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone

anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Major Blum vom Depot-Bataillon, unter Verleihung des Characters als Oberstlieutenant und Pension, zur Disposition zu stellen, die Hauptleute von Reichenau, Gottschalk und Althenn mit Pension in den Ruhestand zu versetzen und den Unterlieutenant Kühn des ersten Regiments aus dem Militärdienst zu entlassen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath von Preuschen zum Oberappellationsgerichtsrath und die Amtsassessoren Schröder zu Hochheim und Eiffert zu Wiesbaden zu Hofgerichtsräthen bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Reichmann von Usingen nach Rüdesheim zu versetzen, dem Renteisecretär Thomä zu Usingen die provisorische Verwaltung der dasigen Receptur und dem Renteisecretär Magdeburg von Nassau die provisorische Verwaltung der Receptur zu Herschbach zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Schellenberg von Langenschwalbach an die Receptur zu Höchst gnädigst versetzt und den Recepturaccessisten Körppen zu Rüdesheim und Schwab zu Eltville den Dienstcharacter als Renteisecretäre gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Mencke von Dörsdorf die Pfarrei Ruppertshofen, dem Pfarrer Bender von Niederbachheim die Pfarrei Grävenwiesbach, dem Pfarrer Vietor von Kirburg die Pfarrei Dörsdorf, dem Pfarrer Creutz von Heft-

rich die Pfarrei Niederbachheim und dem Pfarrer Hümmerich von Wolfenhausen die Pfarrei Kirburg zu übertragen geruht.

Dem Pionier Boch von Heddernheim ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Der provisorische Zeichnenlehrer Müller an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden ist definitiv zum Zeichnenlehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Schaus von Weisel ist nach Nordenstadt, Lehrer Wehrheim von Eppstein nach Weisel, Lehrer Müller von Laurenburg nach Eppstein, Lehrer Krämer von Münster nach Laurenburg, Lehrer Bietz von Marienberg nach Münster versetzt und Schulcandidat Metz von Langenaubach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Marienberg beauftragt worden.

Lehrer Schweighöfer zu Wiesbaden ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Wickel von Niederwalmenach nach Wiesbaden, Gräb von Westerfeld nach Niederwalmenach, Kuh von Eberbach nach Westerfeld, Schmidt von Kundert nach Eberbach versetzt und der frühere Lehrer Pfeiffer zu Langenbach zum Lehrer in Kundert ernannt worden.

Lehrer Kreck von Mandeln ist nach Oberroßbach, Lehrergehülfe Groos von Straßebersbach als Schulvicar nach Mandeln versetzt und Schulcandidat Müller von Niederroßbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Straßebersbach beauftragt worden. Lehrer Bauer von Rettert ist nach Rettershain, Lehrer Doberer von Egenroth nach Rettert, Lehrer Belz von Borod nach Egenroth, Schulvicar Körner von Erbach als Lehrer nach Borod versetzt und Schulcandidat Kaiser von Esch mit Versehung der Schulvicarstelle zu Erbach beauftragt worden.

Der Lehrergehülfe Urban zu Rüdesheim, sowie die Schulvicare Brückheimer zu Aulhausen, Dillmann zu Eschelbach und Rücker zu Bergebersbach sind zu Lehrern an ihren seitherigen Schulstellen ernannt worden.

Die provisorischen Schulvicare Abel zu Waldernbach, Urban zu Hahn und Dieffenbach zu Glashütten sind definitiv zu Schulvicaren, und die provisorischen Lehrergehülfen Lautz zu Wiesbaden, Krekel zu Singhofen, Stark zu Dehrn und Acht zu Niederbrechen sind definitiv zu Lehrergehülfen an ihren seitherigen Schulstellen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 16. Mai ist der Lehrer Heimann zu Oberroßbach, am 17. Juni der Lehrer Weber zu Rettershain, am 30. Juli der Lehrer Müller zu Nordenstadt und am 5. August der Oberförster Handel zu Oestrich mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 26. September 1859.

(Die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier betreffend.)

Nachdem durch das Gesetz vom 23. Juli l. J. (Verordnungsblatt № 11) das inländische Bier mit einer Steuer belegt und demgemäß die Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Bier auf 1 fl. 20 kr. für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) bestimmt worden ist, werden rücksichtlich der Erhebung und Controlirung dieser Uebergangsabgabe, Höchster Entschließung zufolge, nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Der Transport des bei dem Verkehre mit den übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden und der Uebergangsabgabe unterliegenden Biers darf nur auf den in der Beilage verzeichneten Uebergangsstraßen stattfinden, und muß die Anmeldung und Abfertigung bei den an den Binnengrenzen des Herzogthums vorhandenen Uebergangssteuerstellen bewirkt werden, gleichviel, ob das Bier zum Verbleiben im Lande oder zur Durchfuhr bestimmt ist.

Es bleiben übrigens in dieser Beziehung diejenigen Veränderungen vorbehalten, welche sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs etwa als nothwendig erweisen werden.

§. 2.

In der Regel findet die Erhebung der Uebergangsabgabe bei den Uebergangssteuerstellen statt.

Zur Controlirung der Uebergangsabgabe von solchem bei den Uebergangssteuerstellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Bier, welches nur zum Durchgang bestimmt ist, oder für welches die Begünstigung, die Abgabe erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von den Uebergangssteuerstellen Uebergangsscheine nach dem im Zollvereine bereits eingeführten Muster ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgeht.

Bei Versendung von Bier aus einem Theile des Herzogthums nach einem andern Theile desselben mit Berührung eines andern Vereinslandes tritt ebenwohl die Abfertigung auf Uebergangsscheine ein.

§. 3.

Die Abfertigung des Biers nach dessen Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheines kann auch schon im Lande der Versendung stattfinden, ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

§. 4.

Bei den Uebergangssteuerstellen an den Binnengrenzen des Herzogthums ist in Betreff der Erhebung der Uebergangsabgabe, beziehungsweise der Ausstellung von Uebergangsscheinen, folgendes Verfahren zu beobachten.

I. Beim Eingange von Bier.

A. Mit der Bestimmung im Lande zu verbleiben.

1) Soweit nicht eine der unter Nr. 2 und 3 unten angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Uebergangsabgabe von dem eingehenden Bier beim Eingange durch die betreffenden Uebergangssteuerstellen erhoben.

   In diesem Falle dient die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport bis zum Bestimmungsort.

2) Wird auf Abfertigung des Biers nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Abgabeentrichtung angetragen, so unterbleibt die Erhebung der Uebergangsabgabe an der Grenze, und es tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines auf die betreffende weiter liegende Steuerstelle ein.

3) Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Uebergangssteuerstelle nur den Eingang des Biers auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

Die Visirung der Uebergangsscheine resp. die Vorführung der Transporte bei den Uebergangssteuerstellen kann jedoch dann unterbleiben, wenn das Bier von der Uebergangsschein-Ausfertigungsstelle vollständig verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

4) Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zur vollständigen Nachweisung des Ausgangs des transportirten Biers eine Bescheinigung des Eingangs desselben in das Herzogthum beizubringen, so hat die Uebergangssteuerstelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten Abfertigungsdocumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgang.

1) Ueber dasjenige Bier, welches nur durch das Herzogthum durchgehen soll, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, erfolgt an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheines, insofern ein solcher nicht schon im Lande der Versendung ertheilt ist.

2) Der Uebergangsschein wird gerichtet: wenn das Bier seine Bestimmung nach einem anderen Vereinsstaate oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, hat, auf eine Uebergangssteuerstelle an der Binnengrenze des Herzogthums, über welche der Ausgang stattfindet, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung; wenn aber das Bier nach dem Auslande bestimmt ist, auf das betreffende Grenzzollamt.

3) Die Bestimmungen unter A. 3 und 4 kommen auch hier zur Anwendung.

II. **Beim Ausgange.**

Das ausgehende, einer inneren Steuer unterliegende Bier ist:

a. entweder solches, das, weil es in dem Herzogthum, über dessen Binnengrenze es ausgeht, einer besonderen Transportcontrole nicht unterliegt, auch mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen ist, oder

b. solches, über das blos wegen etwaiger Ausfuhr-Bonification ein besonderes Abfertigungsdocument ertheilt ist, oder

c. solches, das unter Uebergangsschein-Controle versendet wird.

A. Beim Ausgange von Bier, welches mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen ist, hat die Uebergangssteuerstelle den Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Bezüglich des Biers, welches wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem Abfertigungsdocumente versehen ist, hat die Uebergangssteuerstelle nach vorgängiger Revision den Ausgang des Biers in dem mitgekommenen Abfertigungsdocumente zu bescheinigen und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang des Biers in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Rückvergütung nur auf den Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

C. Bei Bier, welches unter Uebergangsschein-Controle ausgeht, muß unterschieden werden:

1) ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Uebergangssteuerstelle, über welche der Ausgang stattfindet, gerichtet und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder

2) ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem anderen Vereinsstaate, oder an einer anderen Binnengrenze des Herzogthums, oder bei einem Grenzzollamte zu erhalten hat.

In dem Falle zu 1 wird, nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses, diese, so wie der Ausgang des Biers in dem Uebergangsscheine attestirt und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.

Ist jedoch wegen etwaiger Ausfuhr-Bonification eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüber liegenden Vereinsstaate oder im Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein, mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausganges des Biers versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.

In dem Falle zu 2. bleibt der Verschluß unberührt, und der Uebergangsschein wird, blos mit einem Passageattest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

Uebrigens ist die Vorschrift unter I. A. 3 im zweiten Absatze auch hier platzgreiflich.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	in den übrigen Vereinsstaaten. Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf.	Großherzogthum Hessen.	Butzbach.
2	„ Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen.		Obermörlen.
3	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	dto.	Homburg.
4	„ Homburg nach Oberursel .	Oberursel.		
5	„ Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.	dto.	Rödelheim.
6	„ Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn.		
7	„ Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst .	Höchst.	Großherzogthum Hessen.	Kelsterbach.
	Auf dem Main „ Flörsheim	Flörsheim.		Rüsselsheim.
	Auf dem Main „ Hochheim	Hochheim.		Kostheim. Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim.	dto.	Castel.
10	„ Kostheim nach Hochheim .	Hochheim.	dto.	Kostheim.
11	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	dto.	Castel.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.		Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn.	nach Höchst . .	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
		„ Flörsheim	Flörsheim.		
		„ Hochheim .	Hochheim.		
		„ Biebrich .	Biebrich.	Großherzogthum Hessen.	Castel.
		„ Wiesbaden	Wiesbaden.		
13	Auf dem Rhein	nach Biebrich . .	Biebrich.	Großherzogthum Hessen.	Mainz.
		„ Eltville . .	Eltville.		Castel.
		„ Oestrich . .	Oestrich.		Budenheim.
		„ Geisenheim .	Geisenheim.		Freiweinheim.
		„ Rüdesheim .	Rüdesheim.		Bingen.
		„ Caub . . .	Caub.	Preußen.	Bacharach Oberwesel. St. Goar. Boppard. Coblenz. Ehrenbreitstein.
		„ St. Goarshausen	St. Goarshausen.		
		„ Braubach . .	Braubach.		
		„ Oberlahnstein	Oberlahnstein.		
		„ Niederlahnstein	Niederlahnstein.		
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein		Niederlahnstein.	Preußen.	Ehrenbreitstein.
15	„ Coblenz nach Ems . . .		Ems.		
16	„ Coblenz nach Montabaur .		Neuhäusel.		
17	„ Dierdorf nach Herschbach .		Marienhausen.	dto.	Dierdorf.
18	„ Altenkirchen nach Herschbach		Wahlrod.	dto.	Altenkirchen.
19	„ Altenkirchen nach Hachenburg		Hachenburg.		
20	„ Siegen nach Dillenburg .		Allendorf.	dto.	Wilnsdorf.
21	„ Biedenkopf nach Dillenburg		Eibelshausen.	Großherzogthum Hessen.	Simmersbach.
22	„ Bischoffen nach Herborn .		Offenbach.		Bischoffen.
23	„ Wetzlar nach Herborn . .		Sinn.	Preußen.	Edingen.
24	„ Wetzlar nach Weilburg . .		Weilburg.		Braunfels.

(Die Steuervergütung für ausgeführtes inländisches Bier betreffend.)

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 23. Juli l. J. (Verordnungsblatt Nro. 11) wegen Besteuerung des inländischen Biers werden, Höchster Entschließung zufolge, nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Steuervergütung für dasjenige Bier, welches im Inlande bereitet ist und nach dem Vereinsanslande oder nach anderen Zollvereinsstaaten ausgeführt wird, beträgt 52 Kreuzer von der Ohm zu 80 Maas (160 Liter), ist jedoch nur dann zulässig, wenn 20 Maas und darüber in einem Transport und an einen Empfänger versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt.

§. 2.

Auf die im §. 1 bestimmte Ausfuhrvergütung hat jeder inländische Bierbrauer Anspruch, welcher sein selbst gebrautes Bier ausführt und dabei die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§. 3.

Die Ausfuhr des Biers aus dem Herzogthum mit Anspruch auf Steuervergütung darf nur auf denjenigen Straßen erfolgen, welche nach der Beilage zur Verordnung vom heutigen, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier betreffend, zum Uebergang bestimmt sind.

§. 4.

Soll Bier mit dem Ansprnche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der betreffende Bierbrauer solches der Steuerstelle seines Wohnorts oder der nächsten Steuerstelle mittelst einer nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge des in jedem Fasse befindlichen Biers und die Angabe der Uebergangssteuerstelle, über welche die Ausfuhr stattfinden soll, wenn dieselbe nicht zugleich die Abfertigungsstelle ist, enthalten muß, unter Vorführung des Biers anzuzeigen. Die Fässer, in welchen Bier gegen Steuervergütung versendet wird, müssen von einer inländischen Aichstelle geaicht und gestempelt sein.

Findet die Steuerstelle rücksichtlich der Anmeldung kein besonderes Bedenken, so wird zur Revision geschritten. Auf den Grund derselben vermerkt die Steuerstelle bei jedem Fasse die ermittelte Menge des Biers, legt sodann amtlichen Verschluß an die Fässer und gibt ein Exemplar der Anmeldung dem Anmelder zurück.

§. 5.

Erfolgt die Ausfuhr bei derselben Stelle, welche die Abfertigung vorgenommen hat, so ertheilt dieselbe zugleich vor Aushändigung der Anmeldung die Bescheinigung über den Ausgang.

Ist dieses aber nicht der Fall, so wird mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 4), welche den Transport begleiten muß, das Bier der gewählten Uebergangssteuerstelle vorgeführt, welche eine genaue Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, den angelegten Verschluß zu untersuchen und, wenn sich dabei kein Anstand ergibt, mit Belassung des Verschlusses die Ausgangsbescheinigung auf der Anmeldung zu vollziehen und letztere dem Waarenführer wieder zuzustellen hat. In einem wie in dem anderen Falle hat sodann der Waarenführer nach Maßgabe der Vorschrift unter II. B. in der Verordnung vom heutigen wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier auch noch den Eingang des Biers in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle auf der Anmeldung bescheinigen zu lassen.

Die so bescheinigte Anmeldung muß dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruches auf die Steuervergütung, spätestens binnen vier Wochen, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

§. 6.

Wird die Ausfuhr mittelst Uebergangsscheines bewirkt, welche Abfertigungsform nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften bei der Ausfuhr des Biers nach dem Vereinsauslande in allen Fällen eintreten muß, so wird die Anmeldung der behufs Extrahirung des Uebergangsscheines zu übergebenden Declaration beigefügt und mit derselben bei der Steuerstelle zurückbehalten.

Auf den Grund des mit der vorschriftsmäßigen Erledigungsbescheinigung zurückgekommenen Uebergangsscheines wird demnächst von dem Ausstellungsamte der Ausgang des Biers auf der Anmeldung bescheinigt und das Weitere wegen der Steuervergütung veranlaßt.

§. 7.

Die Hauptsteuerämter, bei welchen die bescheinigten Anmeldungen zur Sammlung kommen, reichen dieselben am Schlusse eines jeden Monats mit einer Nachweisung der Herzoglichen Zolldirection ein, welche nach erfolgter Prüfung und Festsetzung der liquidirten Beträge deren Rückzahlung verfügt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation bei der Versendung von Bier gegen Ausfuhrvergütung oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen diese Vergütung ausgeführten Biers hat, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruches auf Steuervergütung bei der Exportation zur Folge, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche der gedachten Vergünstigung deren Einziehung stattfindet.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Einführung der Biersteuer, insbesondere die Versteuerung der Vorräthe an Bier betreffend.)

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 33 des Gesetzes vom 23. Juli l. J. (Verordnungsblatt Nro. 11), wonach alle am 1. October l. J. vorhandene unversteuerte Biervorräthe aufzunehmen und mit einer Steuer von 1 fl. 20 kr. für die Ohm (80 Maas oder 160 Liter) zu belegen sind, werden, Höchster Entschließung zufolge, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Jeder, welcher am 1. October l. J. einen noch nicht versteuerten Vorrath von Bier besitzt, ist verpflichtet, solchen zur Versteuerung zu declariren, und zwar nach Anzahl und Maasgehalt der Gebinde und Gefäße, worin der Vorrath sich befindet und unter genauer Bezeichnung der Aufbewahrungsräume.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der steuerpflichtige Vorrath in der Wohnung des Inhabers oder in anderen Gelassen außerhalb dieser Wohnung aufbewahrt wird.

§. 2.

Die Inhaber von Biervorräthen haben auch diejenigen Vorräthe zu declariren, welche für Rechnung anderer Personen, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, bei ihnen lagern oder in anderen Gelassen von ihnen aufbewahrt werden, und haften persönlich für die davon zu entrichtende Steuer.

§. 3.

Gedruckte Formularien zu den Declarationen sollen bei jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden, und es sind solche daselbst durch die Besitzer von steuerpflichtigen Vorräthen unaufgefordert, jedoch kostenfrei, in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Die Declarationen sind, nachdem solche gehörig ausgefüllt worden, bis zum 2. October l. J. Abends an die Bürgermeisterei zurückzuliefern, von wo sie an die Steuerstelle des Bezirkes und demnächst an das betreffende Hauptsteueramt gelangen, welches letztere die Steuerbeträge berechnet, festsetzt und erheben läßt.

§. 5.

Die Bürgermeistereien haben die Verpflichtung, wenn solche Declarationen abgegeben werden sollten, welche nach ihrer Ueberzeugung mit dem wirklichen steuerpflichtigen Vorrathe nicht in Uebereinstimmung stehen, oder wenn Personen, bei welchen steuerpflichtige Vorräthe zu vermuthen sind, gar keine Declarationen abgeben, sofort eine Aufnahme des betreffenden Lagerbestandes resp. eine entsprechende Nachsuchung unter Zuziehung der betheiligten Personen vorzunehmen und den Befund zu protocolliren.

Gleiche Verpflichtung liegt in den bezeichneten Fällen den Steuerstellen, nachdem ihnen der schriftliche Auftrag dazu geworden, so wie den Hauptsteuerämtern ob, und sind die Aufnahmen beziehungsweise Nachsuchungen durch dieselben unter Zuziehung eines Gemeindebeamten vorzunehmen.

Bei später eintretenden Lageraufnahmen haben die betreffenden Personen sich über den inzwischen stattgefundenen Ab- und Zugang genügend auszuweisen.

Das Steueraufsichtspersonal hat überall nach Möglichkeit mitzuwirken.

§. 6.

Biervorräthe, welche als verheimlicht gefunden werden, sind sofort unter Beschlag zu legen und bis zur Entscheidung in sicheren Verwahr zu bringen.

§. 7.

Defraudationen und Contraventionen bezüglich der Versteuerung der Biervorräthe werden nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 beurtheilt und bestraft.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Landungsplätze am Rhein resp. an der Lahn und am Main für den Verkehr mit Branntwein und Bier betreffend.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 24. October 1855 (Verordnungsblatt № 25) werden die nachstehend angegebenen Uferstellen am Rhein beziehungsweise an der Lahn und am Main zu Landungsplätzen für den Verkehr mit Branntwein und Bier bestimmt und es dürfen daher diese übergangssteuerpflichtigen Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an den bezeichneten Uferstellen ausgeladen werden:

A. Am Rhein beziehunsweise an der Lahn.

1) Für Niederlahnstein: am sogenannten alten Fahr.
2) Für Oberlahnstein: an der Landungsbrücke für die Dampfboote.
3) Für Braubach: am Fischthor.
4) Für St. Goarshausen: vor dem Hause des Postexpeditors Nathan.
5) Für Caub: an der Rampe in der Nähe des Pegels.
6) Für Rüdesheim: an dem Zollgebäude.
7) Für Geisenheim: an dem neuen Werft.
8) Für Oestrich: vor den Linden.
9) Für Eltville: am Werft des Krahnens resp. an der Landungsbrücke für die Dampfboote.
10) Für Biebrich: am Zollhafen.

B. Am Main.

11) Für Hochheim: an der allgemeinen Landungsstelle.

12) Für Flörsheim: an der Rathhausstraße.

13) Für Höchst: am Werft des Krahnens.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und der Biersteuer betreffend.)

Nach §. 6 der Verordnung vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt № 25) ist das Herzogliche Amt Reichelsheim vorläufig von der Branntweinsteuer befreit geblieben.

Nachdem es indessen als zweckmäßig erachtet worden ist, zu Reichelsheim eine Steuerstelle zu errichten, welche mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit tritt, so wird dieses Höchster Entschließung zufolge mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem genannten Zeitpuncte an die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1855 und der Vollziehungs-Instruction vom 31. August 1855 (Verordnungsblätter № 16 und 21) sodann der Verordnungen vom 5. September 1855 (Verordnungsblatt № 22), die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein und die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend, auch in dem Herzoglichen Amt Reichelsheim zur Vollziehung kommen.

Ebenso findet das Gesetz vom 23. Juli l. J. wegen Einführung einer Biersteuer im Herzoglichen Amte Reichelsheim Anwendung.

Dagegen bleiben die Gemeindebezirke von Harheim, Heddernheim und Schwanheim im Herzoglichen Amte Höchst, von der Biersteuer, wie von der Branntweinsteuer, bis auf Weiteres befreit, so daß von Bier und Branntwein beim Uebergang aus diesen Bezirken in andere Theile des Herzogthums die Uebergangsabgabe nach Maßgabe der darüber gegebenen Bestimmungen zu entrichten ist.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Abfertigungsbefugniß der Steuerstellen des Herzogthums und die Errichtung einer Steuerstelle in Reichelsheim betreffend.)

Unter Beziehung auf §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli l. J. wegen Einführung einer Biersteuer im Herzogthum, und im Anschlusse an die Verordnungen vom 23. October 1855, 16. September 1857 (Verordnungsblätter № 25 von 1855 und № 19 von 1857) sowie die Verordnungen vom heutigen, die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer rc., sodann die Abfertigungsbefugniß verschiedener Steuerstellen des Herzogthums, endlich die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier betreffend, werden, Höchster Entschließung zufolge, vom 1. October l. J. anfangend bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier sind außer den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg sämmtliche Steuerämter und Uebergangssteuerstellen ermächtigt.

§. 2.

Dem Steueramte zu Weilburg, im Hauptamtsbezirk Limburg, und der Uebergangssteuerstelle zu St. Goarshausen, im Hauptamtsbezirk Biebrich, wird neben der Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier auch jene zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und Tabak beigelegt.

§. 3.

Die Steuerämter zu Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Cronberg, Idstein, Langenschwalbach, Usingen, und die Uebergangssteuerstellen zu Brandoberndorf, Flörsheim, Oberursel, St. Goarshausen, Wehrheim, im Hauptamtsbezirke Biebrich, sodann die Steuerämter zu Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Wallmerod und die Uebergangssteuerstelle zu Neuhäusel, im Hauptamtsbezirke Limburg, können außer Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier auch solche über Wein und Tabak erledigen.

§. 4.

Der durch Verordnung vom heutigen für die Erhebung der in dem Herzoglichen Amte Reichelsheim erfallenden Branntweinsteuer und Biersteuer, sowie der Uebergangs-

abgaben von diesen Artikeln neu errichteten Steuerstelle zu Reichelsheim wird die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über sämmtliche übergangsabgabepflichtige Gegenstände beigelegt.

Wiesbaden, den 17. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Creditirung der Steuer von dem im Inlande bereiteten Untergährbier betreffend.)

Ueber die Creditbewilligungen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli l. J. für die Steuerentrichtung von dem im Inlande bereiteten Untergährbier eintreten können, und über das dabei zu beobachtende Verfahren werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Steuerbeträge vom inländischen Untergährbier, welche ein Bierbrauer im Laufe eines Quartals schuldig geworden ist, sind bis spätestens zum 20. des letzten Monats des nächstfolgenden Kalenderquartals bei der betreffenden Steuerstelle einzuzahlen.

§. 2.

Für die einzelnen Steuerschuldposten hat der Creditnehmer am Schlusse jeden Monats Schuldscheine nach vorgeschriebenem Muster der betreffenden Steuerstelle vorzulegen. Diese Schuldscheine werden bei der demnächstigen Einzahlung quittirt zurückgegeben.

§. 3.

Jeder Creditnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Sicherheit für die creditirten Gefälle zu bestellen.

Ueber die geschehene Sicherheitsleistung ist eine Urkunde aufzunehmen und der betreffenden Steuerstelle zu übergeben, welche dieselbe dem vorgesetzten Hauptsteueramte zur Prüfung einzusenden hat.

Die richtig befundenen Urkunden werden bei den Hauptsteuerämtern deponirt.

§. 4.

Die einzelnen creditirten Posten sind von den Steuerstellen im Einnahmeregister sogleich nach der Festsetzung, im Casse-Journal aber erst nach erfolgter Einzahlung zu buchen.

Daß der Steuerbetrag creditirt worden sei, ist in der Bezettelung nachrichtlich zu bemerken.

§. 5.

In die monatlichen Abrechnungen nehmen die Steuerstellen die zur Anschreibung gekommenen Steuerposten des betreffenden Monats summarisch in Einnahme oder Belastung. Sie entlasten sich dagegen bezüglich der creditirten Posten durch Ablieferung der Schuldscheine (§. 2), indem sie deren Werth dem Hauptsteueramte in Ausgabe aufrechnen.

§. 6.

Die Hauptsteuerämter haben die aufgerechneten Schuldscheine zu prüfen und die zur Annahme geeignet befundenen bis zur Verfallzeit in der Casse aufzubewahren.

Acht Tage vor der Verfallzeit werden die gedachten Schuldscheine mit einer Consignation an die betreffenden Steuerstellen unter der Weisung zurückgegeben, die Steuerposten bis längstens zum letzten Tage der Creditfrist zu erheben und an das Hauptsteueramt in der Monatsabrechnung abzuliefern.

§. 7.

Wenn ein Creditnehmer für ausgeführtes Bier die gesetzliche Steuervergütung zu empfangen hat, so wird der Betrag derselben nach erfolgter Zahlungsanweisung an den creditirten Gefällen abgeschrieben.

§. 8.

Wer es versäumt, die creditirten Gefälle pünktlich mit dem Ablauf der bewilligten Creditfrist zu entrichten, hat auf ferneren Credit keinen Anspruch.

§. 9.

Die Hauptsteuerämter haben über die creditirten Steuerposten Jahresregister zu führen und im Weiteren nach Analogie der für die creditirten Ein-, Aus- und Durchgangszölle bestehenden Vorschriften (Verordnungsblatt Nro. 15 von 1836) zu verfahren.

Wiesbaden, den 24. September 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

(Die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Ministerialabtheilung des Innern vom 30. December 1851 in obigem Betreff (in Nr. 1 des Verordnungsblatts von 1852) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung der Frankatur der Correspondenz, insbesondere nach außerdeutschen Ländern, durch Marken nunmehr auch Freimarken im Werthe von 15 und 30 Kreuzern durch die Poststellen ausgegeben werden.

Die Freimarken zu 15 Kreuzer sind auf weißem Papier mit Lilladruck, diejenigen zu 30 Kreuzer auf weißem Papier mit Orangedruck hergestellt. Sämmtliche neue Sorten tragen außerdem — abgesehen von den Werthbeträgen — dieselben Kennzeichen, wie die übrigen bei den Poststellen des Herzogthums ausgegebenen Marken.

Wiesbaden, den 21. September 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Schmidt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 8. October 1859.

(Den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit der Argentinischen Conföderation betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Argentinischen Conföderation am 19. September 1857 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. August 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits
und der
Argentinischen Conföderation andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß

Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte
y
la Confederacion Arjentina por la otra parte.

Su Majestad el Rey de Prusia, por si y á nombre y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Köthen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los ostros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, — á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y

jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und Generalconsul,

und

Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation:
den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der

Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor —, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau, y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y

por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Arjentina,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que lleve este objeto: y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Rey de Prusia:
al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul general,

y

Su Excelencia el Presidente de la Confederacion Arjentina:
al Exmo. Señor Dor. Don Bernabé Lopez, Su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una

Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

parte y la Confederacion Arjentina y sus ciudadanos por la otra parte.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion Arjentina una libertad reciproca de comercio. Los súbditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donde sea ó fuese permitido llegar a otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar cacas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de puoductos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos a las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en todas sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre à las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques de guerra, los buques de comercio, correos y papuetes, de las partes contratantes podra llegar, libremente y con toda seguridad á todos los

Besuch andern Kriegsschiffen und Paketbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

puertos, rios y puntos, á donde és ó sea en adelante permitido entrar á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbres del pais.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilejio ó inmunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno, Nacion ó Estado, será extensivo en igualdad de casos y circunstancias a los súbditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuita ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbserzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höheren oder anderen Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbserzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes á la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros

keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; ebensowenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbserzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

ni mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo a los territorios de la otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otra pais extranjero; ni se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes a los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tambien á iguales articulos de cualquier otro pais estranjero.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Articulo 5.

No se impondran otros, ni mas altos derechos por tonelaje, faro, puerto, practico, salvamento en caso de averia ó naufrajio, ó cualesquiera otros gastos locales en ninguno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pagan en los mismos puertos por sus propios buques.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien

Articulo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederan los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Arjentina, ya sea que dicha importacion ó

bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beilbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäftsangelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern

exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de la Confederacion Arjentina.

Articulo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en considerar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Arjentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competentes autoridades con patente ó pasavante extendido en debida forma, pueden segun las leyes y reglementos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el pais á que respectivamente pertenezcan.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Arjentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, ajente ó interprete, y no seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio como mejor les

soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen freistehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Arjentina ó exportado de la Confederacion Arjentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el pais. Los mismos derechos y privilejios en toios respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, teniendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó ajentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilejios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und

Articulo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propiedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como tambien á la administracion de justicia, los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes gozaran reciprocamente de los mismos privi-

Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der Generalconsul oder Consul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über eines oder einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

lejios, prerogativas y derechos que los súbditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida, y no se les gravará en ninguno de esos casos con impuestos ó derechos majores que aquellos que pagan ó pagaren los súbditos ó ciudadanos nacionales con sujecion siempre á las leyes y reglamentos de cada pais respectivo. Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes falleciera intestado, ó sin ultima disposicion en alguno de los territorios de la otra, el Cónsul general ó Cónsul de la nacion á la que pertenezca el finado, ó sea el representante de dicho Cónsul general ó Cónsul, en ausencia de estos, tendrá el derecho de intervenir en la posesion, administracion y liquidacion judicial de los bienes del finado, conforme a las leyes del pais, en beneficio de sus acrehedores y herederos legales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los tribunales del pais.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Conföderation, und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich in den Zollvereins-

Articulo 10.

Los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en la Confederacion Arjentina y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina residentes en los Estados del Zollverein,

staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militärdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Kontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine amtlichen Functionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Consuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Consulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Consuln der Argentinischen Conföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche den, den

seran exentos de todo servicio militar obligatorio ya sea por mar ó por tierra, asi como de todo emprestito forzoso, requisiciones y auxilios militares; ni seran compelidos por ningun pretexto que sea, á soportar carga alguna ordinaria, requisicion ó impuesto mayor que los que soportan ó pagan los súbditos ó ciudadanos naturales de las partes contratantes respectivamente.

Articulo 11.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar Cónsules para la proteccion de su comercio con residencia en cualquiera de los territorios de la otra parte, pero antes de funcionar como tales, deberan ser aprobados y admitidos en la forma de costumbre por el Gobierno cerca del cual estan patentados y cualquiera de las partes contratantes podrá exceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares, que juzgue conveniente exceptuar.

Los archivos y papeles de los Consulados de las partes contratantes serán inviolablemente respetados, y bajo ningun pretexto podrá empleado público alguno, ni autoridad local alguna, apoderarse de dichos archivos ó papeles ni tener de modo alguno la menor injerencia en ellos.

Los Cónsules de la Confederacion Arjentina en los territorios de los Estados del Zollverein, gozarán de todos los privilejios, exenciones ó inmunidades que se conceden

meistbegünstigten Nationen angehörigen Consuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Consuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Consuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

ó se concedan a los Cónsules del mismo rango de la nacion mas favorecida, y de igual modo los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la Confederacion Arjentina, gozarán con la mas esclupulosa reciprocidad, de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan en la Confederacion Arjentina á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effecten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche

Articulo 12.

Para la mayor seguridad del comercio entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, se estipula que en cualquier caso en que por desgracia aconteciese alguna interrupcion de las amigables relaciones de comercio, ó un rompimiento entre las dos partes contratantes, los súbditos y ciudadanos de cualquiera de ellas residentes en los Estados ó los territorios de la otra tendrán el privilejio de permanecer y continuar su tráfico ú ocupacion en ellos sin interrupcion alguna, en tanto que se condujeren con tranquilidad y no quebrantaren las leyes de modo alguno, y sus efectos y propriedades, ya fuesen confiados á particulares ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ni secuestro, ni a ninguna otra exaccion que aquellas que puedan hacerse á igual clase de efectos

auch an gleichnamige Effecten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

ó propiedades pertenecientes á los habitantes naturales de los respectivos Estados.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religionsangelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten

Articulo 13.

Los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina respectivamente residentes en los territorios de la otra parte contratante gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion completa del Gobierno.

No serán inquietados, molestados, ni incomodados de manera alguna con motivo de su relijion y tendrán perfecta libertad de conciencia con tal que respeten debidamente la relijion y las costumbres del pais en que residen y se abstengan de tomar injerencia en esa relijion y costumbres.

Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá la misma protec-

zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

cion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Articulo 14.

El presente Tratado estará en vigor por el termino de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso a la otra de su intencion de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar a la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho años ó en cualquier tiempo despues.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estibulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Conföderation ausgewechselt werden.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificationes serán canjeadas dentro del plazo de dos años de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Arjentina.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná

En fé de le cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Paraná

den neunzehnten September Ein Tausend acht-hundert und sieben und fünfzig.

(gez.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

a diez y nueve de Septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

(firm.) Bernabé Lopez.
(L. S.)
(firm.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstlieutenant von Heemskerck, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs der Niederlande Großherzogs von Luxemburg, Commandanten des Großherzoglich Luxemburgischen Bundescontingents, das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, denjenigen Nassauern, welche in Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Militärdiensten stehen und sich in dem letzten Feldzuge der Art ausgezeichnet haben, daß dieselben von ihrem allerhöchsten Kriegsherrn decorirt worden sind, nämlich: dem Oberstlieutenant Grafen Joseph von Ingelheim im Armeestand, dem Major Adolph Hergeth vom Infanterieregiment Graf Hartmann № 9, dem Hauptmann August Leidner vom Kaiser-Tyrolerjägerregiment, dem Rittmeister Grafen Eduard von Walderdorff und dem Oberlieutenant Grafen Richard von Walderdorff, beide vom Husarenregiment König von Preußen № 10, dem Unterlieutenant Carl Burkhardt vom Infanterieregiment Erzherzog Stephan № 58 und dem Unterlieutenant Joseph Braun vom Feldartillerieregiment Freiherrn von Stwrtnik № 5, und zwar ersterem das Comthurkreuz zweiter Classe (mit Schwerdtern) und den sechs letzteren das Ritterkreuz (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen.

Höchstdieselben haben dem auf sein Ansuchen in den Pensionsstand gnädigst versetzten Oberstlieutenant Ludwig Müller vom ersten Regiment bei seinem Austritt aus dem activen Dienste in Anerkennung der seit einer langen Reihe von Jahren von ihm

geleisteten treuen und guten Dienste das Ritterkreuz (mit Schwerdtern) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Consul Geheimen-Hofrath Forsboom-Brentano zu Wien das Ritterkreuz (ohne Schwerdter) des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben dem Kammerherrn und Legationsrath Grafen von Bismark die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden zweiter Classe,

dem Kammerherrn Grafen Mons die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großofficierkreuz des Ordens der Eichenkrone, und

dem Hauptmann Keim vom zweiten Regiment die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsdirector von Löw von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und den Hofgerichtsrath Schellenberg zu Wiesbaden zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsassessor Oppermann von Wallmerod nach Höchst, den Amtsassessor Ammann von Königstein nach Wallmerod, den Amtsassessor Bernhard von Runkel nach Königstein und den Amtsassessor Snell von Dillenburg nach Runkel zu versetzen, die Renteisecretäre: von Habeln von Wallau zum Amtsassessor in Hochheim und Stahl von Oberlahnstein zum Amtsassessor in Nassau, die Regierungsaccessisten: Ebhardt zum Amtsassessor in Dillenburg und Fuchs zum Amtsassessor in Montabaur, den Ministerialaccessisten Thewalt zum Amtsassessor bei dem Justizamte zu Wiesbaden, den Regierungsaccessisten Halbey zum Ministerialaccessisten, die Amtsaccessisten: Dodel von Königstein und D'Avis von Montabaur zu Regierungsaccessisten zu ernennen, den mit Versehung des Polizeicommissariats zu Biebrich beauftragten Amtsaccessisten Dr. Padelinetti an das Amt zu Königstein zu versetzen und dem Amtsaccessisten Lanz von St. Goarshausen die Functionen eines Polizeicommissärs zu Biebrich zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Meister von Wiesbaden an die Receptur zu Nassau gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Bender von Anspach zum zweiten Pfarrer in Marienberg, den Caplan Michel von Höchst zum Pfarrer in Anspach,

den Caplan Cuntz von Grävenwiesbach zum Pfarrer in Hefrich, den Pfarrvicar Deißmann von Walsdorf zum Caplan in Höchst für das Kirchspiel Ried, und den Pfarrvicar Helff von Ruppertshofen zum Caplan in Grävenwiesbach zu ernennen, sowie den Pfarrvicar Hermani von Marienberg nach St. Goarshausen zu versetzen geruht.

Die durch Versetzung des Schulinspectors Pfarrers Mencke zu Dörsdorf zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Vietor zu Dörsdorf übertragen worden.

Lehrer Höhn zu Neesbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Frenz von Heckholzhausen nach Neesbach, Stoll von Oberscheld nach Heckholzhausen, Schmidt von Niederneisen nach Oberscheld versetzt, Lehrergehülfe Hofmann von Wallmerod zum zweiten Lehrer in Niederneisen ernannt und Schulcandidat Wehrheim von Eppstein mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wallmerod beauftragt worden. Schulvicar Anthes zu Naunstadt ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Landsiedel von Rabenscheid zum Lehrer in Naunstadt, Lehrergehülfe Petri von Höchstenbach zum Lehrer in Rabenscheid ernannt, der provisorische Schulvicar Roth von Wallenfels in gleicher Eigenschaft als Lehrergehülfe nach Höchstenbach versetzt und Schulcandidat Herchen von Münster mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wallenfels beauftragt worden.

Mit Versehung der neu errichteten Lehrergehülfenstelle zu Laufenselten ist Schulcandidat Gut von Wallau und mit Versehung der neu errichteten Schulvicarstelle zu Strüth Schulcandidat Pfeiffer von Wallau beauftragt worden. Der erste Lehrer Keiper zu Dauborn ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Ernst daselbst zum ersten, Lehrer Wengenroth von Freienfels zum zweiten Lehrer in Dauborn, Schulvicar Völpel von Seilhofen zum Lehrer in Freienfels ernannt und Schulcandidat Nicodemus von Lohrheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Seilhofen beauftragt worden.

Lehrer Roßel zu Heßloch ist an die neu errichtete Schule zu Seitzenhahn, Lehrergehülfe Deußer von Walsdorf zum Lehrer in Heßloch, Schulvicar Becker von Niedermörsbach zum Lehrergehülfen in Walsdorf und der frühere Schulvicar Scheid von Mudenbach zum Schulvicar in Niedermörsbach ernannt worden. Lehrergehülfe Biebricher zu Okriftel ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Neidhöfer von Bretthausen zum Lehrer in Okriftel ernannt und der Schulcandidat Weber von Fellerdilln mit Versehung der Schulvicarstelle zu Bretthausen beauftragt worden. Schulvicar Blecker zu Grebenroth ist entlassen und der bisher am Taubstummeninstitut zu Camberg verwendete Schulcandidat Müller von Weyer an die Schule zu Grebenroth dirigirt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 24. October 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, um das Verfahren im Executivprozeß, im Arrestprozeß und bei einstweiligen Verfügungen anderer Art, sowie im Concursprozeß näher festzustellen, beschlossen und verordnen, mit Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

A. Executivprozeß.

§. 1.

Zulässigkeit.

Der Executivprozeß findet statt, wenn mit der Klage auf Erfüllung persönlicher, aus Verträgen entstandener Verbindlichkeiten zugleich über alle der Klage zu Grunde liegenden, die erhobenen Ansprüche in jeder erheblichen Beziehung rechtfertigenden Thatsachen der Beweis mit Urkunden angetreten und mit dem Gesuche in der Hauptsache der Antrag auf Einleitung des Executivprozesses verbunden wird.

§. 2.

Die Urkunden müssen entweder öffentliche oder solche äußerlich fehlerfreie Privaturkunden sein, welche der Beklagte selbst oder eine andere Person ausgestellt hat, für deren Handlungen derselbe haftbar ist.

§. 3.

Dem Klagvortrag müssen die Beweisurkunden in doppelter Abschrift beigefügt sein, auch wenn die Originalien mit demselben übergeben worden sind. Editionsanträge des Klägers sind in dieser Prozeßart unzulässig.

§. 4.

Richterliche Verfügung.

Leidet die Klage an einem allgemeinen Mangel (§. 4 des höchsten Edicts vom 23. April 1822), oder sind die besonderen Erfordernisse des Executivprozesses nicht vorhanden, so ist der Antrag auf Einleitung des Executivprozesses unter Angabe des Grundes abzuweisen. Im letzteren Falle bleibt es dem Kläger überlassen, die Mittheilung der Klage im ordentlichen Verfahren zu beantragen.

Fehlen dem Kläger nur Beweisurkunden über Nebenforderungen, so hindert dieß die Einleitung des Executivprozesses nicht.

Gegen das die Einleitung des Executivprozesses versagende Decret findet in appellabelen Fällen eine Beschwerde bei dem Hof- und Appellationsgerichte und nicht weiter statt.

Sind die Erfordernisse zur Einleitung des Executivprozesses vorhanden, so hat das Gericht möglichst schnell, unter Mittheilung einer Abschrift des Klagvortrags und der Urkunden an den Beklagten, einen Termin zur Verhandlung anzuberaumen, welcher, wenn der Beklagte innerhalb des Gerichtsbezirks wohnt, nicht über vierzehn Tage hinaus, andernfalls aber nach Verhältniß der Entfernung seines Wohnortes festzusetzen ist.

§. 5.

Dieses Decret muß für den Kläger die Auflage enthalten, die Originalurkunden, auch wenn dieselben schon mit der Klage übergeben sein sollten, in dem Termine vorzulegen, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles des Verzichts auf den Gebrauch derselben in diesem Verfahren; für den Beklagten, sich auf die Klage und die Urkunden zu erklären, unter Ankündigung der Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlusts der Einreden und der Anerkennung der Urkunden.

§. 6.

Erklärung des Beklagten.

In dem anberaumten Termine muß der Beklagte, falls er die Aechtheit der Urkunden verabreden will, persönlich erscheinen, auch wenn er einen Anwalt angenommen hat. Nur wenn Hindernisse, welche allein durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden können, dem Gerichte notorisch oder urkundlich oder handtreulich an Eidesstatt bescheinigt sind, kann dieser Termin einmal, in der Regel auf acht, höchstens auf vierzehn Tage, verlegt werden. Eine weitere Verlegung findet nur wegen notorischer oder urkundlich oder eidlich bescheinigter Unmöglichkeit, persönlich zu erscheinen, statt.

§. 7.

Der Beklagte hat sich im Termine auf die Klage einzulassen und sich über die Urkunden zu erklären; bei unbestimmten oder zweideutigen Erklärungen treten nach der im §. 137 des höchsten Edicts vom 23. April 1822 vorgeschriebenen, in das Protocoll aufzunehmenden Verwarnung die gesetzlichen Rechtsnachtheile ein.

§. 8.

Wird die Aechtheit der Urkunden vom Beklagten geläugnet, so wird zum Beweise derselben in diesem Verfahren kein anderes Beweismittel zugelassen, als die Zuschiebung des Eides, welchen der Beklagte sofort auszuschwören hat, wenn ihm keine Einrede zu Gebote steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden entbehrlich macht.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so ist die Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft unter Verfälligung des Klägers in die dem Beklagten verursachten Kosten abzuweisen. Dem Kläger bleibt es überlassen, zu beantragen, daß dem Beklagten aufgegeben werde, sich im ordentlichen Verfahren auf die Klage zu erklären.

§. 9.

Einreden.

Im Executivprozeß hat keine Einrede die Wirkung, daß sie von der eventuellen Erklärung über die Hauptsache befreit; die Einrede der fehlenden Sicherheit für die Prozeßkosten ist unzulässig.

§. 10.

Der Beklagte, welcher verzögerliche oder zerstörliche Einreden vorschützt, muß über dieselben erforderlichen Falles, und zwar in dem nämlichen Termine, Beweis antreten.

Als Beweismittel sind nur zulässig: öffentliche Urkunden oder solche äußerlich fehlerfreie Privaturkunden, welche der Kläger selbst oder eine andere Person ausgestellt hat, für deren Handlungen derselbe haftbar ist, und Eideszuschiebung.

§. 11.

Die Beweisurkunden muß der Beklagte sofort im Original vorlegen. Besitzt sie der Gegner, so kann der Beklagte unter bestimmter Angabe des Inhaltes der Urkunden oder unter Vorlage einer Abschrift derselben, deren Edition unter Zuschiebung des Editionseides an den Kläger verlangen.

Das Gericht hat dem Kläger, wenn er nicht sofort die Urkunden vorlegen oder den Editionseid ausschwören will, einen anderen nahen Termin zur Vorlage der Urkunden oder Ausschwörung des Editionseides unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß die aus

dem angegebenen Inhalte der Urkunden sich ergebenden Thatsachen als wahr würden angenommen werden.

§. 12.

Repliken und Dupliken.

Der Kläger hat sich über die vorgeschützten Einreden zu erklären, kann jedoch die Bestimmung eines anderen, in der Regel auf acht, höchstens vierzehn Tage hinauszusetzenden Termins verlangen, welcher nur im Falle der Unmöglichkeit des Handelns weiter erstreckt werden kann.

In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden treten die nämlichen Rechtsgrundsätze ein, wie bei dem Beklagten.

Repliken und Dupliken sind im Executivprozeß nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche von Einreden vorgeschrieben sind.

§. 13.

Contumacialverfahren.

Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht, oder legt er die Originalurkunden nicht vor, so ist der Beklagte auf seinen Antrag unter Verurtheilung des Klägers zum Kostenersatz von der Klage zu entbinden.

§. 14.

Bleibt der Beklagte im Termine aus, so wird derselbe in Gemäßheit der angekündigten Rechtsnachtheile, soweit die Klage begründet ist, verurtheilt.

Gegen dieses Contumacialerkenntniß kann Restitution nur innerhalb acht Tagen nach der Zustellung verlangt werden, wenn der Beklagte die Unmöglichkeit seines Erscheinens im Termine nachweist oder eidlich erhärtet. Diese Befugniß ist im Contumacialerkenntniß ausdrücklich zu erwähnen.

§. 15.

Ein Restitutionsgesuch, welches nur dann zu beachten ist, wenn die erforderlichen Beweisurkunden, oder das Erbieten zum Eid, sodann die eventuelle Erklärung in der Hauptsache beigefügt sind, ist dem Kläger mitzutheilen und ein Termin, in der Regel nicht über acht Tage hinaus, zur Verhandlung über das Restitutionsgesuch und eventuell in der Hauptsache anzuberaumen; für den Kläger unter den Rechtsnachtheilen des Eingeständnisses und des Verlustes der Einreden gegen das Restitutionsgesuch, für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile des Verzichtes auf dasselbe, sowie für beide Theile unter Androhung der geeigneten gesetzlichen Rechtsnachtheile in der Hauptsache.

§. 16.

Bleiben beide Theile in dem zur Verhandlung bestimmten Termine aus, so beruht die Sache bis auf Anrufen.

§. 17.

Nach gegenseitiger Verhandlung bis zum Schlusse muß das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen in der Regel in dem Termine den Partheien eröffnet werden. Erkenntniß.

In Fällen von verwickelter Beschaffenheit kann die Entscheidung ausgesetzt und das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen den Partheien insinuirt werden.

Die Frist zur Befolgung des Urtheils darf nicht über vierzehn Tage hinaus festgesetzt werden.

§. 18.

Die nicht bewiesenen und nicht zugestandenen Nebenforderungen des Klägers, sowie die illiquid gebliebenen Einreden und Dupliken sind zum besonderen Verfahren zu verweisen.

Bleiben Repliken illiquid, so wird mit Vorbehalt derselben für das ordentliche Verfahren die Klage als im Executivprozeß nicht stattfindend unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abgewiesen.

§. 19.

Erfolgte die Verurtheilung des Beklagten mit Verweisung illiquider Einreden oder Dupliken zum besonderen Verfahren, so kann derselbe, wenn die Bedingungen eines Arrestes bescheinigt sind, verlangen, daß er nur gegen Sicherheitsleistung für den Rückersatz zur Befolgung des Urtheils angehalten, oder daß ihm gestattet werde, das schuldige Object zu deponiren. Vollziehung.

§. 20.

Wenn das Gericht diesem Gesuche willfahrt, so hat dasselbe zugleich in dem Decrete eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher der Beklagte seine Rückforderungsklage bei ihm anzustellen hat, mit dem Anfügen, daß nach Ablauf dieser Frist dem Kläger auf Anrufen die Cautionsurkunde zurückgegeben, beziehungsweise das deponirte Object verabfolgt werden solle.

§. 21.

Wird der Anspruch des Klägers in dem neuen Verfahren ganz oder theilweise unbegründet befunden, so ist der Kläger zu verurtheilen, dem Beklagten sein Interesse zu ersetzen.

§. 22.

Die Appellation gegen das Erkenntniß muß binnen zehn Tagen angezeigt und binnen weiteren vierzehn Tagen gerechtfertigt werden. Das Erkenntniß ist binnen vierzehn Tagen zu erlassen. Appellation.

Die Vollziehung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird durch Appellation nicht gehemmt, doch kann der Richter, gegen dessen Erkenntniß appellirt worden ist, auf Antrag des Beklagten in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Falles dem Appellaten Sicherheitsleistung auferlegen und in Ermangelung derselben die gerichtliche Deposition des schuldigen Objects verfügen, gegen welche Verfügung eine Beschwerde nicht zulässig ist.

Gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile findet Appellation zur dritten Instanz nicht statt.

Neue Einreden, Repliken, Dupliken und Beweismittel können in der Appellationsinstanz nicht vorgebracht werden.

B. Verfahren bei einstweiligen Verfügungen.

I. Arrestprozeß.

§. 23.

Zulässigkeit.

Der Arrest als Sicherungsmittel rechtlicher Ansprüche findet, sowohl gegen Personen als gegen Sachen, nur statt, wenn die Gefahr bescheinigt ist, daß ohne diese Maßregel dem Kläger die wirksame Verfolgung seines Anspruchs bei veränderten Umständen nicht mehr möglich, oder doch erheblich erschwert sein würde.

Eine Gefahr dieser Art ist namentlich dann anzunehmen:

1) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet, oder auf verdächtige Weise veräußert oder auf die Seite schafft;
2) wenn er auf der Flucht, oder der Flucht verdächtig ist, und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Herzogthum besitzt;
3) wenn Ansprüche an einen Verstorbenen gegen dessen Erben verfolgt werden, die im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen und unter verschiedene Gerichte zu bringen;
4) wenn zu besorgen ist, daß eine streitige Erbschaft oder ein anderer streitiger Gegenstand von dem Inhaber wesentlich verändert, veräußert, zerstört oder in das Ausland gebracht werden möchte;
5) wenn Ansprüche gegen einen Ausländer, insofern gegen diesen ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, gesichert werden sollen;
6) wenn Inländern gegen Ausländer die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert, oder nicht gewährt wird,

und in anderen ähnlichen Fällen.

Daß die Forderung fällig oder unbedingt sei, ist nicht erforderlich.

Mangel an unbeweglichem Vermögen, sowie Armuth des Schuldners, ist allein kein genügender Arrestgrund.

§. 24.

Gerichtsstand.

Zuständig zur Arrestanlage ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die zu verhaftende Person oder die mit Beschlag zu belegende Sache betroffen wird.

Gegen solche Personen, welche keinen anderen Gerichtsstand im Herzogthum haben, begründet die Arrestanlage auch den Gerichtsstand in der Hauptsache.

§. 25.

Gesuch.

Ein Arrestgesuch muß außer den allgemeinen Erfordernissen eines ordentlichen Klagvortrags noch weiter enthalten:

1) eine Bescheinigung der Ansprüche, welche durch den Arrest gesichert werden sollen;
2) die Bescheinigung der Arrestursache;
3) die Bezeichnung der besonderen Art des Arrestes, welcher verfügt, und des Gegenstandes, worauf er angelegt werden soll.

§. 26.

Als Sicherungsmaßregeln sind zulässig:

Sicherungsmittel.

1) die Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen, sowie von Aktivforderungen des Gegners, soweit sie nach den Bestimmungen des Hülfsvollstreckungsgesetzes vom 16. Juli 1851 Gegenstand der Auspfändung sein können;
2) in Ermangelung solcher Sicherungsmittel die persönliche Haft, gegen Ausländer in allen Fällen, gegen Inländer nur dann, wenn sie auf der Flucht begriffen oder derselben verdächtig sind.

§. 27.

Decret.

Fehlt es an zureichender Bescheinigung der Ansprüche oder der Arrestursache, so kann der Mangel nach Ermessen des Gerichts durch reelle Cautionsleistung vervollständigt werden.

Ist Caution geleistet worden, so ist derselben in dem ergehenden Decrete Erwähnung zu thun.

§. 28.

Ein gesetzlich unzulässiges oder nicht hinreichend bescheinigtes Arrestgesuch hat das Gericht, ohne Mittheilung an den Gegner, unter Anführung der Gründe zu verwerfen. Gegen dieses Decret findet in appellabelen Fällen eine Beschwerde an das Hof- und Appellationsgericht und nicht weiter statt.

§. 29.

Die Erkennung des Arrestes erfolgt in einem mit Entscheidungsgründen versehenen Decret.

Es ist darin die Summe zu bestimmen, wofür der Arrest angelegt wird, und gleichzeitig mit der Insinuation dieses Decrets an den Arrestbeklagten sind die zur Vollziehung des erkannten Arrestes nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 30.

Vollzug.

Bei Vollstreckung des persönlichen Arrestes treten die Vorschriften des §. 76 folg. des Hülfsvollstreckungsgesetzes vom 16. Juli 1851 ein.

§. 31.

Der Arrest wird ferner vollzogen:

1) auf bewegliche Sachen dadurch, daß entweder deren gerichtliche Hinterlegung bewirkt, oder dieselben einem Dritten in Verwahrung gegeben, oder, wenn sie sich in den Händen eines Dritten befinden, diesem bei Vermeidung eigenen Haftens die Veräußerung oder Ausfolgung derselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung untersagt wird. Zur öffentlichen Versteigerung dieser Sachen und Deposition des Erlöses ist, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung der Partheien, nur insoweit zu schreiten, als die Sachen dem Verderben oder unverhältnißmäßigen Unterhaltungskosten unterworfen sind;

2) auf unbewegliche Sachen durch das Verbot der Veräußerung und der Verpfändung. Eine Ausfertigung des Decrets ist den mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Beamten, insbesondere dem betreffenden Feldgerichte, zur Darnachachtung zuzustellen und Bescheinigung zu den Acten zu bringen;

3) auf ausstehende Forderungen dadurch, daß dem Schuldner aufgegeben wird, den mit Arrest belegten Betrag bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszuzahlen. Dem Schuldner ist auf seinen Antrag die gerichtliche Deposition des Betrags zu gestatten.

§. 32.

Rechtfertigung.

In dem Arrestdecret ist zugleich ein naher Termin anzuberaumen, wozu beide Theile zu laden sind, der Arrestkläger unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß der Arrest wieder aufgehoben, der Arrestbeklagte, daß er mit seinen Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.

§. 33.

In dem Termine hat sich der Arrestbeklagte über das Arrestgesuch zu erklären, und der Arrestkläger auf die Erklärung des Arrestbeklagten sich vernehmen zu lassen.

§. 34.

Erkenntniß.

Nach geschlossener Verhandlung verkündigt das Gericht in dem nämlichen Termin das motivirte Erkenntniß über Fortdauer oder Wiederaufhebung des Arrestes; zugleich ist in letzterem Falle der Arrestkläger zum Ersatz von Kosten und Schaden zu verurtheilen, im ersteren Falle aber das Erkenntniß über Kosten und Schaden dem Urtheil in der Hauptsache vorzubehalten.

§. 35.

Wird der Arrest für gerechtfertigt erklärt, so hat das Gericht dem Arrestkläger unter Ankündigung des Rechtsnachtheils der Wiederaufhebung des Arrestes zugleich eine Frist anzuberaumen, binnen welcher derselbe vor ihm oder, wenn es in der Hauptsache nicht zuständig sein sollte, vor dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte seine Klage anzustellen hat.

Stellt der Arrestkläger innerhalb dieser Frist, welche unerstrecklich ist, die Klage nicht an, oder weist er, wenn ein anderes Gericht zuständig ist, sich nicht durch eine von diesem auszustellende Bescheinigung über die erfolgte Klageanstellung aus, so ist auf Antrag des Arrestbeklagten der Arrest wieder aufzuheben und der Arrestkläger zum Ersatze von Kosten und Schaden zu verurtheilen.

§. 36.

Ist die Klage in der Hauptsache bei einem anderen Gericht anhängig geworden, so ist dieses demnächst auch zuständig, über die Fortdauer und Wiederaufhebung des Arrestes zu erkennen.

§. 37.

Dem Arrestbeklagten steht es zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit für die Ansprüche des Klägers die Aufhebung des Arrestes zu bewirken.

§. 38.

Appellation.

Gegen das Urtheil über die Rechtfertigung des Arrestes findet das Rechtsmittel der Appellation an das Hof- und Appellationsgericht und nicht weiter statt.

Die Appellation muß innerhalb fünf Tagen, nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil publicirt worden ist, bei dem Gerichte, von welchem dasselbe erlassen wurde, angezeigt und innerhalb vierzehn Tagen vom Ablauf der Appellationsanmeldungsfrist an ge-

rechnet, gerechtfertigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen findet nicht statt.

Ist in dem Urtheile die Wiederaufhebung des Arrestes erkannt worden, so hat die Appellation des Arrestklägers aufschiebende Wirkung.

Das Hof- und Appellationsgericht hat auf die Appellationsrechtfertigung alsbald zu entscheiden.

II. Einstweilige Verfügungen anderer Art.

§. 39.

Statthaftigkeit.

Einstweilige Verfügungen finden außer den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen nur statt, wenn vor dem Ausgange eines Rechtsstreits einem Theile ein unersetzlicher, oder doch nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht.

§. 40.

Gerichtsstand.

Anträge auf solche Verfügungen sind, wenn sie als Incidentsachen in einem bereits anhängigen Prozesse erscheinen, bei dem Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, in allen anderen Fällen aber bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die beantragte Maßregel in Vollzug gesetzt werden soll, anzubringen und in besonderen Acten zu verhandeln.

§. 41.

Antrag.

Solche Anträge müssen enthalten:

1) eine genaue Angabe der verlangten Maßregel und der sie begründenden Thatsachen, sowie

2) eine Bescheinigung der letzteren, insofern sich die Richtigkeit derselben nicht aus dem Richter bekannten Verhältnissen ergibt oder durch Augenschein zu constatiren ist.

Rücksichtlich der Ergänzung der Bescheinigung durch Cautionsleistung kommen die Bestimmungen bei dem Arrestverfahren zur Anwendung.

§. 42.

Verfahren.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so ist in Fällen, welche nach ihrer Beschaffenheit keinen Aufschub leiden, die beantragte Verfügung sofort zu erlassen und in Vollzug zu setzen, gleichzeitig aber in allen Fällen ein Termin anzuberaumen, wozu beide Theile zu laden sind, der Antragsteller unter dem Rechtsnachtheil, daß sein Antrag werde verworfen und die etwa schon erlassene Verfügung wieder aufgehoben, der Gegner unter dem Rechtsnachtheil, daß er seiner Einwendungen für verlustig werde erklärt werden.

§. 43.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügungen erfolgt je nach ihrem Inhalte nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1851.

§. 44.

Pacht- und Miethsachen.

Das Gericht kann insbesondere auf den Grund eines vorgelegten schriftlichen Miethvertrags verfügen, daß wegen fälliger Pacht- und Miethgelder bewegliche Sachen und Früchte, welche sich in den gemietheten Behältnissen und Gebäuden oder auf den gepachteten Grundstücken befinden, in Beschlag genommen werden.

In dem Falle, wo die in gemiethete Räume oder in eine Pachtung eingebrachten Sachen gegen den Willen des Gläubigers weggebracht werden, kann das Gericht deren Beschlagnahme verordnen.

§. 45.

Bausachen.

Wenn es sich um die Zulässigkeit, Fortsetzung oder Vernichtung eines schon wirklich angefangenen Baues handelt, so kann das Gericht vorläufig die Arbeiten einstellen lassen oder nur gegen Caution fortzusetzen gestatten.

§. 46.

Deposition.

Ein zur Zahlung einer Geldsumme verurtheilter Schuldner kann vom Gericht auf seinen Antrag ermächtigt werden, den Betrag seiner Schuld ganz oder theilweise bis zum Betrag seiner Gegenforderung gerichtlich zu deponiren, wenn er die letztere bescheinigt und nachweist, daß er sie eingeklagt habe, sowie, daß er ohne die Deposition bei den Vermögensverhältnissen seines Gegners Gefahr laufen würde, seine Forderung zu verlieren.

§. 47.

Sequestration.

Bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten über Immobilien kann als vorsorgliche Maßregel die Verwaltung derselben durch einen Sequester, über Mobilien die Verwahrung derselben durch einen Dritten oder, wenn die Mobilien dem Verderben oder unverhältnißmäßigen Verwaltungskosten unterworfen sind, die Versteigerung derselben und die Deposition des Erlöses auf den Antrag des einen oder anderen Theils nach vorgängiger Verhandlung verfügt werden.

§. 48.

Jüngster Besitz.

Ein Streit über den jüngsten Besitz als eigenthümliche Prozeßart findet nicht statt; jedoch hat bei vorhandener Besorgniß von Thätlichkeiten das Gericht von Amtswegen oder, wenn aus der fortdauernden Ausübung des Besitzes einer der Partheien eine Erschwerung oder Vereitelung der dennächstigen endlichen Regulirung des Besitzstandes zu befürchten ist, auf Antrag einer der Partheien einen einstweiligen Zustand durch Erlassung eines Provisoriums festzustellen und jede Beeinträchtigung desselben von Seiten der Partheien durch Strafen zu verhüten.

§. 49.

Rücksichtlich der Verpflichtung des Antragstellers zur Anstellung der Hauptklage, der Wiederaufhebung der einstweiligen Verfügungen wegen Bestellung hinreichender Sicherheit, sowie endlich der Beschwerdeführung kommen die bei dem Arrestverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

C. Concursprozeß.

I. Eröffnung des Concursprozesses.

§. 50.

Allgemeiner und Particularconcurs.

Der Concurs erstreckt sich, vorbehältlich der gesetzlich bestimmten Ausnahmen, auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners.

Wird gegen einen Ausländer, der im Inlande Vermögen besitzt, von einem ausländischen Gerichte Concurs erkannt, so kann über dieses Vermögen auf den Antrag von Pfandgläubigern oder anderer Gläubiger, deren Ansprüche in Bezug auf dieses Vermögen entstanden sind, der Particularconcurs eingeleitet werden.

Nur der nach Beendigung desselben sich ergebende Ueberschuß wird an das ausländische Gericht abgeliefert.

§. 51.

Gerichtsstand.

Für den allgemeinen Concurs ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat, für den Concurs über Erbschaften dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, für den Particularconcurs dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich das inländische Vermögen ganz oder theilweise befindet. Sind mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet die Prävention.

§. 52.

Concurseröffnung.

Das Concursverfahren wird eingeleitet:

1) wenn der Schuldner bei dem zuständigen Gericht sein Vermögen wegen Unzulänglichkeit den Gläubigern abtreten zu wollen, erklärt;
2) wenn die zu einer Erbschaft Berufenen dieselbe wegen Ueberschuldung ausschlagen, insbesondere auch, wenn dies nach gerichtlich erklärtem Verzicht des überlebenden Ehegatten auf die Leibzucht geschieht;
3) wenn der Curator eines Abwesenden oder einer liegenden Erbschaft bei Gericht die motivirte Erklärung abgibt, daß das Vermögen überschuldet sei;

4) in den Fällen der §§. 12, 26, 27 und 64 der Hülfsvollstreckungsordnung vom 16. Juli 1851.

§. 53.

In den Fällen des §. 52 Ziffer 1, 2 & 3 hat das Gericht das Concurserkenntniß sofort zu erlassen. Eine Verhandlung mit den Gläubigern darüber, ob sie die Abtretung des Vermögens annehmen wollen, findet nicht statt.

§. 54.

In den Fällen des §. 52 Ziffer 4 hat das Gericht dem Schuldner oder Beneficialerben durch ein Decret aufzugeben, seine Zahlungsfähigkeit, beziehungsweise die Zahlungsfähigkeit der von ihm zu vertretenden Erbmasse in einem bestimmten Termin nachzuweisen, unter der Ankündigung, daß widrigenfalls der Concurs werde erkannt werden. Eine Ausfertigung dieses Decrets ist den klagend aufgetretenen Gläubigern mitzutheilen und denselben zu überlassen, ob sie dem Termine beiwohnen wollen.

Gleichzeitig hat das Gericht, wenn dies noch nicht oder nicht vollständig geschehen ist, von dem Bürgermeister des Wohnorts über die Vermögensverhältnisse des Schuldners Bericht einzuziehen, die erkannten Hülfsvollstreckungen still zu stellen und von dem betreffenden Feldgericht einen Vorschlag für den zu ernennenden provisorischen Massecurator zu verlangen.

In besonderen Fällen kann das Gericht schon jetzt Sicherungsmaßregeln anordnen, namentlich auch einen provisorischen Massecurator ernennen.

§. 55.

Bleibt der Schuldner in dem Termine aus oder geht aus den in demselben gemachten Vorlagen nicht hervor, daß sein Vermögen hinreicht, um die Gläubiger, welche die Hülfsvollstreckung erwirkt haben, sowie die übrigen aus den Hypothekenbüchern, den Gerichtsacten und den Berichten der Behörden bekannten Gläubiger, soweit deren Forderungen genügend bescheinigt, oder von dem Schuldner anerkannt sind, zu befriedigen, so hat der Richter ohne Rücksicht auf Anträge des Schuldners wegen zu vermittelnder Nachlaßverträge, oder auf dessen etwaige Angaben über zweifelhafte Ansprüche an dritte Personen, oder auf Einwendungen gegen die Taxation seiner Immobilien durch die Feldgerichte der betreffenden Gemarkung, den Concurs zu erkennen. Sollte sich dagegen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners herausgestellt haben, so sind die sistirten Hülfsvollstreckungen wieder in den Lauf zu setzen und ist wegen der Forderungen, wofür der Gerichtsvollzieher keine Pfänder finden konnte, das Geeignete zu verfügen.

Jedes weitere Verfahren ist einzustellen, wenn sämmtliche Gläubiger, welche Hülfsvollstreckung erwirkt haben, von derselben abstehen.

§. 56.

Concurserkenntniß.

Das Erkenntniß auf die Verhandlungen in diesem Termine ist in der Regel unverzüglich zu erlassen und dem Schuldner zu publiciren. Sollte dies in einem besonderen Falle wegen Verwickelung der Sache nicht möglich sein, so muß das Erkenntniß innerhalb drei Tagen nach dem Termine ergehen und dem Schuldner sofort insinuirt werden.

Das Erkenntniß muß zugleich das Verbot jeder Disposition des Schuldners über sein Vermögen enthalten.

§. 57.

Appellation.

Appellation gegen das Concurserkenntniß muß binnen zehn Tagen angezeigt und binnen einem Monate nach Ablauf der zehntägigen Anzeigefrist gerechtfertigt werden.

Die zeitige Einlegung der Appellation gegen das Concurserkenntniß sistirt zwar den Fortgang des Concursverfahrens; das Gericht ist jedoch verpflichtet, erforderlichen Falles die geeigneten Maßregeln zur Sicherung des Verbots der Disposition des Schuldners über sein Vermögen vorzukehren.

Appellation zur dritten Instanz findet nicht statt.

§. 58.

Edictalladung.

Sobald das Concurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, sind alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde, sei es wegen persönlichen oder dinglichen Rechts einen Anspruch machen zu können glauben, durch öffentliche Vorladung aufzufordern, denselben in einem nach Tag und Stunde festzusetzenden Termin persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten geltend zu machen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils des ohne Bekanntmachung eines Präclusivbescheids von Rechtswegen eintretenden Ausschlusses von der vorhandenen Vermögensmasse.

Schriftliche Klagen sind zwar in den nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Fällen gestattet; jedoch werden diejenigen, welche nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, in Gegenständen der Masseverwaltung als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger zustimmend erachtet.

§. 59.

Die Edictalladung ist sofort an dem Gerichtslocal anschlagen und bis zum Ablauf des Liquidationstermins angeschlagen zu lassen; außerdem muß die Ladung im Wohnort des Gemeinschuldners, in dem Orte der liegenden Erbschaft, oder im Particularconcurse an dem Orte, wo das Vermögen sich befindet, durch den Bürgermeister dreimal von acht

zu acht Tagen, ferner, in bedeutenderen Concursen, dreimal und in geringfügigeren Concursen einmal im allgemeinen Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Ladung noch weiter in öffentliche Blätter einzurücken sei.

Das Zeugniß des Gerichtsdieners über die Bekanntmachung der Ladung am Gerichtslocale, und die Bescheinigung des Bürgermeisters über die ihm aufgetragene Bekanntmachung, sowie die betreffenden öffentlichen Blätter sind zu den Acten zu bringen.

§. 60.

Speciallabungen.

Zugleich mit dieser allgemeinen Ladung hat der Richter besondere Ladungen an diejenigen Gläubiger zu erlassen, welche bereits klagend aufgetreten, oder aus den Hypothekenbüchern und den Verhandlungen über Eröffnung des Concurses dem Gerichte bekannt geworden sind.

Die Unterlassung einer solchen speciellen Ladung begründet jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, sondern gewährt nur einen Restitutionsgrund gegen Versäumung des Liquidationstermins, wenn derselbe binnen vierzehn Tagen nach erlangter Wissenschaft von der erfolgten Concurseröffnung und vor Distribution der Masse geltend gemacht wird.

Auch der Gemeinschuldner ist zum Liquidationstermin zu laden.

§. 61.

Durch unterlassene Anmeldung im Liquidationstermin erlöschen nicht:

1) die Rechte des Lehensherrn, der Familie des Fideicommißinhabers und des Erbleihherrn, falls diese Rechte aus dem Stockbuche zu ersehen waren;
2) Realservituten und Reallasten, welche, als auf der Substanz eines Immobile lastend, mit demselben auf jeden Erwerber übergehen, namentlich auch das der Landesbank nach §. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 und nach §. 8 des Gesetzes vom 14. April 1849 zustehende Recht.

Der Anspruch auf Grundabgaben dieser Art oder auf Ablösungsannuitäten, welche vor Erkennung des Concurses fällig geworden sind, muß dagegen im Liquidationstermine angemeldet werden.

II. Verwaltung der Concursmasse.

§. 62.

Bildung der Masse.

Alle zur Zeit der Eröffnung des Concurses in der Detention des Gemeinschuldners befindlichen Vermögensgegenstände, einschließlich des in seinem Besitze befindlichen Vermögens seiner Ehefrau oder der Eigenthumserben, gleichwie die von ihm während des

Concursverfahrens erworbenen Vermögensgegenstände werden im Zweifel als zu seinem Vermögen gehörig behandelt.

Sollte das später erworbene Vermögen so bedeutend sein, daß der Gemeinschuldner die für liquid erkannten Forderungen zahlen und für Zahlung der bestrittenen Caution leisten kann, und erklärt er zugleich sich bereit, die Fortsetzung der Liquidationsprozesse in der Lage, in welcher dieselben sind, für seine Person zu übernehmen, so ist der Concurs sofort aufzuheben.

§. 63.

Inventur und Bestellung eines provisorischen Massecurators.

Sobald das Concurserkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht die Inventarisation zu verfügen und, falls es nicht früher geschehen sein sollte, einen provisorischen Massecurator zu ernennen und zu verpflichten.

Bei der Inventarisation und Bildung der Masse ist die Vorschrift des §. 53 des Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851, wonach die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke von der aus dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden gemeinen Masse zu unterscheiden sind, in geeigneter Weise zu beobachten.

Lebt der Gemeinschuldner in der Ehe oder im Wittwenstande, so ist der Landoberschultheis zugleich anzuweisen, mit Berücksichtigung des der Ehefrau oder den Eigenthumserben zustehenden Separationsrechts sowohl das vorhandene Vermögen, als die Ersatzforderungen beider Ehegatten bei der Inventarisation zu ermitteln, eine Berechnung des Vermögens des Gemeinschuldners und desjenigen seiner Ehefrau oder der Eigenthumserben zu entwerfen und dem Inventar beizufügen.

§. 64.

Instruction des provisorischen Massecurators.

Der provisorische Massecurator ist dahin zu instruiren, daß er für sichere Verwahrung der Concursmasse zu sorgen, erforderlichen Falles hierüber, sowie wegen Vornahme unaufschieblicher Veräußerungen die nöthigen Anträge bei dem Richter zu stellen und andere nothwendige Verwaltungshandlungen vorzunehmen habe, daß er sodann der Inventur beizuwohnen und darauf zu sehen habe, daß alles zur Concursmasse gehörige Vermögen zur Aufnahme komme.

§. 65.

Manifestationseid.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, den Manifestationseid dahin zu leisten:

daß er nichts von dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen bei Seite geschafft oder habe bei Seite schaffen lassen, auch nicht wisse, daß solches durch Andere geschehen sei, daß er vielmehr alles, seines Wissens dazu Gehörige getreulich angegeben habe, gegenwärtig nichts weiter anzugeben wisse und wenn

er in der Folge noch etwas in Erfahrung bringe, was außer Acht gelassen worden, er davon sofort die Anzeige machen wolle.

Auf Antrag des Curators sind zur Ableistung dieses Eides auch die Ehefrau des Gemeinschuldners, seine eidesmündigen Kinder und sonstige mit ihm in derselben Familiengemeinschaft lebende Personen, sowie seine Dienstboten anzuhalten.

Der Landoberschultheis hat diesen Eid persönlich abzunehmen und davon unter ausdrücklicher Niederschreibung der Worte, womit der Eid abgeleistet worden ist, im Eingange des Protocolls Erwähnung zu thun.

§. 66.

Definitiver Massecurator.

Kommt im Liquidationstermin ein Vergleich, wodurch die Fortführung des Concurses abgewendet werden würde, nicht zu Stande, so sind die Gläubiger und der Gemeinschuldner aufzufordern, einen definitiven Massecurator zu erwählen. Sind die Gläubiger mit dem Gemeinschuldner über die Person des zu bestellenden Curators einverstanden, so hat das Gericht diesen, im entgegengesetzten Falle aber eine derjenigen Personen dazu zu ernennen, welche von dem Gemeinschuldner oder von einzelnen Gläubigern vorgeschlagen worden sind. Gleichzeitig sind nach Anhörung der Gläubiger die Gebühren des Massecurators zu bestimmen.

§. 67.

Gläubigerausschuß.

In bedeutenderen Concursen sind die Gläubiger zugleich zu veranlassen, einen Gläubigerausschuß von 3 oder 5 Personen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche mit dem Massecurator die wichtigeren Verhandlungen in Bezug auf die Concursmasse zu berathen und der Genehmigung des Gerichtes zu unterlegen haben. Es hängt von dem Gerichte ab, den Gläubigerausschuß mit dem Massecurator zu solchen Berathungen auf dem Gerichtszimmer zu versammeln.

§. 68.

Instruction des Massecurators.

Der erwählte Massecurator ist bei seiner Verpflichtung von dem Concursrichter im Allgemeinen anzuweisen, das ihm zu übertragende Vermögen mit dem größten Fleiße zu verwalten. Er ist insbesondere anzuweisen:

1) sich zu bemühen, alle diejenigen Bestandtheile der Masse auszumitteln und herbeizuschaffen, welche sich in den Händen Dritter befinden, oder bei der Inventur übersehen worden sein sollten;

2) aus der Masse diejenigen Gegenstände auszuscheiden, an welchen nach seiner pflichtgemäßen Ueberzeugung bei Eröffnung des Concurses weder der Gemeinschuldner noch seine Ehefrau und Kinder einen Anspruch haben; derselbe hat zu diesem Ausscheiden stets die richterliche Genehmigung einzuholen, welche der Richter

bei bedeutenderen Objecten, falls ein Gläubigerausschuß besteht, stets nur nach vorgängiger Berathung mit diesem ertheilen wird;

3) sich eine Abschrift des Concursinventars zur Grundlage seiner Verwaltung von dem Landoberschultheisen ausfertigen zu lassen und die Versteigerung der zur Masse gehörenden Gegenstände zu betreiben;

4) darauf zu achten, daß bei Vornahme der Versteigerung der Mobilien und Immobilien die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden und die Beitreibung der Steiggelder, sowie anderer Ausstände der Masse mit unausgesetzter Thätigkeit zu besorgen;

5) alle eingehenden Gelder, welche nicht zu laufenden Verwaltungskosten nöthig sind, sobald sie den Betrag von fünfzig Gulden erreichen, an die Receptur, zu deren Bezirk der Sitz des Concursgerichts gehört, als Depositum zur Herzoglichen Landesbank abzugeben und die Depositenscheine dem Concursrichter sofort zur Aufbewahrung zu überliefern;

6) binnen einem Monate nach dem Fälligwerden eines jeden Steigziels von Immobilien Rechnung zu stellen und ohne ausdrückliche Weisung des Concursgerichtes keine Zahlung zu leisten;

7) nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung die Verfügung der Löschung der Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte, sowie nach erfolgter Zahlung des Steigpreises die Löschung des für diesen Steigpreis vorbehaltenen Eigenthumsrechts zu erwirken.

§. 69.

Ob noch andere Weisungen in die Instruction des Massecurators aufzunehmen seien, hängt von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Concursmassen ab.

Ergeben sich Anzeigen, daß der Gemeinschuldner betrügerische Veräußerungen gemacht, oder unzulässige Vermögensdispositionen getroffen habe, so hat der Curator nach vorheriger Berathung mit dem Gläubigerausschusse die Wiederherbeischaffung der zur Concursmasse gehörigen Gegenstände zu bewirken.

§. 70.

Rechnungsablage des provisorischen Massecurators.

Ist der von dem Richter bestellte provisorische Massecurator von den Gläubigern nicht zum definitiven Massecurator erwählt worden, so ist derselbe zur sofortigen Rechnungsstellung und Ablieferung des vorhandenen Ueberschusses an den definitiven Massecurator anzuhalten.

§. 71.

Vornahme der Versteigerungen.

Nach Abhaltung des Liquidationstermins ist die Versteigerung der noch vorhandenen Mobilien sowie der Immobilien sofort vorzunehmen, insoweit nicht im Liquidationstermin Eigenthumsansprüche an denselben angemeldet worden sind.

Die Versteigerung auswärts gelegener Immobilien hat der Concursrichter gleichfalls zu verfügen und deren Vollziehung im Wege der Requisition zu veranlassen.

§. 72.

Administrationsconcurs.

Sollte ein Gemeinschuldner sich im Besitze solcher Vermögensgegenstände befinden, welche wegen ihrer Familienfideicommißguts-, Stammguts- oder Lehens-Eigenschaft nicht veräußert werden können, so hat das Concursgericht deren Verwaltung durch den Curator oder erforderlichen Falles durch besonders zu bestellende Verwalter unter fortgesetztem Beirath des Gläubigerausschusses führen zu lassen.

Der Richter wird im einzelnen Falle beurtheilen, und nach genauer Sachuntersuchung entscheiden, ob und was von den eingehenden Revenüen dem Gemeinschuldner zu seiner und seiner Familie nothdürftigen Ernährung abzugeben und was durch jährlich zu erlassende Distributivbescheide unter die Gläubiger nach Maßgabe des Locationsurtheils zu vertheilen ist.

Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Gemeinschuldner Vermögen nutznießlich besitzt; jedoch mit der Beschränkung, daß eine solche Administration nur dann angeordnet werden kann, wenn die Nutzungen des Vermögens dasjenige übersteigen, was der Gemeinschuldner zu seiner nothdürftigen Ernährung sowie zur Ernährung, Erziehung und Ausstattung von Kindern, welchen das beleibzüchtigte Vermögen eigenthümlich zusteht, und zur Unterhaltung der beleibzüchtigten Gebäude rc. bedarf.

Gegen die von dem Concursgerichte in diesen Beziehungen getroffenen Verfügungen findet eine Beschwerde bei dem vorgesetzten Hof- und Appellationsgerichte und nicht weiter statt.

§. 73.

Vorauszahlungen.

In unbedenklichen Fällen kann das Concursgericht schon vor rechtskräftigem Locationsurtheil Vorauszahlungen verfügen oder auch zur Zahlung des Steigpreises für aus der Concursmasse ersteigerte Gegenstände Ausstand ertheilen. Ergibt sich bei der Distribution der Masse, daß der betreffende Gläubiger zu viel erhalten hat, so muß derselbe das zuviel Empfangene nebst den üblichen Zinsen sofort zurückerstatten.

Das Gericht hat zu erwägen, ob wegen künftiger Zahlung oder Zurückzahlung zur Masse Caution zu leisten sei.

§. 74.

Entlassung des Curators.

Dem Gläubigerausschusse, sowie auch den einzelnen Gläubigern steht es frei, von den Rechnungen, welche der Massecurator zu stellen hat, Einsicht zu nehmen.

Nachdem der Curator Schlußrechnung gestellt und sich darin über die Auszahlung aller Massegelder in Gemäßheit der richterlichen Distributivbescheide ausgewiesen hat, ist derselbe seiner Pflichten zu entlassen.

III. Liquidation der Forderungen.

§. 75.

Generalprotocoll.

In dem zur Liquidation der Forderungen durch die Edictalien anberaumten Termine hat der Richter ein Protocoll aufzunehmen, worin die Liquidanten mit kurzer Bezeichnung des Betrags und des Rechtsgrundes der Forderung eines Jeden aufzuzeichnen sind.

Eines besonderen Decrets, wodurch in diesem Termine nicht erschienene Gläubiger als von der Masse ausgeschlossen erklärt werden, bedarf es nicht.

§. 76.

Vergleichsversuch.

Nach Aufnahme des Generalprotocolls hat der Richter zunächst die Gläubiger von dem Stande der Concursmasse in Kenntniß zu setzen. Seiner Beurtheilung bleibt es überlassen, einen Vergleich zur Beendigung des Concursverfahrens zu versuchen.

§. 77.

Specialliquidationsprotocolle.

Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen und das in den §§. 66 und 67 Vorgeschriebene geschehen, so ist über die Ansprüche eines jeden Liquidanten ein besonderes Protocoll aufzunehmen, sofern nicht in den gesetzlich zulässigen Fällen eine schriftliche Klage eingereicht worden ist.

Den Liquidanten steht das Recht zu, ihre etwaigen urkundlichen Beweismittel zugleich mit vorzulegen und die Thatsachen anzugeben, aus welchen sie vorzugsweise Befriedigung aus der gemeinen Masse oder aus einem bestimmten Objecte ansprechen zu können glauben.

§. 78.

Weiteres Verfahren im Liquidationstermin.

Diejenigen Ansprüche, welche noch im Liquidationstermine als richtig zugestanden werden, sind sofort liquid zu erkennen.

Hinsichtlich der bestrittenen Ansprüche ist dem sofort zu ernennenden Contradictor ein nicht über drei Wochen hinaus zu setzender Termin zur Erklärung auf die Klage unter den gesetzlichen Rechtsnachtheilen anzuberaumen.

Zu demselben Termine ist der protocollarisch handelnde Liquidant unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der vorhandenen Masse zu laden.

Liquidationsklagen, welche wie angebracht abgewiesen werden, können ohne besonderen Restitutionsgrund nur einmal während einer Frist von vierzehn Tagen nach Insinuation des betreffenden Erkenntnisses neu angebracht werden.

§. 79.

Contradictor.

Der Richter wird bei einfachen Sachen in der Regel den von den Gläubigern erwählten Massecurator mit der Contradictur beauftragen. Sind Prozesse über sehr bedeutende Objecte oder von verwickelter Beschaffenheit zu führen, so wird er aus der Zahl der Procuratoren einen Contradictor erwählen.

§. 80.

Der Contradictor ist dahin zu vereidigen:

daß er die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, namentlich die Ansprüche an die Masse nur nach einer durch sorgfältige Nachforschung soviel als möglich erlangten Ueberzeugung von deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zugeben oder bestreiten, überhaupt so verfahren wolle, wie ein redlicher Schuldner selbst thun würde; und daß er sich mit allem Eifer bestreben wolle, zur Beendigung des Concurses mitzuwirken.

§. 81.

Der Haupteid kann nicht dem Cridar, wohl aber nach Maßgabe des §. 82 des Edicts vom 23. April 1822, dem Contradictor zugeschoben werden.

§. 82.

Betagte und bedingte Forderungen, Alimente, Renten.

Auch betagte und bedingte Forderungen sind im Liquidationstermin geltend zu machen.

Im Liquidationserkenntnisse sind die Fälligkeitstermine, und bei bedingten Forderungen die Bedingungen auszusprechen, unter welchen die Forderungen zur Befriedigung gelangen sollen.

Auch vertragsmäßige und testamentarische Alimenten- und Rentenforderungen sind im Concurse zu liquidiren.

§. 83.

Gesetzliche Alimentationsansprüche können nur, soweit sie bei Eröffnung des Concurses fällig sind, nicht aber für die Zukunft als Forderung an die Concursmasse geltend gemacht werden.

§. 84.

Faustpfandgläubiger, Erbschaftsgläubiger, Legatare, Miterben.

Bezüglich der Faustpfandgläubiger, Erbschaftsgläubiger und Legatare, sowie derjenigen Miterben, welche nach einer Bestimmung des Erblassers eine Herauszahlung in Anspruch

zu nehmen haben, wird auf die betreffenden Bestimmungen des Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851 verwiesen.

§. 85.

Rechtshängige Ansprüche.

Auch solche Ansprüche, worüber bei Eröffnung des Concurses ein Rechtsstreit anhängig war, sind im Liquidationstermin anzumelden. Werden dieselben bestritten, so ist der Prozeß bei demjenigen Gerichte, bei welchem er anhängig ist, und in der Lage, worin er sich befindet, von dem Contradictor fortzusetzen.

§. 86.

Ansprüche der Ehefrau und der Eigenthumserben.

Die Ansprüche der Ehefrau und Eigenthumserben, sowie das denselben nach §. 51 des Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851 zustehende Separationsrecht, sind unter Zugrundlegung der im §. 63 erwähnten, dem Concursinventar beigefügten Berechnung im Liquidationstermin geltend zu machen.

Diejenigen Gläubiger, welche aus dem Vermögen der Ehefrau oder der Eigenthumserben ihre Befriedigung ansprechen zu können glauben, sind, jedoch nur im Liquidationstermin befugt, zu verlangen, daß vom Concursgericht auf dem in §. 66 vorgeschriebenen Wege ein Curator angeordnet werde, welcher die Ansprüche der Ehefrau oder der Eigenthumserben, sowie deren Separationsrecht gegen die Concursmasse durchführe, die Ehefrau oder Eigenthumserben mögen dieselben selbst geltend gemacht haben oder nicht.

§. 87.

In den Liquidationsverhandlungen findet darüber, ob die angemeldete Forderung eine Eheschuld oder eine privative Schuld eines Ehegatten sei, ein Verfahren nicht statt.

Der Concursrichter hat diese Frage nach Maßgabe des Klagvortrags und der übrigen in den seitherigen Verhandlungen liegenden Materialien bei dem Entwurfe des Locationserkenntnisses zu beurtheilen und in demselben die auf die Ehefrau oder Eigenthumserben fallende Schuldenrate mit der Ankündigung zu bestimmen, daß von dem denselben in Gemäßheit der Location zugetheilt werdenden Vermögen soviel werde zurückbehalten werden, als zur Tilgung jener Schuldenrate erforderlich sei. In demselben Erkenntniß ist ein Termin anzuberaumen, in welchem es der Ehefrau oder den Eigenthumserben freigestellt wird, die Richtigkeit der fraglichen Ansprüche oder deren Eigenschaft als Eheschuld zu bestreiten, unter der Ankündigung des Rechtsnachtheils, daß ihre Verbindlichkeit zur Berichtigung der ihnen hingewiesenen Schulden als zugestanden angenommen und demgemäß bei der Distribution werde verfahren werden. Werden in diesem Termine Forderungen überhaupt, oder deren Eigenschaft als Eheschuld bestritten, so ist den betreffenden Gläubigern unter dem Rechtsnachtheil, daß ihre Forderungen bei Auslieferung des Vermögens der

Ehefrau oder der Eigenthumserben nicht würden berücksichtigt werden, aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist ihre etwaigen Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen.

Denjenigen Gläubigern endlich, deren Forderungen nach richterlichem Ermessen nicht unter die auf die Ehefrau oder die Eigenthumserben fallenden Schulden aufgenommen worden sind, ist im Locationsurtheil derselbe Termin, wie der der Ehefrau oder den Eigenthumserben bestimmte, zur Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche an dieselben unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß ihr Anspruch bei Auslieferung des Vermögens derselben nicht werde berücksichtigt werden.

§. 88.

Liquidationserkenntnisse.

Die einzelnen Liquidationsprozesse sind nach den bestehenden allgemeinen Prozeßvorschriften zu verhandeln, und ist im Urtheil über Haupt- und Nebensache sowie über die Kosten zu erkennen.

Hinsichtlich der Appellation bleibt es bei den Bestimmungen des Edicts vom 23. April 1822.

IV. Location der Gläubiger und Vertheilung der Masse.

§. 89.

Locationsurtheil.

Sobald sämmtliche Liquidationsprozesse beendigt sind, hat der Concursrichter auf den Grund der aus dem Liquidationsverfahren sich ergebenden Materialien ohne vorgängige besondere Prioritätsverhandlung in einem, sämmtlichen Gläubigern zu insinuirenden Erkenntnisse nach Maßgabe des Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851 die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Gläubiger befriedigt werden sollen.

§. 90.

Hinsichtlich bedingter Forderungen oder vertragsmäßiger und testamentarischer Alimenten- und Rentenforderungen ist zugleich zu erkennen, auf welche Art die den betreffenden Gläubigern bei der Vertheilung der Masse hinzuweisenden oder zurück zu behaltenden Beträge verwendet werden sollen, wenn die Forderung wegfällt.

§. 91.

Appellation gegen das Locationsurtheil findet nicht statt.

In demselben ist jedoch ein Termin zu bestimmen, in welchem diejenigen Gläubiger, welche ein besseres Vorzugsrecht ansprechen, als ihnen darin eingeräumt ist, oder das Vorzugsrecht eines anderen Gläubigers bestreiten wollen, ihre Anträge auf Abänderung gegen bestimmt zu bezeichnende Gegner zu stellen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß das Locationsurtheil für vollstreckbar werde erklärt werden.

§. 92.

Prioritätsstreitigkeiten.

Werden in diesem Termine solche Anträge gestellt, so hat der Richter den Termin, in welchem die Prioritätsklage zu erheben ist, zu bestimmen und zwar für die Gläubiger, welche eine bessere Stelle verlangen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sonst nach dem Locationsurtheil distribuirt, für diejenigen aber, deren Vorzugsrecht bestritten worden ist, unter dem Rechtsnachtheil, daß sonst das Locationserkenntniß nach den von ihren Gegnern gestellten Anträgen werde abgeändert werden.

§. 93.

Auf das Verfahren über Prioritätsklagen finden die allgemeinen Prozeßvorschriften Anwendung; jedoch muß in jedem Falle, auch wo kein contradictorisches Verfahren stattfindet, durch ein das Locationsurtheil bestätigendes oder abänderndes Urtheil über die Prioritätsklage erkannt werden.

§. 94.

Appellation.

Hinsichtlich der Appellation gegen Erkenntnisse in Prioritätsverhandlungen bleibt es bei den Bestimmungen des Edicts vom 23. April 1822.

§. 95.

Concurskosten.

Ueber die Concurskosten ist nach Vorschrift des Pfandrechtsgesetzes vom 15. Mai 1851 zu verfügen.

§. 96.

Distributivdecrete.

Sobald über die Rangordnung aller Ansprüche rechtskräftig entschieden ist, hat der Concursrichter durch ein sämmtlichen Gläubigern zu insinnirendes Decret die vorhandenen Massegelder zu vertheilen.

Diese Vertheilung ist zu wiederholen, so oft eine angemessene Summe eingegangen ist.

Die Vertheilung der vorhandenen Gelder unter diejenigen Gläubiger, deren Priorität feststeht, darf durch Prioritätsprozesse zwischen nachgesetzten Gläubigern nicht aufgehalten werden.

Den Distributivdecreten ist eine kurze Angabe über den Stand der Activmasse vorauszusenden.

§. 97.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Vertheilung wie fällige behandelt.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, oder in einem geringeren Zinsfuße, als dem landesüblichen verzinslich, so ist dieselbe nur zu demjenigen Betrag in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der landesüblichen Zinsen (oder der Differenz zwischen

diesen und dem geringeren Zinsfuß) von diesem Betrage für die Zeit zwischen dem Zahlungs- und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 98.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen treten für die Vertheilung folgende Grundsätze ein:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so wird vorläufig bis zum Eintritt derselben der volle Betrag der Forderung angesetzt und der Antheil, welcher hiernach auf die Forderung fällt, in gerichtlicher Deposition zurückbehalten; die davon erfallenden Zinsen fließen zur Masse.
2) Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger den auf seine Forderung fallenden Betrag nur gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintritts der Bedingung. Leistet der Gläubiger keine oder nach dem Ermessen des Concursgerichts nicht genügende Sicherheit, so wird die Summe bei der Landesbank als Depositum angelegt. Die erfallenden Zinsen werden vom Gläubiger bezogen.

§. 99.

Die Entrichtung von Alimenten- und Rentenforderungen (siehe §. 82) ist durch Ausscheidung entsprechender Vermögenstheile zu sichern.

§. 100.

Am Schlusse jedes Distributivdecretes ist zu bemerken, daß die entworfene Vertheilung werde vollzogen werden, wenn nicht bis zu einem bestimmten Termine Einwendungen dagegen vorgebracht sein würden.

Werden solche Einwendungen zeitig vorgebracht, so ist von dem Concursgericht darüber zu entscheiden. Gegen dieses Decret ist bei vorhandener Appellationssumme Beschwerde bei dem Hof- und Appellationsgerichte und nicht weiter statthaft. Geht eine solche von einem angestellten Procurator abzufassende Beschwerdeschrift binnen acht Tagen nach Insinuation des Decrets bei dem Concursgerichte ein, so ist dieselbe sofort nebst den Acten an das Hof- und Appellationsgericht zur Entscheidung einzusenden, welche zu beschleunigen ist.

§. 101.

Auszahlung der Massegelder.

Nach Erledigung etwaiger Einwendungen hat der Concursrichter die Vertheilung der Masse nach vorgängiger Verständigung mit der Receptur, beziehungsweise Weisung des Curators auf einen den Gläubigern zeitig zu bezeichnenden Tag zu vollziehen.

Erhebt ein Gläubiger die ihm zugetheilte Summe nicht, so ist dieselbe als ein neues Depositum auf seinen Namen bei der Landesbank zu hinterlegen.

§. 102.

Eine Vertheilung durch Anweisung bei verschiedenen Schuldnern ausstehender Gelder an mehrere Gläubiger kann nur in Folge einer unter den Gläubigern abgeschlossenen Uebereinkunft stattfinden, wodurch jeder Gläubiger auf die dem anderen assignirte Forderung verzichtet.

§. 103.

Wenn die endliche Vertheilung der Masse noch von der weit aussehenden Beitreibung eines zur Masse gehörigen Activausstandes abhängig ist, so hat der Concursrichter denselben nach Anhörung der noch nicht befriedigten Gläubiger unter diesen oder auch öffentlich versteigern zu lassen.

Es bleibt den Gläubigern überlassen, ob sie darauf verzichten und dem Gemeinschuldner die Beitreibung überlassen wollen.

§. 104.

Anfang der Gesetzeskraft.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1860 in Kraft; jedoch sind die Zulässigkeit und Wirksamkeit alsdann gerichtlich schon eingeleiteter Prozeßhandlungen und ihre Folgen nach den früheren gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 105.

Schluß.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Darnachachtung der Gerichtsbehörden und zu Jedermanns Wissenschaft durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Platte, den 28. September 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 3. November 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, und Wir dieser Verabredung Unsere Zustimmung ertheilt haben, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

I. Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;

zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifes.

1. Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuße angegeben.
2. Position 5 a erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe."
3. Position 6 d erhält den Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen."
4. Position 10 c ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas," anstatt: „gemustertes weißes Glas."
5. Position 20 sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein) Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."
6. Position 21 a nebst Anmerkung ist folgendergestalt zu fassen:

	beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang	
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a, 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten: ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . 1 Zentner	6	.	.	.	10	30	.	.
2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter Controle . . . . . . 1 Zentner	3	.	.	.	5	15	.	.

7. **Position 21 b Anmerkung soll lauten: „Halbgare, so wie breits gegerbte, noch** nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen= und Schaaf=Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."

8. Position 21 c ist zu setzen: „andere grobe Gummifabrikate," anstatt: „andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9. Position 21 d ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem gefärbtem oder bedrucktem Gummi," anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10. Position 25 b β ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11. Position 25 g in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
„16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze.
11 in Kübeln von weichem Holze".

12. Position 25 h ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg," anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."

13. Position 25 m β sind in der letzten Spalte für Tara die Worte „oder Säcken" zu streichen.

14. Position 26 soll lauten:

		beim				beim			
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
		Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„Oel in Fässern eingehend:									
a. Baumöl	1 Zentner	1	10	.	.	2	20	.	.
Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner 1 Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentner	frei	.	.	5	frei	.	.	17½
b. anderes Oel	1 Zentner	.	15	.	.	.	52½	.	.
Anmerk. 2) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner	.	1	.	.	.	3½	.	."

15. **Position 27 a sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Packpapier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen."**

16. Position 30 a anstatt der Bestimmungen unter a 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:

beim Eingange

a. „Gefärbte Seide und Floretseide, ferner
Garn aus Baumwolle und Seide 1 Zentner 8 Thlr. — Sgr. oder 14 fl. — kr."

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17. Position 30 b und c ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: „Bänder und Borten."
18. Position 36 ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schaafvieh," anstatt: „Thierfett."
19. Position 36 a ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Thlr. — Sgr. oder 1 fl. 45 kr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.
20. Position 37 sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und anderer" zu streichen.
21. Position 40 ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."
22. Position 40 b soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch," anstatt: „und Malertuch."
23. Position 42 a ist zuzusetzen: „alter Bruchzink."

III. Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zollzentner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zollpfunden
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:
Zollpfunde:
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zollzentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden."

2. In № III. sind die Worte „(1½ Sgr.)" und „(¾ Sgr.)" zu streichen.

3. Die Bestimmung unter № IV. d 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert:
„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten Absatze sind: „2 Pfund," anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

Im dritten Absatze sind ebenfalls: „2 Pfund," anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

4. Unter № V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: „Bänder und Borten."

Unser Staatsministerium hat den modificirten Tarif vollständig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Lippspringe, den 31. October 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemiętzki die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister Pagenstecher von Idstein, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Oberforstrath, zum Referenten in Forstsachen bei der Landesregierung zu ernennen und demselben den Vorsitz in der Prüfungscommission für das Forstfach zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberförster Forstmeister von Baumbach von Runkel zum Oberforstbeamten in Idstein gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberförsterei Oestrich dem Oberförster Beyer zu Windhof, die Oberförsterei Weilburg dem Oberförster Schraudenbach von Weilmünster, die Oberförsterei Weilmünster dem Oberforstamtsaccessisten Conradi von Wiesbaden, die Oberförsterei Weißenthurm dem Oberförster Heymach von Lorch, die Oberförsterei Lorch dem Oberförster Wohmann von Cleeberg und die Oberförsterei Brandoberndorf dem Oberforstamtsaccessisten Oberförster Kaiser von Marienberg zu übertragen, den Forstaccessisten Nemnich von Johannisberg zum Oberforstamtsaccessisten in Wiesbaden zu ernennen und dem Regierungsaccessisten Schmidt den Dienstcharacter als Oberförster zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den mit der Verwaltung der Receptur Wiesbaden beauftragten Regierungsrath Schenck zum Recepturbeamten zu Wiesbaden, unter Beibehaltung des Dienstcharacters als Regierungsrath, gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bataillonsarzt Dr. Schüler zum Medicinalassistenten in Wallmerod, den Bataillonsarzt Dr. Panthel zum Medicinalassistenten in Montabaur, den Bataillonsarzt Dr. Cramer zum Medicinalaccessisten in Hachenburg, den Bataillonsarzt Dr. Heß zum Medicinalaccessisten des Medicinalbezirks St. Goarshausen, mit dem Wohnsitz zu St. Goarshausen, und den Bataillonsarzt Dr. Schmelzeis zum Medicinalaccessisten in Usingen zu ernennen geruht.

Der von Seiten der Frau Gräfin von Kielmansegge erfolgten Präsentation des Candidaten Dr. Carl Stamm von Meisenheim zum Pfarrvicar in Dornholzhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Lehrer an der höhern Töchterschule zu Wiesbaden Dr. Fricke ist zum Rector und ersten Lehrer derselben ernannt, Reallehrer Greve zu Limburg in den Ruhestand versetzt und der Candidat der Philologie Schlimm von Königstein mit Versehung einer Lehrerstelle an der Realschule zu Limburg beauftragt worden.

Die erledigte Lehrerstelle zu Steinefrenz ist dem Lehrer Hof zu Pütschbach übertragen, Lehrer Wollweber von Niedernhausen nach Pütschbach, Becker von Wernborn, nach Niedernhausen, Jung von Probbach nach Wernborn, Kürtel von Sauerthal nach Probbach, Lehrergehülfe Abt von Kriftel nach Sauerthal und Lehrergehülfe Wüst von Griesheim als Lehrergehülfe nach Kriftel, Lehrer Eifel von Kleinschwalbach als zweiter Lehrer nach Griesheim, Schmidt von Sossenheim nach Kleinschwalbach, Brötz von Usingen nach Sossenheim, Zirvas von Cransberg nach Usingen, Hörle von Dombach

nach Cransberg, Lehrergehülfe Schmitt von Kleinschwalbach als Lehrer nach Dombach versetzt und Schulcandidat Theis von Montabaur mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Kleinschwalbach beauftragt worden.

Die durch die nachgesuchte Dienstentlassung des Lehrers Kopp zu Niederwallus zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Christ von Kiedrich übertragen, Lehrer Weigand von Frauenstein nach Kiedrich, Schmidt von Neudorf nach Frauenstein, Ickstadt von Wehrheim nach Neudorf, Massenkeil von Dornassenheim nach Wehrheim, Mardner von Bellingen nach Dornassenheim, Lehrergehülfe Wohlfarth von Winden als Lehrer nach Bellingen versetzt und Schulcandidat Hermes von Montabaur mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winden beauftragt worden.

Die durch Pensionirung des Lehrers Zeitinger zu Bleidenstadt zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Ruck von Seelbach übertragen, Lehrergehülfe Schütz von Friedrichsthal zum Lehrer in Seelbach ernannt und Schulcandidat Müller von Eschbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Friedrichsthal beauftragt worden. Schulvicar Egenolf von Lykershausen ist zum Lehrer an der neu errichteten Lehrerstelle zu Ellenhausen ernannt und Schulcandidat Link von Lorch mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lykershausen beauftragt worden.

Die Lehrerstelle zu Engenhahn ist dem Lehrer Ax von Horressen übertragen, Lehrer Steben von Oberreifenberg nach Horressen, Wengel von Niederreifenberg nach Oberreifenberg, Schulvicar Usinger von Wisper als solcher nach Niederreifenberg versetzt und Schulcandidat Schenkelberg von Winden mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wisper beauftragt worden. Schulcandidat Schnädter von Ehlhalten ist mit Versehung der zu Kestert neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Die erledigte erste Lehrerstelle zu Weilbach ist dem Lehrer Grolimund von Simmern übertragen, Lehrer Schlitt von Offheim nach Simmern, Schulvicar Marx von Wilsenroth als Lehrergehülfe nach Offheim, Lehrergehülfe Stahl von Frickhofen als Schulvicar nach Wilsenroth, Lehrer Demare von Nister als zweiter Lehrer nach Frickhofen und Lehrergehülfe Klees von Westerburg als Lehrer nach Nister versetzt worden. Schulvicar Urban zu Seelenberg ist als Lehrer nach Niederjosbach, Lehrer Denzer von da als zweiter Lehrer nach Marxheim, Lehrergehülfe Pehl von da in gleicher Eigenschaft nach Cronberg, Lehrergehülfe Klomann von da als dritter Lehrer nach Kiedrich, Lehrergehülfe Weimar von da als solcher nach Salz, Lehrergehülfe Hannapel von da als solcher nach Elz und Lehrergehülfe Hellerbach von da als Schulvicar nach Seelenberg versetzt worden.

An die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Frickhofen ist Lehrergehülfe Ehmann von Sindlingen, an die zweite Lehrerstelle zu Sindlingen Lehrer Scharb von Bremthal, Lehrer Molitor von Dahlheim nach Bremthal, Lehrer Becker von Schmitten nach Dahlheim, Windisch von Elsoff nach Schmitten, Köppler von Waldernbach nach Elsoff, Schmidt von Mühlbach nach Waldernbach, Jung von Untershausen nach Mühlbach versetzt und Schulcandidat Michels von Oberelbert mit Versehung der Schulvicarstelle zu Untershausen beauftragt worden. Die erledigte erste Lehrerstelle zu Langendernbach ist dem Lehrer Schäfer von Neuhäusel übertragen, Lehrer Lauer von Cadenbach nach Neuhäusel, Holz von Erbach nach Cadenbach, Höhler von Hillscheid nach Erbach, Hermanni von Heiligenroth nach Hillscheid, Kilbinger von Elgendorf nach Heiligenroth, Schulvicar Schönberg von Bannberscheid als Lehrer nach Elgendorf, Lehrergehülfe Heinz von Neuenhain als Schulvicar nach Bannberscheid, Lehrergehülfe Streun von Höhr als zweiter Lehrer nach Neuenhain, der zweite Lehrer Pehl zu Höhr an die dritte Lehrerstelle daselbst, Lehrer Horn von Camp an die zweite Lehrerstelle zu Höhr, Görg von Oberlahnstein nach Camp, Meurer von Rotzenhahn nach Oberlahnstein, Schandry von Reckenthal nach Rotzenhahn, Schandry von Merkelbach nach Reckenthal, Schulvicar Jansen von Langhecke als Lehrer nach Merkelbach, Lehrergehülfe Kerel von Mengerskirchen als Schulvicar nach Langhecke versetzt, und Schulcandidat Fliegel von Lindenholzhausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Mengerskirchen beauftragt worden.

Die erledigte erste Lehrerstelle zu Arzbach ist dem Lehrer Alzen von Dorchheim übertragen, Lehrer Volmer von Falkenstein nach Dorchheim, Becker von Langenhahn nach Falkenstein, Schulvicar Bay von Eppenhain als Lehrer nach Langenhahn, der zweite Lehrer Schickel von Hillscheid als Lehrer nach Eppenhain, Lehrergehülfe Becker von Alpenrod als zweiter Lehrer nach Hillscheid, Lehrergehülfe Grünweller von Niederelbert als zweiter Lehrer nach Alpenrod versetzt und Schulcandidat Hartmann von Hattenheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederelbert beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 18. Mai ist der Lehrer Formberg zu Eugenhahn, am 21. September der Schulvicar Deku zu Schönau, am 10. October der Pfarrer Kayser zu Eppenrod, am 21. ejusd. der Staatscassenbuchhalter Revisionsrath Schuster und am 28. ejusd. der Oberförster Krückeberg auf der Platte mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Verordnungsblatt Nr. 13, Seite 131, Zeile 8 von oben, statt: „genommenen“ lese man: „gewonnenen“.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 5. November 1859.

(Den modificirten Vereinszolltarif betreffend.)

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 31. October l. J. wird der modificirte Vereinszolltarif, wie solcher vom 1. Januar 1860 an zur Anwendung kommt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. November 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Beilage zu № 18 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 5. November 1859

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkreuter und Heu, auch Heusamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13 Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Samen von Waldhölzern:
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß; Asphalt Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien päparirter Mastik-Cement);
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $52^1/_2$-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei** und **Bleiwaaren:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .	1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen) auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a) chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.: überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ricinusoel in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeinn Eingangsabgabe.										
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentr.	.	2½	.	.	.	8¾	.	.	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Sal-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	peter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr	.	.	.	2½	.	.	.	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz, Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Ekerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen, Frauneis (Gipsspath), Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Guttapercha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lacdye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	.	.	.	5	.	.	.	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f) Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Zentr.	.	.	.	2½	.	.	.	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- oder Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, kry-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	stallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck	1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a) Eisen- und Stahlstein, Stufen	1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
	b) Galmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei	.	.	2½	frei	.	.	8¾	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburg-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei	.	frei	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . .	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1) Waizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken	1 Schfl.	.	2	.	.	.	7	.	.	
		1 Bayerisches Schäffel	.	8	.	.	.	28	.	.	
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	.	½	.	.	.	1¾	.	.	
		1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	.	.	7	.	.	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1¼	.	.	.	4⅜	.	.	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15	.	.	7	52½	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes:										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	..	.	.	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: (Quadratzoll / Quadratzoll Preußisch / Altbayerische / Rheinbayerische Quadratzoll.)										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch	1 Stück	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	.	1	20	frei	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .	1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare .	1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preußisches Klafter.	.	2½	.	.	.	.	.	.	
		1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Äpfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubik-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubik-Fuß . .	.	10	.	.	.	35	.	.	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1) genannten Holzarten .	1 Schiffsl.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2) genannten Holzarten .	1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . .	5 Stück	1	.	.	.					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . .	25 dito	1	.	.	.					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffsl.	.	15	.	.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei	.	.	2½	frei	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,**										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52 1/2-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abthéilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing, Kupfer-** und **Messingwaaren:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein),										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergl. mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestallt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere grobe Gummifabrikate	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem										

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 175 fl. (100 Thaler) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a) Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten.
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	6 in Ballen.
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Kisten.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	13 in Kisten.
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 77 Gulden (44 Thalern) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei	.	.	10	.	.	.	.	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein und Hefe:										
	α) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	f) Wein und Most, auch Cider:										
	α) in Fässern eingehend	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
	Anmerk. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 8 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) α. Kaffee, roher, und Kaffesurrogate	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art: mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen): ferner Kaviar und Kaviarsurrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5	.	.	.	.	.	.	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis:										
	1) geschälter	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) ungeschälter	1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *).										
	v) Tabak:										
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	12 in Fässern, Seronen, (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2) Tabaksfabrikate:										
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabak	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker *).										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 1. Juni 1858 bestimmt und betragen vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Korben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Korben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Zentner	5	.	8	45	
2) Syrop . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Zentner	3	.	3	15	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	**Oel,** in Fässern eingehend:										
	a) Baumöl	1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	Anmerk. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentr	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
	b) anderes Oel	1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier, so wie von Pappdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erheben.										
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30*)	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 35 Gulden (20 Thaler) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr. Sgr.		Ausgang. Thlr. Sgr.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl. kr.		Ausgang. fl. kr.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide .	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w..	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlevorschriften	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine und Steinwaaren:**										
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück	2	.	.	.	3	30	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	1¼	.	.	.	4¼	.	.	
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	¼	.	.	.	.	.	.	
	2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und **Stearin:**										
	a) Talg	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Stearin (einschlüssig Stearinsäure)	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern und Kisten.
37	**Theer, Daggert, Pech**	1 Zentr	.	5	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence- oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben. (für c–g)
	d) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr	50	.	.	.	87	30	.	.	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2) Kühe	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3) Jungvieh	1 Stück	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4) Kälber	1 Stück	.	5	.	.	.	17½	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem $52^{1}/_{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) magere	1 Stück	.	20	.	.	1	10	.	.	
	3) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hämmel	1 Stück	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen	1 Stück	1	10	.	.	2	20	.	.	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Jungvieh	1 Stück	.	20	.	.	1	10	.	.	
	3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr	1 Stück	.	15	.	.	.	52½	.	.	
	b) Magere Ochsen	1 Stück	2	15	.	.	4	22½	.	.	
	c) Magere Kühe	1 Stück	1	15	.	.	2	37½	.	.	
	d) Magere Rinder	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	zu b) c) d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.										
40	**Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**										
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Wachstafft	1 Zentr	11	.	.	.	19	15	.	.	
	d) Alle mit Gummi elasticum oder Guttapercha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Zentr	10	.	.	.	17	30	.	.	
41	**Wolle- und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr) vom Zentner.										
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink; alter Bruchzink	1 Zentr.	1				1	45			10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10	.	.	5	30	.	.	
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10				17	30			20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ „ „ — „ $52\frac{1}{2}$ kr.
d) „ Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ „ „ — „ $17\frac{1}{2}$ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgang auf den im II. Abschnitte genanten Straßen	3 Sgr. 9 Pf „ — „ 13 kr.

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- oder über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder lings der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Vom Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17¼ kr.

B. Von Waaren, welche
  1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche
  3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waldhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
  1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
  2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt

und zwar

	vom Stück			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	.	5/6	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	1/3	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren

Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
   3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
      a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
      b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte **Zollzentner** ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und

Zollzentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte, oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht, ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung

von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II, 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und

Tülle) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zuläßig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($^1/_2$ Thaler oder $52^1/_2$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen sind.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 5. December 1859.

(Die Abänderung des Art. 13 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins betrff.)

Höchster Entschließung gemäß wird auf übereinstimmenden Beschluß der Rheinuferstaaten hierdurch verordnet:

Vom 1. März 1860 ab treten die Vorschriften im Artikel 13 № 1. b der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See außer Kraft und folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Auf den Stromstrecken unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vordern Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle bei Nachtzeit auf den genannten Stromstrecken fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkt des großen Mastes zu versehen und zwar während der ganzen Zeit, daß sie bei Nacht geschleppt werden.

Wiesbaden, den 14. November 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf Darstellung von Kalisalzen aus dem Sericitschiefer des Taunus.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bergverwalter Thomas Kunz zu Oestrich, Amts Eltville, auf ein durch Beschreibung speciell dargestelltes Verfahren, die Kalisalze aus dem Sericitschiefer des Taunus zu gewinnen, ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses öffentlich andurch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. November 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Dobel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien mit dem Rang eines Officiers des Kaiserlichen Ordens der Rose gleichzeitig verliehenen Stern der Commandeure dieses Ordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben, unter Auflösung der dermaligen philologischen Prüfungscommission, zum Dirigenten dieser Commission den Regierungsrath Firnhaber, und zu Mitgliedern derselben den Regierungsrath Sporer, die Oberschulräthe Lex und Müller zu Wiesbaden, den Oberschulrath Schwartz zu Hadamar, den Gymnasialdirector Schmitt zu Weilburg und den Professor Cuntz zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Unterlieutenants: Sartorius und Friedrich Götz zu Accessisten bei der Landesregierung, Wilhelmi zum Hofgerichtsaccessisten in Dillenburg, Kobbe zum Amtsaccessisten in Wallmerod, Möhn zum Amtsaccessisten in Langenschwalbach, Bertram zum Amtsaccessisten in Braubach, Koch zum Amtsaccessisten in Diez, Siebert zum Amtsaccessisten in Nassau, Faber zum Accessisten bei dem Justizamte zu Wiesbaden, von Langen zum Amtsaccessisten in St. Goarshausen, Heinzemann zum Amtsaccessisten in Wehen und Scholz zum Amtsaccessisten in Diez zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsaccessisten Anthes von Dillenburg an das Amt Selters, die Amtsaccessisten Wehsarg von Marienberg und Thilo von Selters an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, und die Amtsaccessisten: Vonhausen von Nassau nach Langenschwalbach, Brinckmann von Langenschwalbach nach Selters, Lang von Langenschwalbach nach Königstein und Müller von Königstein nach Herborn zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Renteisecretär Faßbender von Diez an das Amt Hochheim, die Amtsaccessisten: Roth von Selters nach Usingen, Hillebrand von Höchst nach Marienberg, von Eck von Hochheim nach Höchst und den Accessisten Schick von dem Justizamte zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht daselbst gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Velde zum Recepturaccessisten in Caub und den Amtsaccessisten Bellinger zu Usingen zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen, den Renteisecretär Jousseaume von Herschbach nach Diez und den Recepturaccessisten Mohr von Hachenburg nach Nassau zu versetzen, den nach Nassau designirt gewesenen Renteisecretär Meister zu Wiesbaden an seiner bisherigen Stelle zu belassen und dem Canzlisten Krekel vom Finanzcollegium die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Dr. Fritze von Hofheim nach Idstein zu versetzen und den Candidaten der Medicin Dr. Deußer von Camberg zum Medicinalaccessisten bei dem Civilhospital zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Bauaccessisten Gödecke zu Wiesbaden den Diensttcharacter als Bauinspector zu ertheilen und den Unterlieutenant Manger nach bestandener Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde zum Bergmeistereiaccessisten in Weilburg zu ernennen geruht.

Die Bauaccessisten Cramer zu Dillenburg und Malm zu Wiesbaden sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung im Hochbau als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Die Bergmeistereiaccessisten: Müller zu Dillenburg, Heyl zu Wiesbaden und Bellinger zu Diez sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen, und Rudolph Seebold von Hochheim, sowie Carl Menke von Weilburg nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Hildenbrand zum Collaborator am Realgymnasium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrvicar Schneider zu Altweilnau die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Butters von Dreifelden zum Pfarrer in Wolfenhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach Versetzung des Schulinspectors Vietor von Kirburg ist die Inspection über die Schulen der ersten Pfarrei Marienberg, nebst Fehl-Ritzhausen, dem Decan Mencke zu Marienberg, diejenige über die Schulen der zweiten Pfarrei Marienberg, außer Fehl-Ritzhausen, und der Kirchspiele Kirburg, Neukirch und Liebenscheid dem Pfarrer Reber zu Neukirch übertragen worden.

An die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Holler ist der provisorische Lehrergehülfe Schneider zu Arzbach, Lehrergehülfe Reusch zu Langendernbach als zweiter Lehrer nach Arzbach versetzt und Schulcandidat Ihl von Oberahr mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Langendernbach beauftragt worden. Die durch die nachgesuchte Dienstentlassung des Lehrers Pauli zu Molsberg zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Ruckes zu Eddersheim übertragen, Lehrer Kessel von Hattersheim nach Eddersheim, Lehrergehülfe Mies von Wicker als zweiter Lehrer nach Hattersheim versetzt und Schulcandidat Korn von Niedergladbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wicker beauftragt worden.

Mit Versehung der zu Helferskirchen neu errichteten Lehrergehülfenstelle ist Schulcandidat Schreiber von Preßberg beauftragt worden. Lehrer Schwarz von Lindenholzhausen ist nach Eltville und Lehrer Weckber von da nach Lindenholzhausen versetzt worden. Die neu errichtete dritte Lehrerstelle zu Herschbach ist dem Lehrergehülfen Monno von Schloßborn übertragen und Schulcandidat Jäger von Camberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Schloßborn beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 10. December 1859.

(Die Untersuchung und Aburtheilung der Zollgesetzübertretungen durch die Herzoglichen Hauptsteuerämter betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird zur Ausführung und Erläuterung der Bestimmungen in den §§. 27—48 des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 über das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Zollgesetzübertretungen, Nachstehendes verordnet.

§. 1.

Die Herzoglichen Hauptsteuerämter haben nach Eingang einer Denunciation zu prüfen, ob nach dem Inhalte der Anzeige ein Vergehen vorliegt, oder ob eine Strafe nicht begründet werden kann.

Dem Oberinspector des Hauptsteueramtes steht die Befugniß zu, bei minder wesentlichen Formverletzungen, oder bei Vergehen, welche den Gefällebetrag von zwei Gulden nicht übersteigen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

§. 2.

Diejenigen Zollgesetzübertretungen, welche in die Kategorie der Ordnungsvergehen gehören, werden von den Herzoglichen Hauptsteuerämtern untersucht und abgeurtheilt.

Alle übrigen Vergehen sind dem gerichtlichen Verfahren unterworfen; die Acten sind

nach der Informativuntersuchung an das betreffende Herzogliche Amt abzugeben. Es ist aber zulässig, daß durch die Herzoglichen Hauptsteuerämter auch solche, nicht zu den Ordnungsvergehen gehörende Uebertretungen untersucht und nach dem Zollstrafgesetze erledigt werden, bei welchen es sich neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur um eine Geldstrafe handelt, wenn die Angeschuldigten bei der Informativuntersuchung zu Protocoll erklären, daß sie sich ohne weitere Behandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte, dem Ausspruche der Zollbehörde unterwerfen wollen. Die Angeschuldigten sind daher in solchen Fällen zu befragen, ob sie dieses abgekürzte Verfahren vorziehen.

§. 3.

Die von den Herzoglichen Hauptsteuerämtern ergehenden Ladungen, in welchen das Vergehen anzugeben ist, sind dem Angeschuldigten durch einen Steueraufseher oder durch den betreffenden Bürgermeister zu insinuiren und ist eine Bescheinigung hierüber zu den Acten zu bringen.

Leistet der Angeschuldigte der ersten Ladung nicht Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß, wenn er in dem weiter anberaumten Termine nicht erscheine, die gegen ihn erhobene Anzeige als zugestanden angenommen und die danach verwirkte Strafe gegen ihn erkannt werden würde.

In den Erkenntnissen der Herzoglichen Hauptsteuerämter sind die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 4.

Die von den Herzoglichen Hauptsteuerämtern in Gemäßheit der ihnen nach dem Zollstrafgesetze vom 10. Januar 1838 und den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung eingeräumten Strafcompetenz erlassenen Erkenntnisse haben die Kraft und Wirkung **gerichtlicher** Erkenntnisse.

§. 5.

Gegen das Erkenntniß des Herzoglichen Hauptsteueramts steht dem Bestraften der Recurs an die Herzogliche Zolldirection zu, welcher entweder bei dem Hauptsteueramte zu Protocoll oder in einer besonderen Eingabe ausgeführt werden kann.

Für dieses Rechtsmittel, worüber der Bestrafte zu belehren ist, ist in allen Fällen eine Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses laufend, anzuberaumen, und daß dieses geschehen in den Acten zu bemerken.

Erklärt der Bestrafte, daß er auf den Recurs verzichte, so kann die Strafe sofort in Vollzug gesetzt werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nach Maßgabe des §. 42 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 und des §. 31 des Gesetzes vom 23. Juli 1859 auch bei Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf die Branntweinsteuer und Biersteuer begangenen Uebertretungen Anwendung.

Wiesbaden, den 3. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Lightenvelt zu Paris das Großkreuz, und dem Geheimen-Regierungsrath Gieße das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Präsidenten des Oberappellationsgerichts Dr. Flach und den Director des Finanzcollegiums Dr. Bertram zu Mitgliedern des Staatsraths zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Schatullrechner Revisionsrath Brugman den Dienstcharacter als Rechnungsrath gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den auf sein Ansuchen aus Herzoglichen Militärdiensten entlassenen Unterlieutenant Cramer bei dem ersten Regiment in seiner Charge wieder anzustellen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister Halbey zu Dillenburg zum Mitglied der Commission zur Prüfung der Candidaten der Forstwissenschaft gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Gerstner zu Eichelbach die Oberförsterei Platte zu übertragen, den Oberförster Linz zu Welschneudorf in den Ruhestand zu versetzen, den Oberlieutenant Ferger zu Wiesbaden und den Oberforstamtsaccessisten Nemnich daselbst zu Oberförstern, ersteren zu Welschneudorf und letzteren zu Eichelbach,

sowie den Oberförstereiaccessisten Krückeberg zur Platte zum Oberforstamtsaccessisten zu Wiesbaden zu ernennen und den Forstcandidaten Eduard Trömper zu Heftrich der Oberförsterei Wallmerod als Accessist beizugeben geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten Birkenbihl von Rüdesheim nach Langenschwalbach und Möhn von Langenschwalbach nach Rüdesheim gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben die Verwaltung der Pfarrei Altweilnau dem Pfarrvicar Brunn zu Espa zu übertragen geruht.

Die durch Pensionirung des Lehrers Wohlfahrt zu Hofheim zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Stroh zu Weidenhahn übertragen, Lehrer Roth von Oberahr nach Weidenhahn, Lehrergehülfe Gasser von Oberhöchstadt als Lehrer nach Oberahr, Lehrergehülfe Eisel von Oberbrechen als solcher nach Oberhöchstadt, Lehrer Münz von Guckheim als zweiter Lehrer nach Oberbrechen, Kerel von Ewighausen nach Guckheim, Briel von Lahr nach Ewighausen, Lehrergehülfe Keim von Niederwalluf als solcher nach Lahr, Lehrer Jäger von Oberlahnstein als zweiter Lehrer nach Niederwalluf, Becker von Königstein nach Oberlahnstein, Junker von St. Goarshausen nach Königstein, Metzen von Oestrich nach St. Goarshausen, Messinger von Hofheim nach Oestrich, Horst von Bockenhausen nach Hofheim, Schulvicar Schorr von Schönberg als Lehrer nach Bockenhausen, Lehrergehülfe Frankenbach von Pfaffenwiesbach als Schulvicar nach Schönberg versetzt und Schulcandidat Pfeiffer von Preßberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Pfaffenwiesbach beauftragt worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Bohler zu Geisenheim zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Zugmeier von Oberursel übertragen, Lehrer Kmuschka von Helferskirchen nach Oberursel, Scherer von Hartenfels nach Helferskirchen, Jung von Niedererbach nach Hartenfels, Schmidt von Caan und Stromberg nach Niedererbach, Horn von Wiesbaden nach Caan und Stromberg, Lehrergehülfe Böhm von Königstein als solcher nach Wiesbaden, Lehrergehülfe Wagner von Hofheim als Lehrer nach Königstein, Lehrer Junker von Balduinstein nach Hofheim und Lehrer Fiebig von Geisenheim nach Balduinstein versetzt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 15. December 1859.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1860 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 6. Februar 1860 und ein weiteres am 16. April 1860 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 15. December 1859.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 9. und 13. Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle der Abgeordneten Domcapitular Rau zu Limburg und Domdecan Jost daselbst, welche nach der dahier eingereichten Erklärung ihr Mandat niedergelegt haben, sind für den 9. und 13. Wahlkreis andere Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, und zwar in jedem dieser Wahlkreise Ein Abgeordneter zu wählen.

Diese Wahlen sind nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 10. Februar 1858 gewählten Wahlmänner der bezeichneten Wahlkreise, welche auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, vorzunehmen und sollen Mittwoch den 4. Januar k. J.,

im neunten Wahlkreis (Amt Limburg) unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns Justizraths Langsdorff daselbst,

im dreizehnten Wahlkreis (Amt Montabaur) unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns Gieße daselbst, stattfinden.

Die nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes von den Wahlcommissarien über das Resultat der Wahl zu erstattenden Berichte sind nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 14. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Lehrer Zipp von Langenhain ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Herbst von Görsroth nach Langenhain, Lehrer Müller von Merkenbach nach Görsroth, Lehrer Müller von Berzhahn nach Merkenbach, Lehrer Keßler von Niedertiefenbach nach Berzhahn, Schulvicar Rückert von Hettenhain als Lehrer nach Niedertiefenbach versetzt, und der Schulcandidat August Althen von Reichelsheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hettenhain beauftragt worden.

Lehrer Schmidt von Lorsbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Münzert von Holzhausen a. d. Heide nach Lorsbach, Lehrer Krieger von Ueberntbal nach Holzhausen, Lehrer Zipp von Oberroßbach und Zehnhausen nach Ueberntbal, Lehrergehülfe Jung

von Niederscheld als Lehrer nach Oberroßbach versetzt und mit der Versehung der neu errichteten Schulvicarstelle zu Zehnhausen der Schulcandidat Feix von Idstein, sowie mit derjenigen der Lehrergehülfenstelle zu Niederscheld der Schulcandidat May von Kehlbach beauftragt worden. Die Versehung der neu errichteten Schulvicarstelle zu Hundsdorf ist dem Schulcandidaten Siebel von Federdilln übertragen worden.

Die durch Beurlaubung des Lehrers Weingärtner zu Eppstein zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Malter zu Ruppertshain übertragen, Lehrergehülfe Petri zu Niederselters als Lehrer nach Ruppertshain, Lehrergehülfe Löhr zu Arnoldshain als solcher nach Niederselters versetzt, und Schulcandidat Mardner von Kiedrich mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Arnoldshain beauftragt worden.

Die neu errichtete vierte Lehrerstelle zu Oestrich ist dem dritten Lehrer Döringer von Geisenheim übertragen, der zweite Lehrer Kohlhof von Herschbach als dritter Lehrer nach Geisenheim, Lehrer Prybil von Schönberg als zweiter Lehrer nach Herschbach, Gläßner von Caden nach Schönberg, Schulvicar Löhr von Sainscheid als Lehrer nach Caden, Lehrergehülfe Schmidt von Eitelborn als Schulvicar nach Sainscheid versetzt und Schulcandidat Zirfaß von Ebernhahn mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Eitelborn beauftragt worden.

Schulvicar Seck zu Mammolshain ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Roll von Dreisbach als solcher nach Mammolshain, Lehrer Schmidt von Schwickershausen als solcher nach Dreisbach, Schulvicar Schaudry von Schneidhain als Lehrer nach Schwickershausen, Schulvicar Riedt von Büdingen als solcher nach Schneidhain, Lehrergehülfe Rink von Harheim als Lehrer nach Büdingen versetzt und der frühere Lehrergehülfe Frensch von Elz zum zweiten Lehrer in Harheim ernannt worden.

Lehrer Kremer von Montabaur ist zum vierten Lehrer in Hochheim, Lehrergehülfe Schuster von da in gleicher Eigenschaft nach Montabaur versetzt und Schulcandidat Geis von Villmar mit Versehung der Schulvicarstelle zu Schönau beauftragt worden. Mit Versehung der zu Kelkheim neu errichteten Lehrergehülfenstelle ist der beurlaubte Lehrergehülfe Schwarz von Mengerskirchen beauftragt worden.

Schulvicar Sayn zu Stein ist zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Schmidt zu Ailertchen ist pensionirt, der provisorische Lehrergehülfe Gasser von Seck zum Schulvicar in Ailertchen ernannt und Schulcandidat Speyer von Villmar mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Seck beauftragt worden.

Die Lehrergehülfen Hergenhahn und Lantz zu Wiesbaden sind zu Lehrern daselbst ernannt und den provisorischen Schulvicaren Stahl zu Lochum, Jung zu Astert, Gers-

bach zu Miellen und Landsiedel zu Möttau sind ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Lehrergehülfe Keim von Lahr ist zum Schulvicar in Königshofen und Schulvicar Schmidt von da zum Lehrergehülfen in Lahr ernannt worden.

Lehrer Mayer von Weinähr ist nach Oetzingen, Lehrer Brück von Hasselbach nach Weinähr, Lehrergehülfe Ullrich von Thalheim als zweiter Lehrer nach Hasselbach, Lehrergehülfe Henrich von Flörsheim als zweiter Lehrer nach Thalheim, Lehrer Jäger von Kiedrich als dritter Lehrer nach Flörsheim, Lehrer Rusch von Höhn als zweiter Lehrer nach Kiedrich, Lehrergehülfe Jung von Würges als Lehrer nach Höhn, Lehrer Ruppel von Irmtraut als vierter Lehrer nach Flörsheim, Lehrer Horn von Wollmerschied nach Irmtraut, Lehrer Höhler von Frauenstein nach Wollmerschied, Lehrergehülfe Grill von Hillscheid als zweiter Lehrer nach Frauenstein, Lehrergehülfe Müller von Lorch als solcher nach Hillscheid, Lehrer Schönbach von Niederselters als vierter Lehrer nach Lorch, Lehrer Behr von Schönau als zweiter Lehrer nach Niederselters, Lehrer Courbial von Niederlahnstein als zweiter Lehrer nach Niederzeuzheim, Lehrer Kaspe von Kestert als zweiter Lehrer nach Niederlahnstein, Lehrer Stahl von Schenkelberg nach Kestert, Michels von Maroth nach Schenkelberg, Lehrergehülfe Form von Dernbach als Lehrer nach Maroth, Lehrer Hartmann von Hangenmeilingen als zweiter Lehrer nach Dernbach versetzt und der beurlaubte Lehrergehülfe Henninger von Oberbrechen zum Lehrer in Hangenmeilingen ernannt worden.

Die durch die nachgesuchte Dienstentlassung des Lehrergehülfen Preuß zu Winkel zur Erledigung gekommene vierte Lehrerstelle daselbst ist dem dritten Lehrer Wollstadt von da übertragen, Lehrer Stahl von Oberselters als dritter Lehrer nach Winkel, Lehrer Unsin von Grenzau nach Oberselters, Schulvicar Klaus von Königshofen als Lehrer nach Grenzau, Schulvicar Schmitt von Mittelhofen als solcher nach Königshofen, Lehrer Neuroth von Villmar nach Mittelhofen, Lehrer Schreiner von Schönberg-Kackenberg nach Villmar, Schulvicar Zugmayer von Flörsheim als Lehrer nach Schönberg-Kackenberg versetzt, und Schulcandidat Seck von Eisenbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Würges beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 18. August ist der Lehrer Becker zu Oetzingen, am 17. October der Lehrer Weber zu Eschborn, am 26. ejusd. der Schulvicar Wenzel zu Haiern und am 1. November der Lehrer Kelschebach zu Strinz-Trinitatis mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 29. December 1859.

(Die Gebühren der Anwälte betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge kommen vom 1. Januar 1860 an folgende Bestimmungen über die Gebühren der Anwälte in Anwendung.

1) Es treten

a. an die Stelle der in Satz I, 1 und 3 der Gebührenordnung vom 14. März 1838 bestimmten Gebühren für Information und Hauptschriften bei den Justizcollegien folgende: bei einem Werthe des Streitgegenstandes mit Einschluß der zur Zeit der Klage fälligen Zinsen und Ausschluß sonstiger Nebenverbindlichkeiten

bis einschließlich 100 fl.	1 fl. — 4 fl.
von 100 fl. bis einschließlich 300 fl.	4 fl. — 7 fl.
„ 300 fl. „ „ 600 fl.	7 fl. — 9 fl.
„ 600 fl. „ „ 1000 fl.	9 fl. — 12 fl.
„ 1000 fl. „ „ 10000 fl.	12 fl. — 15 fl.
über 10000 fl.	15 fl. — 30 fl.

b. an die Stelle der in Satz II, B. 1 und 2 daselbst bestimmten Gebühren für Information und Hauptschriften in erster Instanz folgende: bei einem Werthe des Streitgegenstandes mit Einschluß der zur Zeit der Klage fälligen Zinsen und Ausschluß sonstiger Nebenverbindlichkeiten

bis einschließlich 100 fl.	1 fl. — 2 fl.
von 100 fl. bis einschließlich 300 fl.	2 fl. — 4 fl.
„ 300 fl. „ „ 600 fl.	4 fl. — 8 fl.
„ 600 fl. „ „ 1000 fl.	8 fl. — 10 fl.
„ 1000 fl. „ „ 10000 fl.	10 fl. — 12 fl.
über 10000 fl.	12 fl. — 24 fl.

Ferner soll im schriftlichen Verfahren den Procuratoren nach der zuletzt bezeichneten Scala die Gebühr für die Klagschrift, sowie das Minimum der Informationsgebühr auch dann bewilligt werden, wenn es nicht zum wechselseitigen Verfahren gekommen ist.

2) An die Stelle der in Satz I, 6, sowie der in Satz II, B. 5 daselbst bestimmten Terminsgebühr von 2 fl. resp. 45 kr. bis 1 fl. 30 kr. tritt eine nach dem Zeitaufwand und dem Werthe des Streitgegenstandes zu bemessende Gebühr von

a. im ersteren Falle . . . . 2 fl. — 5 fl.
b. im letzteren Falle . . . . 1 fl. — 3 fl.

Wenn jedoch von dem Anwalte in dem anberaumten Termine nicht in der Sache selbst (über merita causae) verhandelt wurde, so bleibt es bei dem seitherigen Minimum der Gebühr von . . . . 45 kr.

3) Anstatt der in Satz I, 13 A. und B, α. und β. der Gebührenordnung bestimmten Taggebühr und Auslagenvergütung erhalten die Procuratoren künftig

als Taggebühr . . . . 4 fl.
für Zehrung, ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand, ... 3 fl.

4) Die Gebühren für einen substituirten Anwalt sollen in keinem Falle höher, als sie dem substituirenden Anwalt zugekommen sein würden, festgesetzt und es sollen einem nicht zur Klasse der Procuratoren gehörenden Substituten eines Procurators bei Reisen und Terminen die Gebühren und Auslagen nicht nach den Bestimmungen für die Procuratoren, sondern in den Fällen, in welchen entweder der Rechtsstreit bei einem Obergerichte anhängig ist, oder im amtlichen Verfahren schriftlich verhandelt wird, nach Maßgabe der oben unter 2, b. abgeänderten Bestimmungen in Satz II, B, 5, in den übrigen Fällen aber nach Maßgabe der Bestimmungen in Satz II, A. der Gebührenordnung vom 14. März 1838 bewilligt werden.

5) Als Gebühren in Untersuchungssachen werden bestimmt:

a. für eine schriftliche Vertheidigung vor dem Urtheil erster Instanz und für Rechtfertigung eines Rechtsmittels . . . . 1 fl. 30 kr. — 30 fl.

b. für die Denkschrift zur Abwendung der Verweisung vor die Assisen nach Art. 77 der Strafprozeßordnung . . 1 fl. 30 kr. — 15 fl.

c. für die Vertheidigung eines Angeklagten vor dem Assisenhofe oder dem Oberappellationsgerichte und dem Cassationshofe nach der Dauer der Verhandlung und Beschaffenheit der Sache . . . . 3 fl. — 10 fl.

Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, oder an einem Tag länger als zehn Stunden, so kann eine entsprechende Erhöhung stattfinden. Auch bei Strafsachen von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit kann diese Gebühr erhöht werden.

Ein auswärts wohnender Vertheidiger erhält die für die Procuratoren bestimmte Vergütung für Reisekosten.

d. für Correspondenz findet keine besondere Vergütung statt.

e. für sonstige Schriften, z. B. Haftentlassungsgesuche, Beschwerden nach Maßgabe des Art. 71 der Strafprozeßordnung, schriftliche Ausführung der Beschwerden gegen Erkenntnisse des Anklagesenats und des Assisenhofs . . . 45 kr. — 3 fl.

6) Der im Satz I, 23 der Gebührenordnung erwähnte Recurs gegen die Gebühren- und Auslagen-Moderation ist künftig schon dann zulässig, wenn die Gebühr für Information, für eine Hauptschrift, oder für einen Termin unter das Minimum herabgesetzt worden ist, so wie auch in dem Falle, wenn die Vergütungen für Reisen gestrichen worden sind.

Wiesbaden, den 29. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Miehlen, Amts Nastätten, Berod, Hundsangen und Sainerholz, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Juli 1860 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem zuständigen Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Juli 1860 bei dem betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 14. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Ministerialverordnung vom 5. März l. J. (Verordnungsblatt № 5), durch welche die Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins untersagt worden ist, vom 1. Januar 1860 an hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 27. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Februar 1851, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren anderen deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft nunmehr auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 an beigetreten ist, mithin

die Vorschriften der gedachten Verordnung von dem eben bezeichneten Tage an auch auf das Staatsgebiet dieser Regierung Anwendung finden.

Wiesbaden, den 27. December 1859.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine neue Art von Oefen zum Brennen von Porcellan, Steingut, Thonwaaren und Ziegeln.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Hüttendirector Carl Dorn zu Stuttgart auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Art von Oefen zum Brennen von Porcellan, Steingut, Thonwaaren und Ziegeln ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Art von Oefen ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. December 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

(Patent auf ein neu erfundenes Verfahren für Extraction von Erzen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Dr. Chr. Gustav Klemm zu Dresden auf ein neues, genau beschriebenes Verfahren, um oxydirte und geschwefelte Kupfererze und Fahlerze durch Röstung mit Chlormetallen zu gute zu machen, und auf eine Methode, die hierzu nöthigen Extractionsmittel aus Abfällen von chemischen Fabriken zu bereiten, ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Verfahren ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. December 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

(Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren.)

Höchster Entschließung zufolge ist der Maschinenfabrik Julius de Bary zu Offenbach a. M. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums innerhalb des Herzogthums diese Maschine ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. December 1859.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Arsenaloffizieren und zwar: dem Arsenaldirector Generalmajor Carl Freiherrn von Stein das Comthurkreuz erster Classe, dem Commandanten des Feuergewehr-Zeugs-Artilleriecommando's № 16, Oberstlieutenant Ludwig Purschka das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Major Anton Langwara und dem Hauptmann Franz Zelenka von der technischen Artillerie das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau (mit Schwerdtern) gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Schumann zu Weilburg in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Wiegand zu Weilburg zum Wegbauinspector daselbst zu ernennen, den Bauaccessisten Thomä von Limburg an die Hochbauinspection zu Wiesbaden und den Bauaccessisten Krekel von Eltville nach Limburg zu versetzen geruht.

Todesfälle.

Am 15. December ist der Pfarrer Arthen zu Salz und am 25. ejusd. der Wasserbauinspector Frorath zu Limburg mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1859 enthaltenen Verordnungen.

E.

Seite.

F.

G.

H.

L.

M.

Seite.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1859 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.

Seite.

L.

M.

N.